

TÄTIGKEITSBERICHT

für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2016



Tätigkeitsbericht

für den Zeitraum vom 01. 01. 2014 bis 31. 12. 2016

Inhaltsverzeichnis

innaitsverzeichnis	1
1. Vorwort der Anwältin für Menschen mit Behinderung	4
2. Zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann	6
3. Die gesetzliche Grundlage der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung	7
4. Aufgaben und Tätigkeiten der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung	11
4.1 Politische Zuständigkeiten	13
5. Das Team der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung	15
6. Statistische Zahlen	22
6.1 Klienten und Interventionen	22
6.2 Zielgruppenstatistik	25
6.3 AMB-Interventionsarten	26
6.4 Erfolgsstatistik über die Beschwerdebearbeitung	26
7. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit	29
7.1 Sechste Landesenquete 2014 mit dem Titel "Sachwalterschaft versus Selbstbestimmung"	29
7.2 Siebente Landesenquete 2015 mit dem Titel "Gesundheitsvorsorge und Rehabilita	tion"32
7.3 Achte Landesenquete mit dem Titel "Der Kärntner Landesetappenplan – LEP"	34
7.4 Weitere AMB-Aktivitäten aus dem Bereich der Öffentlichkeitsarbeit	37
7.4.1 Arbeitsgruppensitzungen 7.4.2 Vernetzungstreffen und Tagungen	37 37
7.4.3 AMB-Medienarbeit	37
7.4.4 AMB-Vortragstätigkeit	38
7.4.5 Sprechtage und Hausbesuche 7.4.6 Messen	38 38
8. Interessensvertretung auf Bundesebene: Die LOMB – Zusammenarbeit	39
9. Haus der Anwaltschaften	41
10. Der Landesetappenplan zur Umsetzung der UN-BRK auf Landesebene	44
10.1 Einleitung	44
10.2 Beteiligung der Menschen mit Behinderung	44
10.3 Abschluss der ersten LEP-Phase und Präsentation des LEP	45
10.4 Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Erstellung des LEP	46
10.5 Kritische Bemerkungen zum LEP	47
10.6 Schlussbemerkungen zum LEP	48
11. Menschen mit psychischen Erkrankungen / Behinderungen	51
12. Umfassende Barrierefreiheit	53

	12.1 Einleitung	53
	12.2 Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG) und UN- Behindertenrechtskonvention	54
	12.3 Die AMB-Umfrage zur Barrierefreiheit	55
	12.4 Zur umfassenden Barrierefreiheit in der Landesverwaltung / in den Gemeinden	57
	12.5 Steuerungsgruppe "Barrierefreies Planen und Bauen"	59
	12.6 Überprüfung der baulichen Barrierefreiheit	61
1:	3. Pflegegeld mit Schwerpunkt Pflegegeldteilung / Pflegegeldrückerstattung	65
	13.1 Neuerliche Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen zum Pflegegeld	65
	13.2 Pflegegeldteilung / Pflegegeldrückerstattung	66
14	4. Armut und Behinderung	70
	14.1 Einleitung und statistische Zahlen	70
	14.2 Steigende Beratungsleistung der Anwaltschaft zum Themenbereich "finanzielle Leistungen"	71
	14.3 Erhöhte Armutsgefährdung bei Familien mit einem schwer- bzw. mehrfachbehinderte Kind	n 72
	14.4 Aus der Arbeit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung	73
	14.5 Zur aktuellen Diskussion über die Höhe der Mindestsicherung	76
	14.6 Empfehlung der Wiedereinführungen von Sonderzahlungen im K-ChG / K-MSG	78
1	5. Ungeeignete Wohnunterbringung von Menschen mit Behinderung	80
	15.1 (Bauliche) Barrierefreiheit	81
	15.2 Fachliche Konzeption – Personelle Ausstattung	82
	15.3 Rechtliche Schlechterstellung von Menschen mit Behinderung bei Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim	82
1(6. Umfassende Partizipation - Nicht über uns ohne uns	85
	16.1 Aus der Arbeit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung	85
1	7. Schulische Integration / Inklusion und Therapieangebote an Regelschulen	87
	17.1 "Inklusionsschulen" und Therapieangebote	87
	17.2 Aus der Arbeit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung	87
	17.3 Zur Situation von gehörlosen Schülerinnen und Schülern mit Gebärdensprachkompetenz	88
18	8. Arbeit und Berufliche Integration	90
	18.1 Abschaffung der befristeten Invaliditätspension (IV-Pension) mit 01.01.2014	90
	18.2 Aus der Arbeit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung	91
	18.3 Fehlende Förderinitiativen nach dem Bezug des Rehabilitationsgeldes	93
	18.4 Mobbing am Arbeitsplatz	94
	18.5 Alarmierende Arbeitslosenzahlen bei Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen	95
	18.6 "Arbeitssuche" - Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht in Kärnten	96
	18 7 Zur Situation der nicht erwerbsfähigen" Menschen mit Behinderung	98

19. Familienentlastung		
19.1 Kurzzeitbetreuungsplätze	100	
19.2 Familienentlastung mit mobilen Diensten	101	
19.3 Aus der Arbeit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung	102	
20. Empfehlung zur Ausschreibung von Projektvergaben bei Leistungen nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG)	104	
21. Abkürzungsverzeichnis	105	
22. Anhang	107	

1. Vorwort der Anwältin für Menschen mit Behinderung



Liebe Leserin, lieber Leser,

in Ihrer Hand halten Sie meinen dritten Tätigkeitsbericht als Kärntner Anwältin für Menschen mit Behinderung (Berichtszeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2016). Gemeinsam mit meinem Team habe ich mich mit viel Kraft und Freude auf den unterschiedlichsten Ebenen für die Interessen der Menschen mit Behinderung eingesetzt. Der vorliegende Bericht soll Ihnen

einen Überblick über die Tätigkeiten und Schwerpunkte unserer Arbeit geben.

In dieser Berichtsperiode war ganz deutlich zu erkennen, dass die Situation der Menschen mit Behinderung in einigen Lebensbereichen noch schwieriger geworden ist, beispielsweise im Bereich des Arbeitsmarktes. So hat zum Beispiel der Einsatz neuer Technologien dazu geführt, dass die Automatisierung einzelner Arbeitsschritte weiter zugenommen hat, wodurch gerade im Bereich der "angelernten Tätigkeiten" weiterhin Arbeitsplätze verloren gegangen sind. Gerade Menschen mit Behinderung an der Grenze zwischen Erwerbsfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit haben daher große Probleme, einen für sie passenden Arbeitsplatz zu finden. Generell ist zu beobachten, dass der Arbeitsmarkt immer höhere Anforderungen an die Arbeitnehmer stellt und diese insbesondere von Menschen mit Behinderung - aus gesundheitsbedingten Gründen - schwer zu bewältigen sind.

Darüber hinaus gibt es aber auch eine weitere besorgniserregende Entwicklung am Arbeitsmarkt: Waren vor ca. 10 Jahren vor allem gering qualifizierte Menschen mit Behinderung von Arbeitslosigkeit betroffen, so erhalten heute auch gut qualifizierte Menschen mit Behinderung kaum eine Chance auf einen Arbeitsplatz. Gerade im abgelaufenen Berichtszeitraum hatten wir hier vermehrt Anfragen von gut ausgebildeten Personen mit Behinderung, die trotz hoher Qualifizierung keinen Arbeitsplatz finden konnten.

In der heutigen Zeit keine Arbeit zu haben bzw. aus behinderungsbedingten Gründen keiner bezahlten beruflichen Tätigkeit nachgehen zu können, führt jedoch – neben der psychischen Belastung – sehr häufig auch zu großen finanziellen Problemen und daraus resultierend zu Existenzängsten. All diese Sorgen haben natürlich auch Auswirkungen auf die eigene gesundheitliche Situation und beeinträchtigen die Lebensqualität von Menschen mit Behinderung zusätzlich.

Neben der oben aufgezeigten Entwicklung im Bereich der Arbeit war der vergangene Berichtszeitraum vor allem von zwei weiteren großen Themenbereichen geprägt: Der umfassenden Barrierefreiheit¹ und dem Kärntner Landesetappenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (LEP)². Der LEP war von Anfang an auf drei "Projektphasen", die zeitlich bis ins Jahr 2020 reichen, ausgelegt. In der heute abgeschlossenen ersten Projektphase wurden die einzelnen LEP-Maßnahmen erarbeitet und somit eine Art "Fahrplan" für die weitere Tätigkeit bis 2020 erstellt. Diese erste Projektphase wurde mit der Präsentation der Ergebnisse im Rahmen der achten Landesenquete am 02.12.2016 abgeschlossen. Das war auch der Grund dafür, dass sich der aktuelle AMB-Berichtszeitraum bis zum 31.12.2016 erstreckt, um Ihnen einen aktuellen Zwischenbericht zum Ende der ersten LEP-Projektphase geben zu können.

Zum heutigen Zeitpunkt kann jedenfalls festgehalten werden, dass der LEP ein guter und wichtiger Schritt in die richtige Richtung ist – gleichzeitig muss jedoch allen Beteiligten bewusst sein, dass auch weiterhin noch sehr viel Umsetzungsarbeit vor uns liegt. Einige Maßnahmen können kostenneutral umgesetzt werden, andere Maßnahmen werden jedoch durchaus Mehrkosten verursachen, wodurch der Umsetzungsprozess aber nicht verzögert werden darf! Aufgrund der Umsetzungsverpflichtung im Sinne der UN-BRK muss daher im Rahmen der Budgeterstellung des Landes jedenfalls Vorsorge für diese Mehraufwendungen getroffen werden.

Zur "umfassenden Barrierefreiheit" ist auszuführen, dass mit 31.12.2015 eine bundesgesetzlich verankerte Übergangsfrist zur Herstellung der baulichen Barrierefreiheit geendet hat. Es ist daher nicht verwunderlich, dass es aufgrund dessen zu vermehrten Anfragen hinsichtlich der trotzdem oft noch fehlenden Barrierefreiheit gekommen ist.

Abschließend möchte ich mich bei meinem Team, bei meinen Kolleginnen und Kollegen in der Landesverwaltung, aber auch bei allen Kooperationspartnern und Interessensvertretern für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Berichtszeitraum bedanken. Die Anwaltschaft wird diese positiven Kooperationen gerne fortsetzen und sich auch in den kommen Jahren mit viel Energie und Freude für die Interessen der Menschen mit Behinderung einsetzen.



Herzlichst, Ihre Isabella Scheiflinger

¹ Siehe Berichtskapitel "Umfassende Barrierefreiheit"

² Siehe Berichtskapitel "Der Landesetappenplan zur Umsetzung der UN-BRK auf Landesebene"

2. Zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, insbesondere auch Frau Mag.^a Isabella Scheiflinger als Anwältin für Menschen mit Behinderung, bekennt sich ausdrücklich zur Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen. Es wird daher vorausgeschickt, dass geschlechtsspezifische Formulierungen jeweils für die weibliche und für die männliche Form gelten.

3. Die gesetzliche Grundlage der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Auszug aus dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG):

5. Abschnitt Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

§ 30

Einrichtung

- (1) Im Interesse der Menschen mit Behinderung wird beim Amt der Landesregierung eine Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung eingerichtet und eine Anwältin (ein Anwalt) für Menschen mit Behinderung bestellt.
- (2) Die Anwältin (Der Anwalt) für Menschen mit Behinderung ist weisungsfrei.
- (3) Die Inanspruchnahme der Anwaltschaft ist kostenlos und kann auch anonym erfolgen.
- (4) Die Landesregierung hat die zur Besorgung der Aufgaben der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung erforderlichen Personal-, Sach- und Geldmittel zur Verfügung zu stellen, einschließlich einer kostenlosen Telefonnummer.
- (5) Die in der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung tätigen Bediensteten unterstehen fachlich den Weisungen der Anwältin (des Anwaltes) für Menschen mit Behinderung.

§ 31

Aufgaben

- (1) Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist eine allgemeine Ansprechstelle für Menschen mit Behinderung zur leichteren Bewältigung ihrer Probleme. Die Anwältin (Der Anwalt) für Menschen mit Behinderung hat
- a) Menschen mit Behinderung, ihre gesetzlichen Vertreter und Angehörigen sowie Interessensvertreter von Menschen mit Behinderung oder deren Angehörige zu beraten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderlichenfalls die Beratung durch im Besonderen zuständige Stellen zu vermitteln;
- b) Beschwerden und Verbesserungsvorschläge entgegenzunehmen und Verbesserungsvorschläge oder Vorschläge zur Beseitigung sonstiger Missstände an die in Betracht kommenden Stellen weiterzuleiten:
- c) Landesgesetze und -verordnungen, die die Interessen von Menschen mit Behinderung berühren können, zu begutachten.
- (2) Der Anwältin (Dem Anwalt) für Menschen mit Behinderung obliegt auch die Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Menschen mit Behinderung.

(3) Die Organe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände haben die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu gewähren. Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, andere Personen oder Einrichtungen sowie die Organe des Bundes um schriftliche oder mündliche Stellungnahme ersuchen.

§ 32

Bestellung

- (1) Die Anwältin (Der Anwalt) für Menschen mit Behinderung wird von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Dabei finden die Abs. 2 und 3 keine Anwendung.
- (2) Die Landesregierung hat die Stelle der Anwältin (des Anwaltes) für Menschen mit Behinderung öffentlich auszuschreiben; die in Kärnten tätigen Organisationen für Menschen mit Behinderung sind gesondert auf diese Ausschreibung hinzuweisen. Die Ausschreibung ist auf Menschen mit Behinderung zu beschränken.
- (3) Die Landesregierung hat bei der Bestellung auf das Ergebnis eines die Chancengleichheit der Bewerber gewährleistenden Auswahlverfahrens (Objektivierungsverfahren) Bedacht zu nehmen. Mindestens zwei Vertreter der in Kärnten tätigen Organisationen für Menschen mit Behinderung, die repräsentativ Menschen mit Behinderung vertreten, sind einzuladen, am Objektivierungsverfahren als Gutachter teilzunehmen.

§ 33

Abberufung

Die Landesregierung hat die Anwältin (den Anwalt) für Menschen mit Behinderung mit Bescheid von seiner Funktion abzuberufen, wenn diese (dieser)

- a) schriftlich darum ersucht,
- b) dauernd arbeitsunfähig ist, oder
- c) ihre (seine) Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt.

§ 34

Aufsicht; Tätigkeit

(1) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Anwältin (des Anwalts) für Menschen mit Behinderung zu unterrichten. Die Anwältin (Der Anwalt) für Menschen mit Behinderung ist verpflichtet, die von der Landesregierung im einzelnen Fall verlangten Auskünfte unter Wahrung des Datenschutzes zu erteilen. Die Landesregierung ist

nicht berechtigt, in Akten der Anwältin (des Anwalts) für Menschen mit Behinderung Einsicht zu nehmen.

- (2) Die Anwältin (Der Anwalt) für Menschen mit Behinderung hat bei Bedarf, zumindest jedoch alle zwei Jahre, einen Bericht über ihre (seine) Tätigkeit und die hierbei gemachten Erfahrungen der Landesregierung vorzulegen. Die Landesregierung hat den Tätigkeitsbericht dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Der Tätigkeitsbericht ist nach Kenntnisnahme durch den Landtag von der Anwältin (dem Anwalt) für Menschen mit Behinderung in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Neben dem 5. Abschnitt des K-ChG, der die Anwaltschaft gesetzlich einrichtet, gibt es noch verschiedene weitere Gesetzesstellen, die – über die oben zitierten Gesetzesstellen hinaus, der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ganz spezifische Aufgaben übertragen:

Auszug aus dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG):

§ 28

Beschwerde; Vermittlungsgespräch

(4) Der Mensch mit Behinderung kann bei dem zuständigen Träger nach § 44³ ein Vermittlungsgespräch beantragen, wenn bei der Erledigung eines Antrages auf eine Leistung, auf welche kein Rechtsanspruch besteht, der Träger zu einer vom Antrag abweichenden Auffassung gelangt. Dieses Vermittlungsgespräch ist auf Verlangen des Menschen mit Behinderung unter Beiziehung der Anwältin (des Anwaltes) für Menschen mit Behinderung zu führen.⁴

Auszug aus dem Kärntner Bedienstetenschutzgesetz (K-BSG)5:

§ 8

Einsatz der Bediensteten

(4) Bei Beschäftigung von Bediensteten mit Behinderung ist auf deren körperlichen und geistigen Zustand möglichst Rücksicht zu nehmen. Hinsichtlich der Eignung des Arbeitsplatzes ist die Anwältin (der Anwalt) für Menschen mit Behinderung zu hören.⁶

³ Gemeint ist § 44 K-ChG. Der Träger einer Leistung nach § 44 K-ChG ist das Land Kärnten.

⁴ § 44 K-ChG hat insgesamt 4 Absätze; da nur der Absatz 4 einen direkten Bezug zur Anwältin für Menschen mit Behinderung hat, wird auf die Wiedergabe der übrigen Absätze im Rahmen dieses Tätigkeitsberichts verzichtet.
⁵ Im Wesentlichen regelt das K-BSG die Angelegenheiten des Schutzes der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit die Bediensteten nicht in Betrieben tätig sind (vergleiche § 1 Abs. 1 K-BSG). Das K-BSG – und damit auch sein § 8 – haben im Bereich der Privatwirtschaft keine Anwendung.
⁶ § 8 des K-BSG hat insgesamt 5 Absätze; da nur der Absatz 4 einen direkten Bezug zur Anwältin für Menschen mit Behinderung hat, wird auf die Wiedergabe der übrigen Absätze im Rahmen dieses Tätigkeitsberichtes verzichtet.

4. Aufgaben und Tätigkeiten der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Der Aufgabenbereich der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist vom Gesetzgeber im Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG, den Gesetzestext finden Sie oben unter "Die gesetzliche Grundlage der AMB") definiert worden. Auf Grundlage dieser gesetzlichen Vorgaben können wir den Menschen mit Behinderung, ihren gesetzlichen Vertretern und deren Angehörigen sowie Interessensvertretern insbesondere folgende Beratungs- und Serviceleistungen anbieten:

- Hilfestellung bei Problemen
- ➤ Beratung über Fördermöglichkeiten, Pflegegeld, Zuschüsse, Unterstützungsangebote usw.
- Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden
- Führen von Vermittlungsgesprächen
- Hilfestellung bei diversen Förderanträgen
- > Erstellung von Berufungen und Einsprüchen / Beschwerden
- > usw.

All diese Beratungs- und Serviceangebote erfolgen selbstverständlich **kostenlos** und auf Wunsch auch anonym. Darüber hinaus unterliegen wir grundsätzlich sehr strengen Datenschutzbestimmungen, sodass jeder Klient sicher sein kann, dass seine personenbezogenen Daten bei uns absolut vertraulich behandelt werden. Wie streng diese Datenschutzbestimmungen gehandhabt werden, sieht man zum Beispiel auch daran, dass selbst Regierungsmitglieder keine Einsicht in die Akten der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung nehmen dürfen (siehe oben § 34 Abs. 1 K-ChG).

Grundsätzlich bieten wir diese Beratungs- und Serviceleistungen in unseren barrierefreien Büroräumlichkeiten am Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee an. Dabei ist es uns sehr wichtig, dass Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungsarten- und formen unsere Serviceleistungen in Anspruch nehmen können. Um dies zu gewährleisten, wird von der Anwaltschaft – für den Klienten kostenlos – bei Bedarf beispielsweise ein geprüfter Gebärdensprachdolmetscher beigezogen. Menschen mit Lernschwierigkeiten haben – im Sinne einer Peer-Beratung – in der Anwaltschaft mit Frau Rita Koder eine eigene Ansprechpartnerin, die Beratungen in "Leichter Sprache" durchführen kann.

Unser Büro ist Montag bis Donnerstag durchgehend von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr besetzt. Auch wenn jede Klientin und jeder Klient

grundsätzlich immer willkommen sind, empfiehlt sich eine telefonische Terminvereinbarung, um eine ungestörte Beratung ohne Zeitdruck anbieten zu können.

Zusätzlich zu den offiziellen Landestelefonnummern (z.B. 050-536-57152 für unser Sekretariat) haben wir auch ein Gratis-Service-Telefon mit der Telefonnummer 0800 205 230.

Neben der Möglichkeit, sich in unseren Büroräumlichkeiten beraten zu lassen, bietet Frau Mag.a Isabella Scheiflinger auch persönliche Sprechtage in allen Kärntner Bezirken an. In Ausnahmesituationen (zum Beispiel fehlende Mobilität unserer Klientinnen und Klienten) ist das AMB-Team auch bereit, Hausbesuche zu machen.

Zusätzlich zu den oben angeführten persönlichen Serviceleistungen ist ein wesentliches Aufgabengebiet der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung auch die Arbeit für die "Gesamtzielgruppe" der Menschen mit Behinderung. Zu diesem breiten Aufgabenfeld gehören beispielsweise

- Interessensvertretung im Sinne der Menschen mit Behinderung
- Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen, die die Interessen von Menschen mit Behinderung betreffen
- Zusammenarbeit mit Interessensvertretungen, Ämtern, Behörden, Institutionen usw.
- Prüfung und Weiterleitung von fachlichen Empfehlungen zur Vermeidung von Missständen
- > Erstellen von Empfehlungen und Anregungen, die die Rechte der Menschen mit Behinderung betreffen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Sensibilisierungsarbeit
- Mitarbeit in Fachgremien
- Netzwerkarbeit
- Anonymisierte Berichterstattung an die Kärntner Landesregierung bzw. den Kärntner Landtag; dazu zählt beispielsweise auch der vorliegende dritte AMB-Tätigkeitsbericht.

Eine Vertretung vor Gericht - auch wenn wir den Namen "Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung" tragen, können wir nicht anbieten, da wir Teil der Landesverwaltung sind. Eine Vertretung vor Gericht ist uns daher aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

4.1 Politische Zuständigkeiten

An dieser Stelle möchten wir betonen, dass die Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-BRK über die Rechte der Menschen mit Behinderung in allen gesellschaftlichen und rechtlichen Bereichen zu vollziehen ist – als (hoffentlich bald) selbstverständlicher Teil des jeweiligen Bereiches. Das Sozialreferat (und damit die Sozialabteilung) des Landes Kärnten ist zwar ein wichtiger Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung (wie es auch ein wichtiger Ansprechpartner für alle Menschen ohne Behinderung ist), aber nicht die einzige "zuständige" Stelle bzw. nicht der einzige Ansprechpartner in der Verwaltung für Menschen mit Behinderung, auch wenn es immer wieder vorkommt, dass bei Fragen zu den Themen Barrieren oder Behinderung automatisch – auch von anderen Abteilungen bzw. Behörden – eine Zuständigkeit des Sozialreferates angenommen wird. Dies möchten wir im Folgenden an Hand der Regierungsreferate der Kärntner Landesregierung aufzeigen und jeweils beispielhaft einen Zusammenhang zu den Anliegen und Forderungen von Menschen mit Behinderung herstellen:

- Im Referat des Kärntner Landeshauptmannes Dr. Peter Kaiser finden sich unter anderem die Zuständigkeiten für die Pflicht- und Fachhochschulen sowie das Kindergarten- und Hortwesen. Dr. Peter Kaiser ist daher erster Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung, wenn es um die Integration von Kindern mit Behinderung im Kindergarten-, Hort- oder Schulbereich geht.
- ➤ Im Referat der zweiten Landeshauptmannstellvertreterin Dr. in Gaby Schaunig ist beispielsweise der Bereich des Wohnbaus bei dem barrierefreies Bauen natürlich ein großes Thema ist angesiedelt. Menschen mit Behinderung, die ihr bestehendes Eigenheim barrierefrei adaptieren müssen, können sich wegen diesbezüglicher Förderungen daher an das Referat von Frau Dr. in Gaby Schaunig bzw. an die ihr unterstehende Wohnbauabteilung wenden.
- Landesrat Mag. Gernot Darmann ist unter anderem für das Veranstaltungswesen zuständig und daher eine mögliche Ansprechperson, wenn z.B. Veranstaltungen nicht für alle Menschen mit Behinderung zugänglich sind.
- Im Zuständigkeitsbereich von Landesrat Rolf Holub findet sich beispielsweise der öffentliche Verkehr, sodass für Ideen, Vorschläge, aber auch Kritikpunkte hinsichtlich der (noch fehlenden) Barrierefreiheit des öffentlichen Verkehrs Landesrat Rolf Holub der geeignete Ansprechpartner ist.

Gerade im Bereich des öffentlichen Verkehrs konnte im vergangenen Berichtszeitraum ein großes Bemühen um Verbesserungen im Hinblick auf die bestehenden Angebote beobachtet werden. So enthält zum Beispiel der 2016 präsentierte "Mobilitäts-Masterplan-Kärnten 2035" (MOMAK) auch ein Bekenntnis zur Barrierefreiheit des öffentlichen Nahverkehrs.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung möchte sich an dieser Stelle ausdrücklich für die Miteinbeziehung der Anwaltschaft bei der Erstellung des MOMAK 2035 bedanken.

- Landesrat DI Christian Benger ist innerhalb der Landesregierung sowohl für Kunst und Kultur (selbstverständlich gibt es auch unter den Menschen mit Behinderung zahlreiche Künstler, die ebenso wie Künstler ohne Behinderung Ausstellungen organisieren möchten oder verschiedene Förderungen in Anspruch nehmen können) als auch für den großen Bereich des Tourismus zuständig. Gerade im Bereich barrierefreier touristischer Angebote gibt es in Kärnten noch großen Handlungsbedarf.
- ➤ Mit dem "Bau-Bürgerservice" gibt es im Zuständigkeitsbereich von Herrn Landesrat Gerhard Köfer eine Ansprechstelle, die Menschen mit und ohne Behinderung zu Fragen zum barrierefreien Bauen kompetent berät.
- Prettner, die als Sozial- und Gesundheitsreferentin natürlich für sehr viele Leistungen des Landes Kärnten für Menschen mit Behinderung (wiederkehrende Geldleistungen nach dem Chancengleichheitsgesetz, Soforthilfe, Behindertenhilfe, voll- und halbinterne Einrichtungen für Menschen mit Behinderung usw.) zuständig ist. In ihrem Referat finden sich aber auch noch andere, für Menschen mit Behinderung wichtige, Verantwortungsbereiche. So ist Frau Dr. in Beate Prettner z.B. im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Krankenanstalten Ansprechpartnerin für Fragen rund um einen etwaigen Assistenzbedarf für Menschen mit Behinderung in Krankenhäusern.

Anhand dieser Auflistung konnten wir hoffentlich aufzeigen, dass <u>alle</u> Referate und <u>alle</u> Regierungsmitglieder in die Verantwortung zu nehmen sind, wenn es um Fragen der Inklusion und der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung geht.

5. Das Team der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Im vergangenen Berichtszeitraum ist es Frau Mag.^a Isabella Scheiflinger – mit großem persönlichem Einsatz – gelungen, das AMB-Team personell aufzustocken. Vor dem Hintergrund der aktuellen budgetären Situation war eine personelle Verstärkung der AMB keineswegs selbstverständlich und wir möchten uns an dieser Stelle bei der Kärntner Landesregierung für diesen dringend notwendigen Schritt ausdrücklich bedanken.

Nachfolgend möchten wir Ihnen das aktuelle Team der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung vorstellen. Hinweisen möchten wir dabei darauf, dass jedes einzelne Teammitglied in der Anwaltschaft mit einer eigenen, jeweils unterschiedlich stark ausgeprägten Behinderung lebt. Bei manchen Kolleginnen und Kollegen sieht man diese Einschränkung auch optisch, bei anderen Kolleginnen und Kollegen ist die jeweilige Einschränkung auf den ersten Blick nicht erkennbar.

Wir glauben, dass uns diese spezielle Teamkonstellation beim Einsatz um die Rechte der Menschen mit Behinderung auszeichnet. Jeder von uns hat im privaten und beruflichen Leben seine eigenen Erfahrungen mit seiner "persönlichen" Behinderung gemacht; wir können uns daher gut in viele (natürlich nicht in alle) Lebenssituationen unserer Klientinnen und Klienten hineinversetzen.

Auf der anderen Seite darf nicht übersehen werden, dass uns unsere jeweiligen Behinderungen im beruflichen Alltag auch teilweise Einschränkungen auferlegen – z.B. bei der Mobilität im Außendienst oder auch bei der Belastbarkeit im Innendienst. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das Team der Anwaltschaft – in dem einzelne Kolleginnen / Kollegen eine ausgewiesene "Behindertenplanstelle" haben oder sogar "offiziell" als "nicht erwerbsfähig" gelten – nicht nur an der Anzahl der Teammitglieder gemessen werden darf, sondern dass hier die jeweiligen gesundheitlichen Einschränkungen und allenfalls damit verbundene Leistungseinschränkungen berücksichtigt werden müssen.

Im Sommer 2016 hat unsere bisherige "Sekretariats-Frontfrau" Andrea Lesjak das Team der Anwaltschaft verlassen, um sich zukünftig als ELGA-Beauftragte⁷ des Landes Kärnten neuen beruflichen Herausforderungen zu stellen. Wir freuen uns sehr, dass Frau Andrea Lesjak diese berufliche Möglichkeit und Chance erhalten hat und wünschen ihr auf diesem Weg für ihren weiteren beruflichen und privaten Lebensweg viel Erfolg.

⁷ ELGA ist die Abkürzung für "elektronische Gesundheitsakte"

Allerdings wird es nicht verwundern, dass uns Frau Andrea Lesjak in der täglichen Arbeit – insbesondere natürlich im Hinblick auf unser AMB-Sekretariat – fehlt. Wir weisen darauf hin, dass diese Situation die Anwaltschaft in ihrer täglichen Arbeit einschränkt und zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung der anderen Teammitglieder führt. Wir halten daher auch an dieser Stelle fest, dass eine Nachbesetzung der Sekretariatsstelle von Frau Andrea Lesjak dringend erforderlich ist, wenn die Anwaltschaft auch weiterhin ihren hohen Standard an Serviceleistungen aufrechterhalten soll.

Aktuell (Jänner 2017) besteht das AMB-Team aus folgenden Personen:

Mag.^a Angelika Stefitz



Frau Mag.^a Angelika Stefitz, die freundliche Stimme unseres kostenlosen Servicetelefons (0800 205 230), ist für viele AMB-Klienten die erste Ansprechperson in der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung. Der persönliche Kontakt mit den Klienten ist ihr dabei sehr wichtig. Darüber hinaus bietet sie den Menschen mit Behinderung die persönliche Erstberatung im Förderwesen direkt in der Anwaltschaft an. Gerade hier kommt auch der große Servicecharakter der Anwaltschaft

zum Tragen, da oftmals schon mit vergleichsweise geringem Zeitaufwand (Klärung von Fragen wie "Welche Förderungen stehen mir zu?", "Wohin muss ich mich wenden?" "Was muss ich vorlegen/mitbringen?" "Macht eine Antragstellung überhaupt Sinn?") den Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen ein großes Stück weiter geholfen werden kann.

Frau Mag.^a Angelika Stefitz gehört seit April 2010 zum Team der AMB und ist damit – nach Frau Mag.^a Isabella Scheiflinger – zum Zeitpunkt der Berichterstellung im ersten Quartal 2017 die "längst dienende" AMB-Mitarbeiterin. Es wird nicht überraschen, dass Frau Mag.^a Angelika Stefitz aufgrund ihrer langjährigen Zugehörigkeit zum Amt der Kärntner Landesregierung einen sehr umfangreichen Erfahrungsschatz über die "Funktion" des Verwaltungsapparates in das Team eingebracht hat. Sie kann jederzeit die zuständige Stelle oder Ansprechperson für Probleme und Anliegen aller Art empfehlen (zumeist inklusive auswendig wissender Telefonnummer!) oder einen Rat dahingehend abgeben, welche Option den Menschen mit Behinderung die größten Erfolgsaussichten hinsichtlich ihrer Fragestellung gibt.

Frau Mag.^a Angelika Stefitz hat eine sogenannte "Behindertenplanstelle" des Landes Kärnten und steht der Anwaltschaft derzeit mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 %, das sind 40 Wochenstunden zur Verfügung.

Gerhard Wirnsberger



Anwaltschaft.

Im Februar 2015 hat die Anwaltschaft die "langersehnte" Aufstockung im fachkundigen Team erhalten. Wir waren damals sehr stolz auf die hohe Zahl der Bewerberinnen und Bewerber um diese Planstelle, die ein mehrstufiges Objektivierungsverfahren erforderlich machte. Am Ende des Verfahrens hat sich Herr Gerhard Wirnsberger als bestqualifizierter Bewerber für diese Stelle durchgesetzt und verstärkt seither das Team der

Herr Gerhard Wirnsberger war viele Jahre als Erzieher im Landesjugendheim Rosental und danach mehrere Jahre in der Sozialabteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung tätig. Er verfügt sowohl über wertvolle Erfahrungen im direkten Klientenkontakt (auch mit "Randgruppen" wie zum Beispiel Jugendliche mit einem schwierigen sozialen Hintergrund), als auch über ein umfangreiches Verwaltungswissen und viele ausgezeichnete Kontakte zu seinen ehemaligen Kolleginnen und Kollegen in der Fachabteilung, auf die die Anwaltschaft heute – wenn notwendig – gerne zurückgreift.

In der Anwaltschaft unterstützt er Frau Mag.^a Angelika Stefitz im Bereich der Förder- und Erstberatung; insbesondere bringt er hier auch sein Fachwissen aus seiner langjährigen Tätigkeit aus der Fachabteilung ein (z.B. im Hinblick auf Fragen zur sogenannten "Pflegegeldteilung", bei Fragen zu den Aufnahmekriterien in eine Einrichtung der Behindertenhilfe, bei Fragen zu Besuchswochenenden, Familienkontakten, Freizeitaktivitäten, Fahrtkostenabrechnungen usw.).

Herr Gerhard Wirnsberger ist ein ausgezeichneter, geduldiger Zuhörer, der für unsere Klienten – aber auch für seine Kolleginnen und Kollegen – immer ein offenes Ohr und einen guten Rat parat hat. Insbesondere durch seine Ruhe, Ausgeglichenheit und Stressresistenz hat er das Team der Anwaltschaft maßgeblich bereichert und verstärkt.

Herr Gerhard Wirnsberger steht der Anwaltschaft derzeit mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 %, das sind 40 Wochenstunden, zur Verfügung.

Karin Scherling, MA



Unser "jüngstes" Teammitglied ist seit Februar 2016 Frau <u>Karin</u> <u>Scherling</u>. Frau Karin Scherling verstärkt unser Beratungsteam schwerpunktmäßig in den Themenbereichen Schule und Rehabilitation.

Frau Karin Scherling verfügt über ein abgeschlossenes Studium des Gesundheitsmanagements und hat vor ihrer Tätigkeit in der

Anwaltschaft im Sozialpädagogischen Zentrum des Landes Kärnten als Ergotherapeutin und interimistische Leiterin gearbeitet. Gerade wenn es um die Versorgung mit Hilfsmitteln oder die Frage der Bewilligung einzelner Therapien oder Reha-Aufenthalte geht, ist Frau Karin Scherling die ideale Ansprechpartnerin innerhalb unseres AMB-Teams.

Frau Karin Scherling hat sich schon bald als Organisationstalent gezeigt, was in der Anwaltschaft in unterschiedlichen Bereichen gefragt ist. Neugierig, gut gelaunt und immer mit einem offenen Ohr für Kollegen und Kolleginnen ist es ihr darüber hinaus in kurzer Zeit gelungen, den positiven Teamgeist der Anwaltschaft weiter zu stärken.

Eine weitere Stärke von Frau Karin Scherling liegt im persönlichen und telefonischen Klientenkontakt. Sie versteht es ausgezeichnet, sich mit den richtigen Fragestellungen ein umfassendes Bild ihres jeweiligen Gegenübers zu verschaffen und kann so Lösungsansätze anbieten, die in mehreren Lebensbereichen positive Auswirkungen entfalten.

Frau Karin Scherling hat eine 75%ige Anstellung zum Land Kärnten und setzt sich daher 30 Stunden / Woche für unsere Klientinnen und Klienten ein.

Rita Koder



Die Anwaltschaft setzt sich dafür ein, dass jeder Mensch – ganz unabhängig von einer eventuellen Behinderung – mit seinen ihm eigenen besonderen Fähigkeiten und Stärken wahrgenommen wird und eine Möglichkeit bekommt, einem Beruf bzw. einer Tätigkeit nachzugehen, in der er sich entfalten kann und die er gerne ausübt. Dies gilt ganz besonders auch für Menschen mit Lernschwierigkeiten, die aufgrund vieler Vorurteile und Ängste derzeit noch viel zu selten die

Chance bekommen, sich in den Betrieb eines Unternehmens oder einer Behörde am ersten Arbeitsmarkt einzugliedern. Die Anwaltschaft geht hier bereits seit Juli 2010 den Weg, einer sehr kommunikativen, selbstbewussten, immer fröhlichen jungen Frau mit

Lernschwierigkeiten im Rahmen des fähigkeitsorientierten Projektes "Chancenforum" eine Mitarbeit in der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung zu ermöglichen.

So ist <u>Rita Koder</u> zum Team der Anwaltschaft gekommen und berät, stärkt und unterstützt seither – im Sinne einer Peer Beratung – Menschen mit Lernschwierigkeiten. Daneben schafft sie es auch noch, allen anderen Teammitgliedern bei den verschiedensten, in jedem Büro anfallenden Arbeiten (Bearbeitung der Post, Kopiertätigkeiten, Tätigkeiten im Rahmen der Aktenverwaltung usw.) zur Hand zu gehen.

Frau Rita Koder ist sehr sensibel und vermutlich das Teammitglied, das am schnellsten erkennt, wenn es ihren Freunden und Kollegen einmal nicht so gut gehen sollte. Sie hat auch uns gegenüber ein besonderes Talent dafür, uns mit ihrem Humor und ihrer guten Laune anzustecken und dafür zu sorgen, dass uns allen die Freude an unserer Arbeit auch an sehr arbeitsintensiven und stressigen Tagen (und davon gibt es viele!) erhalten bleibt.

Frau Rita Koder ist 19 Stunden in der Woche in der Anwaltschaft beschäftigt.

Stefanie Slana



Ehrlich, hilfsbereit, verlässlich und immer für eine positive Überraschung gut ist <u>Stefanie Slana</u>, die seit dem Jahresbeginn 2015 unser Sekretariatsteam verstärkt (und unser Sekretariat seit dem Ausscheiden von Frau Andrea Lesjak – siehe oben – alleine "am Laufen halten" muss). Frau Stefanie Slana überzeugt dabei nicht nur mit ihrem hohen Einsatz für die Anwaltschaft, sondern auch mit ihrer immer guten Laune, mit der sie regelmäßig ihr Umfeld – inklusive unserer Klientinnen und

Klienten – "ansteckt".

Dabei ist es in unserem Sekretariat gar nicht so einfach, den Überblick zu bewahren: Jährlich sind die Unterlagen und der Schriftverkehr mit deutlich über tausend Klienten zu verwalten und "jederzeit griffbereit" abzulegen (siehe dazu auch das Berichtskapitel "Statistik"), ständig klingelt das Telefon, E-Mails und Briefe an die Anwaltschaft sind zu verteilen und dokumentieren. Termine der Anwältin für Menschen mit Behinderung sind zu koordinieren, Aktenvermerke sind zu transkribieren usw. und trotzdem findet Frau Stefanie Slana dazwischen immer noch Zeit für ein Lächeln sowie für ein freundliches Wort unseren Klienten gegenüber. All das wäre an sich schon beachtlich – wer jedoch Frau Stefanie Slana bereits persönlich kennen lernen durfte, weiß, dass sie all diese Aufgaben trotz ihrer hochgradigen körperlichen Behinderung einwandfrei managt und erledigt.

Besonders auszeichnen kann sich Frau Stefanie Slana auch im Zusammenhang mit unseren AMB-Praktikantinnen und Praktikanten. Für diese ist sie regelmäßig die erste Ansprechstelle, wenn es um das "Hineinschnuppern" in den Büroalltag sowie um unsere Büroorganisation geht. Mit ihrer offenen und freundlichen Art gelingt es Frau Stefanie Slana in sehr kurzer Zeit, Berührungsängste von (neuen) Klientinnen und Klienten bzw. Praktikanten zur Anwaltschaft abzubauen.

Aus dem Team der Anwaltschaft ist Frau Stefanie Slana jedenfalls schon lange nicht mehr wegzudenken, sie hat eine 100%ige Anstellung und steht uns 40 Stunden in der Woche zur Verfügung

Martin Kahlig



Die "klassische" juristische Beratung in der Anwaltschaft wird seit März 2011 von unserem "Herrn Justiziar" <u>Martin Kahlig</u> angeboten. Als fachkundiger Mitarbeiter, vorrangig für Rechtsfragen, berät er dabei bei Problemen (insbesondere) am Verwaltungsweg und hilft bei der Formulierung von Anträgen bzw. Berufungen / Beschwerden. Er ist auch an der Begutachtung von Gesetzen bzw. an der Formulierung von rechtlichen Standpunkten und Strategien im Rahmen der gesetzlich

vorgesehenen Interessensvertretung für Menschen mit Behinderung maßgeblich beteiligt.

Herr Martin Kahlig ist innerhalb der Anwaltschaft so etwas wie der "Fels in der Brandung". Übersicht und Ruhe zeichnen ihn aus; zudem hat er ein Talent dafür, unseren Klienten auch komplizierte Fragestellungen nachvollziehbar näher bringen zu können. Sein Einsatz und sein rechtskundiges Interesse und Wissen ist enorm! Es ist daher nicht verwunderlich, dass viele Rechtsanwälte sehr gerne mit Herrn Martin Kahlig bzw. mit der Anwaltschaft – im Sinne der Menschen mit Behinderung – zusammenarbeiten.

Darüber hinaus ist Herr Martin Kahlig der Stellvertreter von Frau Mag.^a Isabella Scheiflinger und er führt diese verantwortungsvolle Funktion auch ausgezeichnet aus.

Er steht der Anwaltschaft 40 Wochenstunden zur Verfügung, das entspricht einer 100%igen Anstellung.

Mag.^a Isabella Scheiflinger



Die Berufung der Leiterin der Behindertenanwaltschaft ist der direkte, persönliche Einsatz für die Interessen und Anliegen der Menschen mit Behinderung. Als Team der Anwaltschaft ist es uns gelungen, unsere Chefin grundsätzlich so "freizuspielen", dass sie heute einen Großteil ihrer Arbeitszeit den Gesprächen und der Beratung von Klienten, Interessensvertretern, Wirtschaftstreibenden, Politikern, Behörden usw. sowie der anschließenden Beschwerde- bzw. Sachverhaltsbearbeitung

und auch der fachlichen Begutachtung widmen kann. Ein weiterer Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ist die Netzwerkarbeit; es gibt heute wohl nur mehr sehr wenige (oder gar keine?) Interessensvertreter für Menschen mit Behinderung, deren Kontaktdaten sich nicht in ihrem Adressbuch befinden.

Darüber hinaus kümmert sich Frau <u>Mag.a Isabella Scheiflinger</u> als Anwältin für Menschen mit Behinderung selbstverständlich persönlich um die gesamte Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der Anwaltschaft. Die Öffentlichkeitsarbeit bezieht sich dabei nicht nur auf die direkte Medienarbeit (z.B. Presseaussendungen und Interviews), sondern beinhaltet auch eine umfassende Vortragstätigkeit (z.B. fachspezifische Referententätigkeit) bei den unterschiedlichsten Veranstaltungen.

Mag.^a Isabella Scheiflinger ist eine "klassische Kämpfernatur", die ihre Tätigkeit als Anwältin für Menschen mit Behinderung mit großem beruflichem und persönlichem Engagement ausübt. Es wird daher niemanden verwundern, dass sie auch innerhalb der Anwaltschaft der "Dreh- und Angelpunkt" ist – nicht nur im beruflichen, sondern auch im persönlichen Bereich. So kann es schon vorkommen, dass Frau Mag. Isabella Scheiflinger das gesamte AMB-Team zu einem gemütlichen Grillnachmittag in ihrer Almhütte einlädt, oder dass wir auf ihre Einladung hin gemeinsam im Rahmen einer AMB internen Weihnachtsfeier das vergangene Arbeitsjahr Revue passieren lassen.

6. Statistische Zahlen

6.1 Klienten und Interventionen

Im dritten AMB-Berichtszeitraum haben insgesamt 4.437 Klientinnen und Klienten – Menschen mit Behinderung, Angehörige und Interessensvertreter – die Leistungen der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung in Anspruch genommen. Unserer Einschätzung nach ist das ein sehr hoher Wert, der wiederspiegelt, wie groß der Vertrauensvorschuss gegenüber der Anwaltschaft ausfällt und wie positiv die Leistungen der Anwaltschaft in der Kärntner Bevölkerung wahrgenommen werden.

So unterschiedlich wie unsere Klienten selbst sind auch ihre Anliegen, mit denen sie an die Anwaltschaft herantreten. Manchmal ist nur eine kurze Auskunft erforderlich, um einem Klienten zu helfen, es kommt jedoch auch vor, dass sich eine Person mit vielen und / oder komplexen Fragestellungen an die Anwaltschaft wendet, dass eine AMB-Unterstützung über mehrere Wochen oder sogar Monate erforderlich wird. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass unsere Klienten immer nur als "ein Klient" gezählt werden, selbst dann, wenn wir für dieselbe Person ganz unterschiedliche Fragestellungen, über das Jahr gesehen vielleicht auch zu verschiedenen Zeitpunkten, bearbeiten. Auch Familien, bei denen z.B. mehrere Angehörige (Eltern, Geschwister usw.) von der Anwaltschaft beraten werden, scheinen trotzdem nur als "ein Klient" in unserer Statistik auf. Trotz der hohen Klientenzahl ist davon auszugehen, dass die Anwaltschaft deutlich mehr Personen unterstützt und berät, als in unserer Klientenstatistik tatsächlich ausgewiesen wird.

Wann immer die Anwaltschaft für einen Klienten eine Aktivität setzt – z.B. ein Telefonat oder persönliches Beratungsgespräch mit einem Klienten führt, oder auch eine Nachfrage bei einer anderen Behörde tätigt – sprechen wir von einer "Intervention". Diese Interventionen werden in der Anwaltschaft ebenfalls dokumentiert und zeigen sich – bezogen auf die Anzahl – bei den einzelnen Klienten sehr unterschiedlich. Es ist vorstellbar, dass ein Klient nur eine einzige Intervention benötigt – z.B. wenn jemand im Rahmen eines Sprechtages zu Frau Mag.^a Isabella Scheiflinger kommt, dort alle benötigten Informationen erhält und dadurch in die Lage versetzt wird, alle weiteren erforderlichen Schritte selbst zu setzen.

Es kann aber auch sein, dass sich jemand beispielsweise in einer finanziellen Notsituation an die Anwaltschaft wendet und das AMB-Team sich zuerst um eine finanzielle Unterstützung bemüht (5 Interventionen bei verschiedenen Stellen). In weiterer Folge wird für den Klienten ein Behindertenpass und Pflegegeld beantragt und die entsprechenden Verfahren werden begleitet (10 Interventionen über mehrere Monate verteilt). Dann informieren sich die Geschwister, wie sie unseren Klienten zukünftig fördern / unterstützen

können (3 Interventionen). Im Rahmen der Gespräche stellen wir fest, dass der Arbeitsplatz unseres Klienten nicht barrierefrei adaptiert ist (3 Interventionen beim Arbeitgeber, eine Intervention beim Arbeitsmediziner usw.). Dieses Beispiel veranschaulicht sehr deutlich, wie wir sehr schnell mehr als 20 Interventionen für den gleichen Klienten tätigen. Sowohl Klienten mit nur einer Intervention als auch der gerade beschriebene Sachverhalt sind eher die Ausnahme – im Durchschnitt tätigt die Anwaltschaft für jeden Klienten 4,8 Interventionen. Über den gesamten Berichtszeitraum bedeutet das, dass wir für unsere Klienten 21.193 Interventionen getätigt haben.

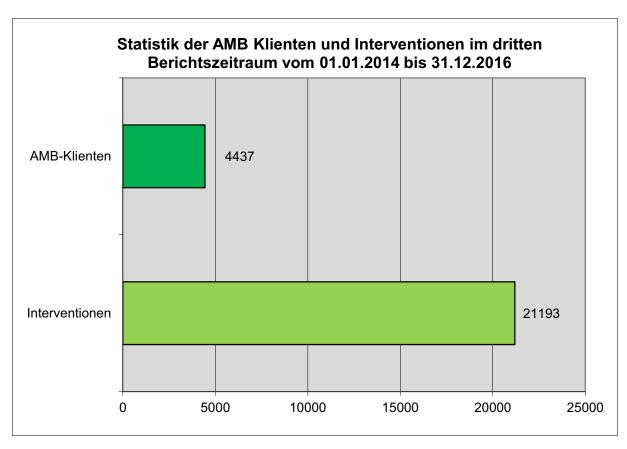


Diagramm 6.1a: Klienten- und Interventionsstatistik der Anwaltschaft im dritten Berichtszeitraum

Zur besseren Verdeutlichung der hohen Auslastung der AMB haben wir das obenstehende Diagramm, welches den gesamten dritten Berichtszeitraum und damit 36 Monate umfasst, nachfolgend auf eine durchschnittliche Monatsstatistik reduziert.

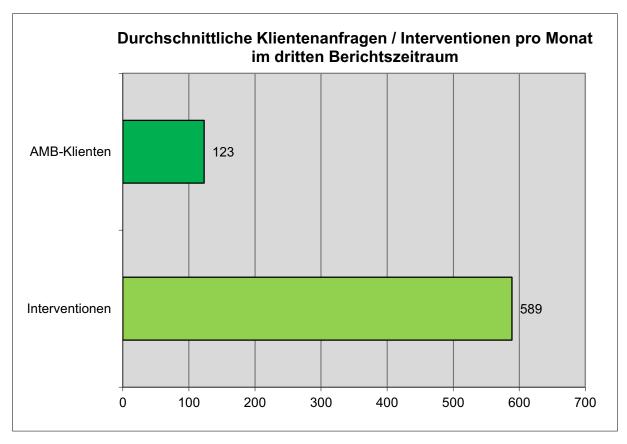


Diagramm 6.1b: Klienten- und Interventionsstatistik der Anwaltschaft im Monatsdurchschnitt

6.2 Zielgruppenstatistik

Die nachfolgende Statistik veranschaulicht die Verteilung der Ansprechpartner, mit denen die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung im Zuge ihrer Interventionen Kontakt hatte.

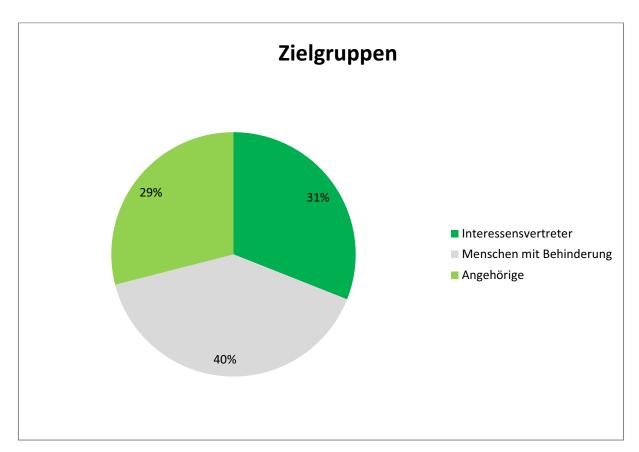


Diagramm 6.2: Aufschlüsselung der Interventionen der Anwaltschaft nach Zielgruppen

Unter "Interessensvertretern" versteht die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sowohl die "klassischen" Interessensvertreter wie beispielsweise Rechtsanwälte oder Sachwalter, als auch Behörden und alle mit uns im Interesse der Menschen mit Behinderung kooperierenden Vereine und Verbände.

Im Vergleich zum zweiten Berichtszeitraum haben sich prozentuell gesehen etwas weniger Interessensvertreter an die Anwaltschaft gewandt (Vergleichszahlen aus dem zweiten Tätigkeitsbericht: 34 %) Im Gegenzug sind die Anfragen von Angehörigen von 27 % auf 29 % und die Anfragen von Menschen mit Behinderung von 39 % auf 40 % gestiegen.

6.3 AMB-Interventionsarten

Nachfolgende Statistik zeigt auf, über welche Kommunikationswege die Anwaltschaft ihre Interventionen durchführt. Die Statistik enthält auch Interventionen, die nicht von der Anwaltschaft selbst ausgehen – beispielsweise eine Behörde nimmt mit der Anwaltschaft Kontakt auf oder ein Klient stellt erstmalig einen Kontakt zur Anwaltschaft her.

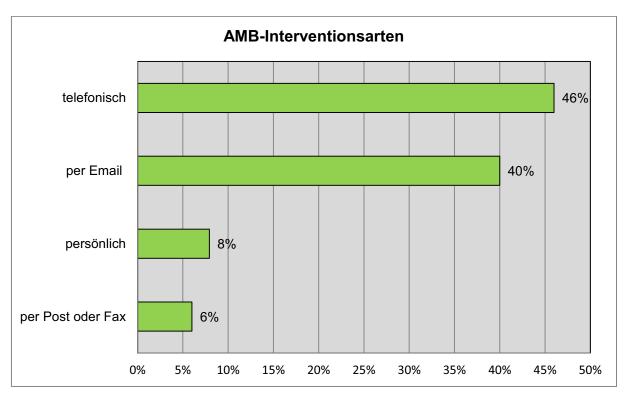


Diagramm 6.3 Die überwiegende Anzahl der Interventionen wird von der Anwaltschaft telefonisch erledigt.

Im vorliegenden dritten Berichtszeitraum hat die Anwaltschaft die Frage der Kommunikationsart bei Interventionen erstmals erhoben; ein Vergleich zu früheren Berichtszeiträumen ist an dieser Stelle daher nicht möglich.

6.4 Erfolgsstatistik über die Beschwerdebearbeitung

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung konnte im aktuellen Berichtszeitraum durchschnittlich mehr als drei Viertel der Beschwerden positiv bearbeiten, also entweder eine Lösung für die jeweilige Fragestellung im Sinne der Menschen mit Behinderung erarbeiten oder zumindest eine Verbesserung der jeweiligen Situation erreichen.

Erläuternd darf ausgeführt werden, dass sich Klientinnen und Klienten mit einer Vielzahl von Anliegen / Beschwerden an die Anwaltschaft wenden, wovon nur ein Teil den Verwaltungsweg betrifft. Auch Probleme mit Dienstleistungsanbietern, Sachwaltern,

Arbeitskollegen, Vorgesetzten, Vermietern, Beschwerden über bauliche oder sprachliche Barrieren usw. werden an die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung herangetragen. In diesen Situationen informieren wir primär die jeweilige Gegenpartei über die gesetzlichen Grundlagen und die Rechte der Menschen mit Behinderung; kann dadurch der Konflikt noch nicht bereinigt werden, versuchen wir, zwischen den einzelnen Parteien – durchaus erfolgreich – zu vermitteln.

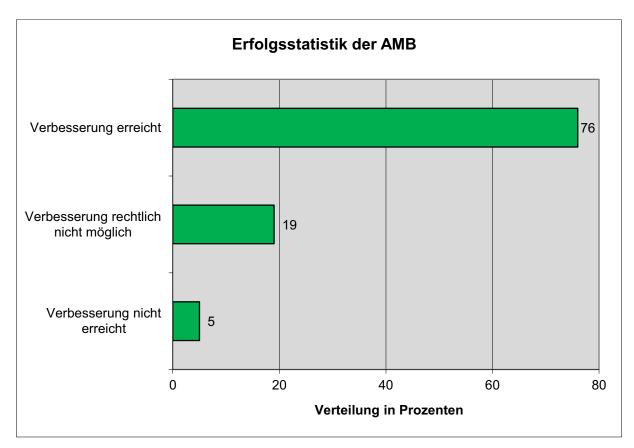


Diagramm 6.4 Die Anwaltschaft konnte 76 % aller Anfragen positiv bearbeiten.

Bei den 19 % der Beschwerden, die wir unter "Verbesserung rechtlich nicht möglich" abgelegt haben, sind jene Beschwerden erfasst, bei denen aufgrund der geltenden gesetzlichen Lage eine positive Bearbeitung rein rechtlich nicht möglich war (zum Beispiel wird eine Beschwerde über die Nichtbewilligung der erhöhten Familienbeihilfe als "Verbesserung rechtlich nicht möglich" abgelegt, wenn wir nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu der Auffassung gelangen, dass die Familienbeihilfe berechtigt nicht bewilligt wurde bzw. aufgrund der geltenden Rechtslage gar nicht bewilligt werden konnte).

Im aktuellen Berichtszeitraum war in dieser Kategorie doch ein deutlicher Anstieg von 15 % (im zweiten Berichtszeitraum) auf 19 % aller Anfragen festzustellen. Der Grund dafür liegt an mehreren Gesetzesänderungen, die – in erster Linie auf Bundesebene – zu einer Verschlechterung der rechtlichen Situation der Menschen mit Behinderung geführt haben.

Als Beispiele dafür sind an dieser Stelle die gesetzlichen Änderungen im Bereich des Pflegegeldes (die benötigte Mindestanzahl an Pflegestunden für die Bewilligung des Pflegegeldes wurde erhöht) sowie im Bereich der <u>befristeten</u> Invaliditätspension (diese wurde für Personen, die nach dem 31.12.1963 geboren sind, abgeschafft) zu nennen.

Die Anwaltschaft musste im vergangenen Berichtszeitraum insgesamt ca. 850 Klienten – nach einer jedenfalls erfolgten objektiven Klärung des zugrundeliegenden Sachverhaltes – mitteilen, dass eine positive Anfragebearbeitung aufgrund entgegenstehender zwingender rechtlicher Vorschriften nicht möglich ist.

Dagegen hat sich die Anwaltschaft bei 5 % aller Beschwerden ("Verbesserung nicht erreicht") beim jeweiligen Beschwerdegegner zwar für den Menschen mit Behinderung eingesetzt, konnte sich mit ihrer fachlichen Intervention im Endeffekt jedoch nicht durchsetzen. Einige dieser Beschwerden wurden nach dem Scheitern unserer Vermittlungsbemühungen am Rechtsweg fortgesetzt (über den Ausgang der entsprechenden Verfahren werden wir von unseren [ehemaligen] Klienten nicht immer informiert, sodass eine diesbezügliche Statistik nicht vorgelegt werden kann).

Auch wenn wir unserer Einschätzung nach (und viele positive Rückmeldungen bestätigen uns darin) mit dem Erreichten sehr zufrieden sein können, werden wir uns in Zukunft noch intensiver bemühen, damit wir unsere hohe Erfolgsquote halten und vielleicht sogar verbessern können.

7. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Jährlicher Höhepunkt der AMB-Öffentlichkeitsarbeit ist unsere AMB-Landesenquete, in deren Rahmen wir – gemeinsam mit mehreren hundert Teilnehmern / Besuchern – über ein für die "Behindertenarbeit" aktuelles bzw. brisantes Thema informieren und diskutieren. Seit der ersten Landesenquete im Jahr 2009 wurde die jährliche Landesenquete in Kooperation mit dem Sozialreferat durchgeführt.

7.1 Sechste Landesenquete 2014 mit dem Titel "Sachwalterschaft versus Selbstbestimmung"

Die sechste Landesenquete – geplant, organisiert und durchgeführt von der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung in Kooperation mit der Sozialreferentin LH-Stv. in Dr. in Beate Prettner – fand am 24.11.2014 im barrierefreien Seminarhotel eduCARE in Treffen bei Villach statt. Die Enquete war als nachmittägliche "Halbtagsveranstaltung" konzipiert, die durch ein gemeinsames Buffet im Anschluss daran auch einen zeitlich offenen und sehr gemütlichen Rahmen für Diskussionen im "kleinen Kreis" geboten hat. Viele der ca. 200 Teilnehmer haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.



Abb. 7.1a Mag.^a Isabella Scheiflinger eröffnet die sechste Landesenquete.⁸

Zu der offenen Veranstaltung wurden insbesondere Menschen mit Behinderung, Behindertenorganisationen, Interessensvertreter, Elternvertretungen, Behörden, Vereine und

⁸ Fotoquelle aller Bilder im Berichtskapitel Medien- und Öffentlichkeitsarbeit: paparazzi1.net/Klaus Kropf

Selbsthilfegruppen eingeladen; aber auch alle anderen beruflich oder privat an dieser Veranstaltung interessierten Personen waren herzlich willkommen. Als Moderator der Veranstaltung konnten wir erstmals Herrn Mag. Thomas Cik von der Kleinen Zeitung gewinnen, der sehr eloquent und unterhaltsam durch das doch dichte Programm sowie die beiden Fragerunden geführt hat. Mag. Thomas Cik hat auch in den beiden folgenden Jahren die Anwaltschaft als Moderator der jeweiligen Landesenquete tatkräftig und ehrenamtlich (!) unterstützt, wofür wir uns an dieser Stelle ausdrücklich bedanken möchten.

Bei der Veranstaltung wurde – insbesondere auch von den teilnehmenden selbst betroffenen Menschen mit Behinderung – sehr klar zum Ausdruck gebracht, dass eine Sachwalterschaft in vielen Situationen als Bevormundung empfunden wird. Hier sind dringend neue Konzepte bzw. eine Reform des bestehenden Sachwalterschaftsrechtes – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der UN-BRK – erforderlich.

Dass dieser Änderungsbedarf dem verfassungsrechtlich zuständigen Bundesgesetzgeber bewusst ist und bereits über Alternativen nachgedacht wird, konnte dem Vortrag von Herrn Dr. Peter Barth vom Justizministerium entnommen werden. Aus heutiger Sicht (Jänner 2017) ist dazu anzumerken, dass das zuständige Justizministerium im Jahr 2016 einen Gesetzesentwurf zum neuen "Erwachsenenschutzgesetz" vorgelegt hat, das das bestehende Sachwalterschaftsrecht ersetzen soll und das Ziel verfolgt, die Zahl der Sachwalterschaften zu reduzieren. Erreicht werden soll dies dadurch, dass betroffene Menschen mit Behinderung durch entsprechende Unterstützungsmodelle in die Lage versetzt werden sollen, möglichst viele Entscheidungen selbst treffen zu können.

An dieser Stelle dürfen wir festhalten, dass das Justizministerium bei der Erarbeitung des "Erwachsenenschutzgesetzes" Menschen mit Behinderung sowie ihre Interessensvertreter beispielhaft miteingebunden und die berechtigten Anliegen der genannten Personengruppen auch berücksichtigt hat. Es wäre sehr wünschenswert, wenn der jeweils zuständige Bundesoder Landesgesetzgeber bei zukünftig anstehenden, die Rechte der Menschen mit Behinderung direkt betreffenden Gesetzgebungsverfahren diesem Beispiel folgen würde.

Leider muss dazu an dieser Stelle jedoch auch berichtet werden, dass aufgrund offener finanzieller Fragestellungen ein Gesetzesbeschluss durch den österreichischen Nationalrat aktuell (Jänner 2017) noch nicht erfolgt ist.

Ein Höhepunkt der sechsten Landesenquete war sicher der Erfahrungsbericht von Frau Jennifer Oberlojer, die aufgrund ihrer Behinderung selbst jahrelang besachwaltet wurde.

Aufgrund der – insbesondere durch ihre Familie – vorhandenen Unterstützung bei der Entscheidungsfindung konnte Frau Jennifer Oberlojer zwischenzeitlich erreichen, dass die sie betreffende Sachwalterschaft beendet wurde.



Abb. 7.1b Gruppenbild der Referentinnen und Referenten bei der 6. Landesenquete, von links nach rechts: Elisabeth Oberlojer, Mag.^a Isabella Scheiflinger, Anwältin für Menschen mit Behinderung, Dr. ⁱⁿ Helga Müller-Ebner (Vertretungsnetzwerk Sachwalterschaft), Dr. Dieter Platzer, Landesamtsdirektor, LH-Stv. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Beate Prettner, Sozialreferentin, Jennifer Oberlojer, Dr. Günther Kräuter, Volksanwalt, Mag.^a Martina Löbel (Richterin am Bezirksgericht Klagenfurt) und Dr. Peter Barth (Justizministerium).

Die Einladung zur sechsten Landesenquete finden Sie im Anhang dieses Tätigkeitsberichtes. Handouts bzw. Zusammenfassungen zu den Vorträgen der sechsten Landesenquete finden Sie auf unserer AMB-Homepage www.behindertenanwaltschaft.ktn.gv.at unter dem Menüpunkt "Veranstaltungen Rückschau".

7.2 Siebente Landesenquete 2015 mit dem Titel "Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation"

Erstmalig fand die Landesenquete 2015 – die wiederum von der Anwaltschaft in Kooperation mit der Gesundheits- und Sozialreferentin LH-Stv. in Dr. in Beate Prettner organisiert wurde – in den barrierefreien Räumlichkeiten des Casineums Velden statt. Zum Wechsel des Veranstaltungsortes haben wir uns entschieden, weil wir im Jahr 2014 aufgrund der hohen Anmeldezahlen schließlich einen "Anmeldestopp" zur Landesenquete ausrufen mussten und so zahlreiche interessierte Personen an der sechsten Landesenquete nicht teilnehmen konnten.

Keinerlei Platzprobleme gab es jedoch in den Räumlichkeiten des Casineums, und so konnten wir insgesamt ca. 250 Besucher zur siebenten Landesenquete begrüßen. Auffällig bei der siebenten Landesenquete war – sicherlich auch aufgrund der Themenwahl – der hohe Anteil an Selbstvertretern der Menschen mit Behinderung unter den Teilnehmern.

Ziel der siebenten Landesenquete war es, gemeinsam herauszuarbeiten, welche Angebote es speziell für Menschen mit Behinderung im Bereich der Gesundheitsvorsorge sowie der Rehabilitation gibt bzw. in welchen Bereichen noch Verbesserungsbedarf besteht. Dabei war es uns wichtig, sowohl auf die Situation der Personen einzugehen, die im Laufe ihres (Berufs-)Lebens eine Behinderung erworben haben, als auch die Möglichkeiten der Personengruppe aufzuzeigen, die bereits seit dem Kindes- bzw. Jugendalter eine Behinderung hat, und daher die klassische "Selbsterhaltungsfähigkeit" nie erreichen konnte.

Ein wesentliches Ergebnis der Veranstaltung war, dass nach wie vor ein großer Informationsbedarf hinsichtlich der verschiedenen Leistungs- und Unterstützungsangebote besteht, die im Zusammenhang mit dem Themenbereich "Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation" von den verschiedenen Leistungsanbietern erbracht werden.

Ein weiteres Ergebnis der Veranstaltung war auch, dass armutsgefährdete Personen (Personen mit Behinderung sind ca. doppelt so oft "manifest arm" wie Menschen ohne Behinderung) ein höheres Gesundheitsrisiko tragen als Personen, die nicht von Armut betroffen sind. Hier konnten im Rahmen der Veranstaltung viele wertvolle Erkenntnisse gesammelt werden, die in weiterer Folge auch in der (bisherigen und zukünftigen) Arbeit am Kärntner Landesetappenplan berücksichtigt worden sind bzw. berücksichtigt werden.

Highlight der Veranstaltung war jedoch das Interview mit den beiden Special Olympics Medaillengewinnern Alexander Radin und Alexander Flechl, die sich im Anschluss – gemeinsam mit ihrem Trainer Mag. Günther Reiter sowie ihrem "Sportpaten" Dominik Pacher – auch den Fragen der Teilnehmer gestellt haben. Im Rahmen des Interviews konnten die Teilnehmer "aus erster Hand" erfahren, dass eine etwaige Behinderung und professioneller Leistungssport keinen unüberbrückbaren Gegensatz bilden.



Abb. 7.2 von links nach rechts: Mag.^a Isabella Scheiflinger, Anwältin für Menschen mit Behinderung, Mag. Günther Reiter, Trainer, Alexander Radin (Bronzemedaille bei den Special Olympics in Los Angeles 2015 über 10.000 m Laufen), LH-Stv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate Prettner, Gesundheits- und Sozialreferentin, Alexander Flechl (Goldmedaille bei den Special Olympics in Los Angeles 2015 im Unified-Golfteambewerb), Dominik Pacher, Sportpate

7.3 Achte Landesenquete mit dem Titel "Der Kärntner Landesetappenplan – LEP"

Mit einer Rekordteilnehmerzahl von **ca. 400 Interessierten (!)** fand am 02.12.2016 die achte, gemeinsam von der Anwaltschaft und der Sozialreferentin LH-Stv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate Prettner organisierte, Landesenquete statt. Als Veranstaltungsort wurde abermals das Casineum Velden ausgewählt.

Inhaltlicher Schwerpunkt der achten Landesenquete war die (Abschluss-) Präsentation der ersten Phase des Kärntner Landesetappenplans (LEP) zur Umsetzung der UN-BRK. In dieser ersten Phase wurden – unter Beteiligung der Interessensvertreter der Menschen mit Behinderung – insgesamt 73 Maßnahmen erarbeitet, wovon einzelne ausgewählte Maßnahmen im Rahmen der Landesenquete im Detail vorgestellt wurden. Darüber hinaus wurde der Landesetappenplan – der als Zusammenfassung auch bereits im Format "Leicht Lesen" zur Verfügung stand⁹ – im Rahmen der Landesenquete erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Nähere Informationen zum Landesetappenplan entnehmen Sie bitte dem Berichtskapitel "Der Landesetappenplan zur Umsetzung der UN-BRK auf Landesebene"¹⁰.



Abb. 7.3 a Anwältin für Menschen mit Behinderung Mag.^a Isabella Scheiflinger bei der achten Landesenquete.

⁹ Die komplette Übersetzung des Landesetappenplans in das Format "Leichte Sprache" findet aktuell (Jänner 2017) statt; voraussichtlich wird der Landesetappenplan ab dem zweiten Quartal 2017 vollständig im Format "Leichte Sprache" zur Verfügung stehen.

¹⁰ Darüber hinaus verweisen wir an dieser Stelle auch auf das Berichtskapitel "Menschen mit psychischen Erkrankungen./. Behinderungen", das ebenfalls auf die achte Landesenquete Bezug nimmt.

Schon bei der Planung der achten Landesenquete stand für die Anwaltschaft fest, dass wir im Rahmen der Veranstaltung eine breit angelegte, konstruktive Diskussion über den Landesetappenplan ermöglichen wollen. Wir haben aus diesem Grund ein attraktives und "bunt gemischtes" Podium zusammengestellt, das sich in einer offenen Diskussion den Fragen der Enqueteteilnehmer zum LEP gestellt hat. Wie auch schon bei der Erstellung des Landesetappenplans selbst war uns dabei wichtig, dass auch Selbstvertreter der Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, sich – nicht nur als Teilnehmer an der Enquete, sondern auch auf dem Podium – an der Diskussion zu beteiligen.



Abb. 7.3b: Standen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei der Landesenquete Rede und Antwort: ¹¹ Von links nach rechts: Cornelia Klein, BSc., Selbstvertreterin und Mitglied in zwei LEP-Arbeitsgruppen; Dr. Günther Kräuter, Volksanwalt; Dr. Markus Matschek, stellvertretender Landesamtsdirektor; Mag. ^a Christina Wurzinger, Vorsitzende des österreichischen Monitoringausschusses; Mag. ^a Sigrid Samm, LEP-Projektleiterin; LH-Stv. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Beate Prettner; Mag. ^a Isabella Scheiflinger; Anwältin für Menschen mit Behinderung, Barbara Werner, LEP-Projektteam; Mag. ^a Brigitte Slamanig, Vorsitzende des Kärntner Chancengleichheitsbeirates und Mitglied der LEP-Steuerungsgruppe; Ernst Kocnik, Selbstvertreter und Mitglied der LEP-Steuerungsgruppe; Dr. Thomas Stenitzer, LEP-Projektteam.

Im Rahmen der achten Landesenquete hat die Anwaltschaft ihre Bemühungen, die Teilnahme an der Landesenquete für alle Menschen mit Behinderung zu ermöglichen, noch einmal verstärkt und erstmals ein "Graphic Recording" für Menschen mit Lernschwierigkeiten angeboten. Dabei werden – parallel zu den Vorträgen, Diskussionen, Ansprachen usw. – die gesprochenen Inhalte simultan grafisch festgehalten und im Anschluss – unterstützt durch die gerade erstellten Zeichnungen – in vergleichsweise einfacher Sprache

¹¹ Zur leichteren Darstellung wird an dieser Stelle nur jeweils ein akademischer Grad angegeben.

zusammengefasst. In der untenstehenden Abb. 7.3c sieht man eine (von mehreren) dieser grafischen Zusammenfassungen; hier geht es gerade um die Entstehung des Landesetappenplans.

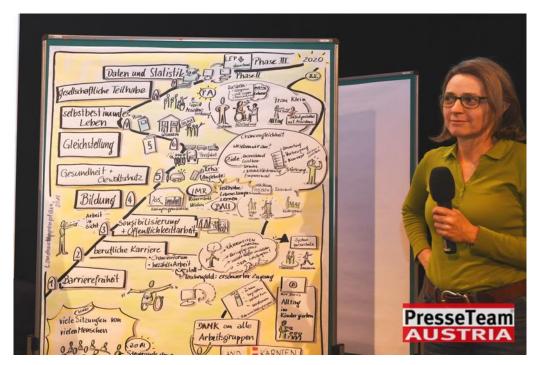


Abb. 7.3c Eines der zusammenfassenden Plakate von Frau Ruth Rindlisbacher (Graphic Recording).

Informieren möchten wir an dieser Stelle aber auch über die anderen Serviceleistungen, mit denen wir sicherstellen, dass unsere Vorträge sowie die Diskussionen von allen Menschen, unabhängig von der jeweiligen Behinderung, mitverfolgt werden können:

- Simultanübersetzung durch geprüfte Gebärdensprachdolmetscher
- Simultanwiedergabe aller Vorträge durch Schriftdolmetscher
- Induktive Höranlage.

Natürlich setzt die Anwaltschaft auch in anderen Bereichen einen hohen Maßstab an die Barrierefreiheit voraus; so findet die Landesenquete selbstverständlich in barrierefreien Räumlichkeiten statt. Erstmals im Rahmen der achten Landesenquete haben wir auch speziell für Menschen mit Zöliakie geeignete Speisen – im Rahmen des abschließenden Buffetangebotes – zur Verfügung gestellt.

7.4 Weitere AMB-Aktivitäten aus dem Bereich der Öffentlichkeitsarbeit

Unsere AMB-Landesenguete ist der jährlich wiederkehrende Höhepunkt der Anwaltschaft. Öffentlichkeitsarbeit der Selbstverständlich beschränkt sich die Öffentlichkeitsarbeit der AMB jedoch nicht auf die Landesenquete; vielmehr begleiten uns Informationsveranstaltungen, Presseinformationen, Interviews, Vernetzungstreffen usw. gemäß unseres gesetzlichen Auftrages (vergleiche § 31 Abs. 2 K-ChG, abgedruckt im dritten Berichtskapitel) während des gesamten Berichtszeitraumes.

Nachfolgend möchten wir Ihnen die jeweiligen Schwerpunkte in der AMB-Öffentlichkeitsarbeit kurz vorstellen:

7.4.1 Arbeitsgruppensitzungen

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist in verschiedenen Arbeitsgruppen integriert bzw. organisiert teilweise auch selbst einzelne Arbeitsgruppen. In diesen Arbeitsgruppen geht es beispielsweise um spezielle Fragestellungen einzelner Zielgruppen der Menschen mit Behinderung (z.B. die von der Anwaltschaft organisierten Arbeitsgruppen zu den Anliegen der Menschen mit psychischen Behinderungen bzw. der Menschen mit Lernschwierigkeiten), um die Zusammenarbeit unterschiedlicher Behörden und / oder Interessensvertretungen oder – aktuell sehr häufig – um den Landesetappenplan (Mitarbeit der AMB in der Steuerungsgruppe des LEP bzw. bei Bedarf auch in einzelnen Arbeits- und Projektgruppen). Insgesamt hat das Team der AMB im aktuellen Berichtszeitraum an 140 Arbeitsgruppensitzungen teilgenommen und/oder diese selbst organisiert.

7.4.2 Vernetzungstreffen und Tagungen

Neben den – regelmäßig stattfindenden – Arbeitsgruppensitzungen nimmt die Anwaltschaft auch an einer Vielzahl von regionalen und überregionalen Vernetzungstreffen bzw. Tagungen teil. Bei diesen Veranstaltungen geht es – neben den eigentlichen Veranstaltungsinhalten – auch um den Aufbau von Kontakten bzw. um das Ausloten und das Anbahnen von zukünftigen Kooperationen mit anderen Stellen. Das AMB-Team hat im Berichtszeitraum an insgesamt 33 Vernetzungstreffen und Tagungen teilgenommen.

7.4.3 AMB-Medienarbeit

Die Anwaltschaft ist stolz auf die Vielzahl an Anfragen zu unterschiedlichen Themenbereichen, die vonseiten der Medien (Anfragen von Fernseh- und Radiosendern sind hier ebenso vertreten wie die Print- und Onlinemedien) an die Anwaltschaft herangetragen werden. Wir beobachten auch, dass die Anwaltschaft im Rahmen von verschiedenen

Reportagen oder Berichten immer häufiger nach ihrer Fachexpertise zu bestimmten behindertenspezifischen Fragestellungen (z.B. zur umfassenden Barrierefreiheit) gefragt wird. Daneben gibt es natürlich auch Medienaktivitäten, die von der Anwaltschaft ausgehen (z.B. im Rahmen einer Presseaussendung zu aktuellen Themen). Insgesamt hat Frau Mag.a Isabella Scheiflinger im Berichtszeitraum 85 Interviews getätigt.

7.4.4 AMB-Vortragstätigkeit

Im Berichtszeitraum wurde die Anwaltschaft vielfach von verschiedenen Vereinen, Verbänden, Schulen und Interessensvertretern als Vortragende für die unterschiedlichsten Veranstaltungen angefragt. Neben "wiederkehrenden Themen" – die trotzdem jedes Mal auf ihre rechtliche Aktualität hin überprüft werden müssen – wie z.B. einem Informationsvortrag zu den Rechten der Menschen mit Behinderung, zu bestehenden Fördermöglichkeiten oder zum Tätigkeitsfeld der Anwaltschaft gibt es auch sehr themenspezifische Vorträge der Anwaltschaft, beispielweise zu Fragen der Barrierefreiheit oder zu AMB-Positionierungen in verschiedenen Fachbereichen. Insgesamt ist das Team der Anwaltschaft im Berichtszeitraum 55-mal der Anfrage nach einem Vortrag / Referat nachgekommen.

7.4.5 Sprechtage und Hausbesuche

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung bemüht sich sehr darum, eine persönliche Ansprechstelle für alle Kärntnerinnen und Kärntner mit Behinderung bzw. für deren Angehörige zu sein. Um eine persönliche Kontaktaufnahme auch denjenigen zu erleichtern, die nicht in Klagenfurt wohnen und für die eine Vorsprache in der Anwaltschaft daher mit längeren Anfahrtswegen verbunden ist, bietet Frau Mag.a Isabella Scheiflinger in allen Kärntner Bezirken regelmäßige Sprechtage an.

Wenn auch eine Vorsprache bei einem Sprechtag aus gesundheitlichen Gründen nicht (mehr) möglich ist, ist Frau Mag.^a Isabella Scheiflinger in Ausnahmesituationen auch bereit, unsere Klientinnen und Klienten im Rahmen eines Hausbesuches direkt aufzusuchen. Im Berichtszeitraum wurden so insgesamt **76 Hausbesuche** durchgeführt.

7.4.6 Messen

Neben dem Informationsangebot im Rahmen unserer Sprechtage besteht auch die Möglichkeit, die Anwaltschaft bei verschiedenen Messen (z.B. Familien- und Freizeitmesse, ReCare-Messe aber auch bei regionalen Gesundheitsmessen in den Bezirken) persönlich anzusprechen und vor Ort eine Beratungsleistung in Anspruch zu nehmen. Insgesamt war das Team der Anwaltschaft im Berichtszeitraum als Aussteller bei 10 Messen aktiv vertreten.

8. Interessensvertretung auf Bundesebene: Die LOMB – Zusammenarbeit

Aufgrund der (verfassungsrechtlichen) Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für viele Lebensbereiche – nicht nur, aber auch von Menschen mit Behinderung(en) – von Bundesgesetzen geschaffen. Das führt dazu, dass Klienten nicht nur mit Fragestellungen zu Landesgesetzen (zum Beispiel Kärntner Chancengleichheitsgesetz), sondern auch sehr oft mit Fragestellungen zu Bundesgesetzen (Behinderteneinstellungsgesetz, Behindertengleichstellungsgesetz, Bundespflegegeldgesetz usw.) die Anwaltschaft aufsuchen. Um die gesetzliche Interessensvertretung der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung auch auf Bundesebene zu stärken und bestmöglich wahrnehmen zu können, ist die Kärntner AMB Mitglied der LOMB – der Länderkonferenz der Ombudsstellen der Menschen mit Behinderung.

Die LOMB wurde im Oktober 2010 auf Initiative des steirischen Behindertenanwaltes Mag. Siegfried Suppan geschaffen und ist ein überregionaler Zusammenschluss der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung in der Steiermark, der Landesvolksanwaltschaft für Tirol, die mit Herrn Dr. Christoph Wötzer einen eigenen Behindertenansprechpartner hat sowie der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung in Kärnten. Den Vorsitz führt der steirische Anwalt für Menschen mit Behinderung, Mag. Siegried Suppan; erste Stellvertreterin ist die Kärntner Anwältin für Menschen mit Behinderung, Frau Mag. Isabella Scheiflinger. An dieser Stelle möchten wir uns für die ausgezeichnete Vorsitzführung von Herrn Mag. Siegfried Suppan bedanken.

Zu den Aufgaben der LOMB zählen unter anderem die bundesländerübergreifende Öffentlichkeitsarbeit sowie die Vertretung in bundesweiten Gremien.

Im dritten Berichtszeitraum wurde die LOMB-Zusammenarbeit wieder intensiviert. So wurden – neben dem regelmäßigen inhaltlichen fachlichen Austausch – z.B. auch gemeinsame Stellungnahmen zum "Erwachsenschutzgesetz" abgegeben. Ein weitere Schwerpunkt der Zusammenarbeit waren die mit der LOMB-Kooperation organisierten AMB-Veranstaltungen zum Thema "Aufbau von Selbstvertretungen für Menschen mit Lernschwierigkeiten" sowie die Veranstaltung zum Thema "Unabhängige Beratungsstelle für Menschen mit psychischen Erkrankungen / Behinderungen".

Im Rückblick auf die vergangenen Jahre hat sich die LOMB-Zusammenarbeit jedenfalls bewährt und ist zu einer starken und unverzichtbaren Interessensvertretung der Menschen mit Behinderung auf Bundesebene geworden, an der sich die Kärntner Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung gerne und aus Überzeugung beteiligt.

9. Haus der Anwaltschaften

Neben der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sehen verschiedene Kärntner Landesgesetze noch weitere Anwaltschaften vor, die – analog der AMB – im jeweiligen Aufgabenbereich weisungsfrei und unabhängig tätig sind. Dabei handelt es sich um die Kinder- und Jugendanwaltschaft (KiJA), die Patientenanwaltschaft sowie die Pflegeanwaltschaft. Darüber hinaus gibt es mit dem Referat für Frauen- und Gleichbehandlungsfragen – zu dem auch die Antidiskriminierungsstelle des Amtes der Kärntner Landesregierung gehört – noch eine weitere unabhängige Stelle mit hohem Servicecharakter.

Es wird nicht verwundern, dass einzelne Personen bei mehreren Anwaltschaften / Servicestellen vorsprechen und in der Folge beraten und unterstützt werden bzw., dass es teilweise auch zu Überschneidungen in der Zuständigkeit kommen kann. So kann es sein, dass bei Schulproblemen eines Pflichtschulkindes mit Behinderung die Eltern sowohl die Kinder- und Jugendanwaltschaft als auch die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung kontaktieren. Eine ca. 40jährige Person, die aufgrund einer Behinderung in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht ist¹², könnte sich wegen der Unterbringung an sich an die Pflegeanwaltschaft wenden und wegen der Suche nach einer alternativen Wohnmöglichkeit an die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung. Es ist denkbar, dass jemand aufgrund eines (möglichen) ärztlichen Behandlungsfehlers eine Behinderung erwirbt und sich zur Aufarbeitung der medizinischen Fragestellung an die Patientenanwaltschaft wendet, zur Frage zukünftiger finanzieller Förderungen – aufgrund der Behinderung – jedoch zeitgleich auch an die AMB. Schließlich könnte sich eine Frau mit Behinderung, die von Arbeitskollegen "gemobbt" wird, sowohl an das Referat für Frauen- und Gleichbehandlung wenden (wenn sie davon ausgeht, dass der Grund für das Verhalten der [männlichen] Kollegen ihr Geschlecht ist) als auch an uns (wenn sie davon ausgeht, dass der Grund für das Verhalten der Kollegen ihre Behinderung ist) 13.

In all diesen Konstellationen ist ein Austausch zwischen den einzelnen Anwaltschaften untereinander bzw. allenfalls auch eine gemeinsame Sachverhaltsbearbeitung natürlich zielführend.

In der ersten Jahreshälfte 2015 wurden die genannten Servicestellen räumlich – am Völkermarkter Ring 31, wo bereits die Büroräumlichkeiten der Anwaltschaft für Menschen mit

¹² Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung lehnt eine Unterbringung von – vor dem Regelpensionsalter stehenden – Menschen mit Behinderung in Alten- und Pflegeheimen grundsätzlich ab, siehe diesbezüglich auch das Berichtskapitel "Ungeeignete Wohnunterbringung für Menschen mit Behinderung".

¹³ Natürlich sind auch verschiedene Sachverhalte denkbar, bei denen die AMB nicht beteiligt ist, es jedoch trotzdem zu einer Kooperation einzelner Anwaltschaften kommt.

Behinderung waren – zusammengeführt und damit das neue "Haus der Anwaltschaften" eingerichtet. Durch diesen Schritt wurden die jeweiligen Kooperationen der Anwaltschaften untereinander wesentlich erleichtert und gleichzeitig auch die Service- und Kundenfreundlichkeit weiter erhöht (so kann sich z.B. jeder Klient sicher sein, dass er im "Haus der Anwaltschaften" den richtigen Ansprechpartner findet – selbst wenn sich im ersten AMB-Beratungsgespräch herausstellen sollte, dass bei z.B. Beschwerden über die Betreuung durch eine 24-Stunden-Pflege in erster Linie eine Zuständigkeit durch die Pflegeanwaltschaft besteht).

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung begrüßt ausdrücklich die Einrichtung des "Hauses der Anwaltschaften". Bereits nach kurzer Zeit hat sich gezeigt, dass das Haus der Anwaltschaften ein "Haus der kurzen Wege" ist und dass der Servicecharakter aller im Haus befindlichen Servicestellen durch ein gemeinsames Bürogebäude weiter erhöht werden konnte.

Gleichzeitig möchten wir erwähnen, dass die AMB innerhalb des Hauses der Anwaltschaften weiterhin über einen eigenen, von den anderen Servicestellen räumlich getrennten Bürobereich verfügt. Damit ist jedenfalls sichergestellt, dass wir unsere Klienten auch weiterhin auf Wunsch anonym beraten und alle für uns geltenden Datenschutzbestimmungen – auch gegenüber den anderen Servicestellen – erfüllt werden können.

Umfassende bauliche Barrierefreiheit war und ist für die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ein zentrales Thema. Selbstverständlich ist sich die Anwaltschaft hier auch ihrer Vorbildwirkung bewusst, weshalb wir auf die Barrierefreiheit der eigenen AMB-Räumlichkeiten hohen Wert legen¹⁴. Als weitere Maßnahme zur Herstellung der umfassenden baulichen Barrierefreiheit im Haus der Anwaltschaften haben wir eine bautechnische Sachverständige mit einem Gutachten über die bauliche Barrierefreiheit der AMB-Räumlichkeiten sowie der allgemeinen Bereiche im / um das Haus der Anwaltschaften (z.B. Parksituation, Eingangsbereich, Lift, Seminarraum, Blindenleitsystem, induktive Höranlage im Schranken- und Eingangsbereich usw.) beauftragt. Das erstellte Gutachten bescheinigt dem Haus der Anwaltschaften bereits einen guten Standard im Bereich der Barrierefreiheit, einzelne Verbesserungen sind jedoch trotzdem noch erforderlich. Bisher ist das Land Kärnten den entsprechenden Verbesserungsvorschlägen noch nachgekommen, die Anwaltschaft empfiehlt hier eine rasche Umsetzung der

Näheres zu den von uns gesetzten Maßnahmen zur baulichen Barrierefreiheit in den eigenen AMB-Räumlichkeiten siehe im zweiten AMB-Tätigkeitsbericht, Seite 40ff.

Verbesserungsempfehlungen laut dem von uns in Auftrag gegebenen Gutachten (das der zuständigen Abteilung in der Kärntner Landesverwaltung selbstverständlich vorliegt).

10. Der Landesetappenplan zur Umsetzung der UN-BRK auf Landesebene

10.1 Einleitung

Mit dem einstimmigen Beschluss, einen Landesetappenplan (LEP) zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auf Kärntner Landesebene zu erarbeiten, hat die Kärntner Landesregierung am 19.11.2013 einen wichtigen Schritt zur umfassenden Inklusion der Kärntnerinnen und Kärntner mit Behinderung gesetzt.

Aus Sicht der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, die die LEP-Beschlussfassung im Vorfeld angeregt hat, war insbesondere auch die Einstimmigkeit dieses Beschlusses ein sehr positives Signal für die Menschen mit Behinderung. Damals wie heute begrüßt die Anwaltschaft ausdrücklich die Beschlussfassung zur Erarbeitung des LEP.

10.2 Beteiligung der Menschen mit Behinderung

Nach der – im Rahmen der fünften AMB-Landesenquete am 02.12.2013 erfolgten – feierlichen Auftaktveranstaltung haben die "Vorbereitungsarbeiten" für den LEP (z.B. Einteilung der Arbeitsgruppen und Festlegung der jeweiligen Arbeitsgruppenleiter, interne Organisation, Konstituierung der LEP-Steuerungsgruppe usw.) zügig begonnen. Im Herbst 2014 nahmen dann die insgesamt neun Arbeitsgruppen, die die im Rahmen des LEP zu beschließenden Maßnahmen vorbereiten und ausarbeiten sollen, ihre Arbeit auf.

Besonders positiv hervorheben möchten wir dabei die inklusive Ausrichtung dieser neun Arbeitsgruppen – in allen Arbeitsgruppen (wie auch in der LEP-Steuerungsgruppe) wurden Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsarten und -formen als Experten in eigener Sache als ständige, stimmberechtigte Mitglieder miteinbezogen. Dies hat auch zur Folge, dass alle im LEP zu beschließenden Maßnahmen unter Mitarbeit der Menschen mit Behinderung zustande kommen werden bzw. zustande gekommen sind. Erfreulich ist auch, dass die beteiligten Menschen mit Behinderung – so sie nicht im Rahmen von beruflichen Verpflichtungen am LEP mitgearbeitet haben – zumindest eine Aufwandsentschädigung für ihre Mitarbeit am LEP erhalten haben.

Die LEP-Projektleitung hat bei der Miteinbeziehung der Menschen mit Behinderung von Anfang an einen partizipativen Ansatz verfolgt – Ziel war, dass die Interessensvertreter der Menschen mit Behinderung sowohl mitdiskutieren als auch bei einer Abstimmung über eine Maßnahme mitbestimmen können. Es darf jedoch nicht sein, dass die Interessensvertreter von den Vertretern der Landesverwaltung überstimmt werden, weil z.B. der mit der jeweiligen

Maßnahme allenfalls verbundene finanzielle Aufwand zu hoch ist. Ziel der Arbeitsgruppen war vielmehr, am Ende des Diskussionsprozesses Maßnahmen zu vereinbaren, die von den Menschen mit Behinderung selbst befürwortet werden.

Der Kärntner Landesetappenplan war von Anfang an auf drei Projektphasen ausgelegt: In den Jahren 2014 und 2015 hätte der LEP erstellt werden sollen; anschließend daran waren zwei Umsetzungsphasen in den Jahren 2016 – 2018 bzw. 2018 – 2020 geplant.

Während einzelne Arbeitsgruppen diesen Zeitplan einhalten konnten und ihre Tätigkeit bereits Mitte 2015 (vorerst) abgeschlossen haben, benötigt der oben beschriebene partizipative Prozess in anderen Arbeitsgruppen mehr Zeit als erwartet. Aus diesem Grund haben, unter anderem auch die Interessensvertreter der Menschen mit Behinderung, im Verlauf des Jahres 2015 den Wunsch geäußert, dass ihnen ein größerer Zeitraum für die Erarbeitung bzw. Beschlussfassung der Maßnahmen zur Verfügung gestellt wird.

Dieser Wunsch war – insbesondere aufgrund der teilweise sehr umfassenden Themengebiete, in die sich die Arbeitsgruppenmitglieder auch erst einarbeiten mussten – für die Anwaltschaft jedenfalls nachvollziehbar. Aus Sicht der Anwaltschaft ist eine breite und ohne Zeitdruck stattfindende Diskussion und Beschlussfassung der einzelnen Maßnahmen einer schnellen oberflächlichen Bearbeitung der Themenbereiche vorzuziehen, auch wenn diese nicht ganz im Zeitplan liegt, von den Interessensvertretern jedoch mitgetragen wird.

Die Anwaltschaft hat die Interessensvertreter der Menschen mit Behinderung daher bei ihrer Forderung nach entsprechenden zusätzlichen zeitlichen Ressourcen unterstützt; dadurch hatten einzelne Arbeitsgruppen bis ca. Mitte 2016 die Möglichkeit, den Prozess der Maßnahmenerarbeitung (vorerst) abzuschließen. Uns war bereits damals bewusst, dass die Beschlussfassung des LEP dadurch erst im vierten Quartal 2016 erfolgen konnte – wir halten eine Umsetzung des LEP bis Ende 2020 jedoch trotz dieser zeitlichen Verzögerung weiterhin für machbar. Wir gehen davon aus, dass durch diese Verzögerung zwar die "Erarbeitungsphase" des LEP mehr Zeit als ursprünglich geplant benötigt hat, diese Zeit jedoch durch eine entsprechend rasche Umsetzung der Maßnahmen in den beiden weiteren LEP-Phasen wieder eingeholt werden kann.

10.3 Abschluss der ersten LEP-Phase und Präsentation des LEP

Nachdem Anfang Juni 2016 der Großteil der erarbeiteten Maßnahmen der LEP-Steuerungsgruppe vorlag, hat die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung alle bis zu diesem Zeitpunkt am LEP beteiligten Interessensvertreter der Menschen mit Behinderung zu einer "Lückenschlusssitzung" eingeladen. Diese fand am 21.06.2016 – unter Beteiligung der jeweiligen Arbeitsgruppenleiter – im Haus der Anwaltschaften statt.

Ziel der Lückenschlusssitzung war es, die unterschiedlichen Arbeitsgruppen bzw. Interessensvertreter miteinander zu vernetzen und gemeinsam festzustellen, ob alle Anliegen¹⁵ der Menschen mit Behinderung in den vorliegenden Maßnahmen berücksichtigt worden sind.

Aus Sicht der Anwaltschaft war die Lückenschlusssitzung jedenfalls ein Erfolg. Gemeinsam mit den Interessensvertretern konnte die Anwaltschaft an diesem Tag insgesamt 49 – zum Teil zusätzliche¹⁶ – Ideen bzw. Maßnahmenempfehlungen sammeln, die bereits am 23.06.2016 schriftlich der LEP-Projektleitung übermittelt wurden¹⁷.

Ungefähr einen Monat später – am 27.07.2016 – hat dann die bisher letzte (Stand Jänner 2017) Steuerungsgruppensitzung stattgefunden. Im Rahmen dieser Steuerungsgruppensitzung wurde – unter anderem – der Beschluss gefasst, die bisher erarbeiteten 73 LEP-Maßnahmen der Landesregierung vorzulegen. Am 03.11.2016 hat die Kärntner Landesregierung den in der ersten Projektphase erarbeiteten Kärntner Landesetappenplan einstimmig zur Kenntnis genommen.

Der Kärntner Landesetappenplan¹⁸ wurde der breiten Öffentlichkeit – als abschließender Höhepunkt der ersten Projektphase – schließlich am 02.12.2016 im Rahmen der achten Landesenquete feierlich präsentiert¹⁹.

10.4 Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Erstellung des LEP

Neben vielen durchaus positiven Aspekten im Zusammenhang mit dem LEP gibt es auch einzelne Kritikpunkte. Hier ist an erster Stelle die noch deutlich ausbaufähige barrierefreie Kommunikation nach außen – insbesondere auch über die Medien – zu nennen. Es ist für uns zwar erkennbar, dass die "klassischen" Interessensvertreter der Menschen mit

4

¹⁵ Gemeint sind Forderungen der UN-BRK, für deren Umsetzung das Land Kärnten als Landesgesetzgeber verfassungsrechtlich zuständig ist.

¹⁶ Festzuhalten ist, dass lauf Rückmeldung der LEP-Projektleitung verschiedene Maßnahmenvorschläge der Lückenschlusssitzung bereits zuvor im LEP berücksichtigt worden sind (z.B. als Teil eines "Maßnahmenpaketes") und / oder in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Im Sinne einer transparenten Kommunikation sowohl mit den Interessensvertretern als auch mit der LEP-Steuerungsgruppe haben wir trotzdem alle Ideen und Empfehlungen, die im Rahmen der Sitzung diskutiert wurden, gesammelt und der LEP-Projektleitung übermittelt.

Auf der Homepage der Anwaltschaft www.behindertenanwaltschaft.ktn.gv.at können die Ergebnisse der Lückenschlusssitzung unter der Rubrik "Wichtige Informationen → Kärntner Landesetappenplan" nachgelesen werden.
Borg vollständige Körntner Landesetappenplan zur Litteratura der LIN BRIG Landesetappenplan.

¹⁸ Der vollständige Kärntner Landesetappenplan zur Umsetzung der UN-BRK kann unter http://www.ktn.gv.at/42109 DE-ktn.gv.at-THEMEN?detail=514&thema=9&subthema heruntergeladen werden (Link zuletzt kontrolliert am 26.01.2017).

¹⁹ Siehe das Berichtskapitel 7.3 zur achten. Landesenquete.

Behinderung über wesentliche Informationen hinsichtlich des LEP verfügen; Menschen mit Behinderung, die nicht in einem Verein oder Verband organisiert sind, sind jedoch über den LEP weiterhin nicht ausreichend informiert.

Hier wäre es insbesondere die Aufgabe des Landespressedienstes, die Arbeit am LEP engmaschiger zu begleiten und die Öffentlichkeit auch über die Fortschritte des LEP entsprechend zu informieren. Auch im Hinblick auf den Webauftritt des Landesetappenplans erhält die Anwaltschaft nach wie vor Beschwerden, dass die vorhandenen Informationen für Außenstehende nur schwer auffindbar sind. Im Zusammenhang mit dem Internetauftritt des Landesetappenplans ist auch darauf hinzuweisen, dass die dort zur Verfügung gestellten Informationen selbstverständlich umfassend barrierefrei sein müssen. Das bedeutet beispielsweise, dass alle vorhandenen Seiten und Dokumente von Screen-Reader-Programmen vollständig ausgelesen werden können, dass alle Informationen auch in Leichter Sprache für Menschen mit Lernschwierigkeiten zur Verfügung stehen und dass die Informationen zum Landesetappenplan auch als Gebärdensprachvideo abgerufen werden können.

Besonders wichtig ist diese "begleitende Öffentlichkeitsarbeit" aktuell (Jänner 2017) zum Start der zweiten LEP-Phase. Hier ist unbedingt sicherzustellen, dass interessierte Menschen mit Behinderung – unabhängig davon, ob sie in einem Verein / Verband organisiert sind oder nicht – sowie im Bereich einzelner Maßnahmen auch die Angehörigen der Menschen mit Behinderung jedenfalls die Möglichkeit zur Mitarbeit an den verschiedenen LEP-Maßnahmen bekommen. Es ist daher die Aufgabe des zuständigen Projektteams bzw. der einzelnen Arbeitsgruppenleiter, über den Landespressedienst bzw. über andere Kanäle die Öffentlichkeit zeitnah (also noch bevor die einzelnen neu einzurichtenden Arbeitsgruppen ihre Tätigkeit aufnehmen) und barrierefrei über die Möglichkeit zur Mitarbeit zu informieren.

10.5 Kritische Bemerkungen zum LEP

Festgehalten wird an dieser Stelle ausdrücklich, dass die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung den Kärntner Landesetappenplan zur Umsetzung der UN-BRK natürlich befürwortet und diesem grundsätzlich positiv gegenübersteht. Auch die nunmehr abgeschlossene erste Phase des LEP war für sich alleine genommen ein guter und wichtiger Schritt in Richtung einer möglichst vollständigen Umsetzung der UN-BRK auf Kärntner Landesebene. Trotzdem muss an dieser Stelle auf zwei Punkte – kritisch – hingewiesen werden:

Erstens ist anzumerken, dass zumindest einzelne LEP-Maßnahmen nur sehr allgemein formuliert sind und detaillierte Umsetzungsschritte vermissen lassen. Natürlich ist es für die Anwaltschaft nachvollziehbar, dass einzelne Maßnahmen für ihre Umsetzung z.B. eine weitere Arbeitsgruppe benötigten. Wir hätten uns jedoch gewünscht, den zukünftigen Arbeits- und Umsetzungsgruppen die jeweiligen Ziele der einzelnen Maßnahmen detaillierter vorzugeben. Mit anderen Worten: Verschiedene Maßnahmen sind aktuell sehr offen formuliert – es kann daher zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschließend abgeschätzt werden, wie tiefgehend die angedachten (Struktur-) Änderungen sind.

Um diesen Kritikpunkt mit Zahlen zu untermauern, wird ausgeführt, dass unserer Einschätzung nach nur 19 der insgesamt 73 Maßnahmen einer unmittelbaren Umsetzung zugänglich sind. Bei den verbleibenden 54 Maßnahmen des Landesetappenplans ist für die Umsetzung entweder noch eine detaillierte Konzepterarbeitung oder die Gründung einer zusätzlichen Arbeitsgruppe notwendig bzw. vorgesehen.

Als zweiter Kritikpunkt ist anzumerken, vorhandene Maßnahmenund dass Umsetzungsempfehlungen dritter Seite zum Beispiel des von vonseiten Monitoringausschusses oder vonseiten unserer AMB Stellungnahmen und Empfehlungen unserer Einschätzung nach nicht umfassend miteinbezogen worden sind. Das hat - in der Erarbeitungsphase der Maßnahmen – zum Teil dazu geführt, dass bereits vorhandene Empfehlungen (z.B. des Monitoringausschusses oder Empfehlungen der AMB) neuerlich erarbeitet werden mussten.

10.6 Schlussbemerkungen zum LEP

Zum Schluss möchten wir noch darauf hinweisen, dass der Landesetappenplan – auch nach Abschluss der ersten Phase – kein Projekt ist, das ab einem gewissen Zeitpunkt nicht mehr verändert werden könnte. Vielmehr unterliegen die erarbeiteten Maßnahmen einer zukünftigen Evaluierung, es muss sich daher erst zeigen, ob das angestrebte Ziel (die Umsetzung der UN-BRK auf Landesebene) mit den bisher vorliegenden Maßnahmen erreicht werden kann. Das bedeutet aber auch, dass nach dem Abschluss der ersten Phase noch weitere Maßnahmen in den LEP aufgenommen werden können, wenn sich herausstellt, dass weitere Maßnahmen zur Zielerreichung notwendig sind. Sollten Sie als Leserin bzw. Leser daher noch Ergänzungsvorschläge zum Landesetappenplan haben, können Sie diese jederzeit an das Projektteam unter landesetappenplan@ktn.gv.at übermitteln. Alternativ dazu können Sie Ihre Empfehlungen natürlich auch an die Anwaltschaft übermitteln; wir werden diese dann entsprechend prüfen und weiterleiten.

Abschließend ist es uns noch ein wichtiges Anliegen, ein weit verbreitetes Missverständnis aufzuklären. Wie oben bereits ausgeführt, ist es nicht die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, die den LEP erstellt; wir bereiten diesen auch nicht vor und koordinieren auch keine Termine für den LEP oder seine einzelnen Gremien / Arbeitsgruppen. Auch der Zeitplan für die Erstellung des LEP wird nicht von der Anwaltschaft vorgegeben, sondern vom zuständigen Leitungsgremium – der LEP Steuerungsgruppe, in der die Anwältin für Menschen mit Behinderung eines von insgesamt 11 stimmberechtigten Mitgliedern ist – nach entsprechender Diskussion beschlossen.

Natürlich hat sich die Anwaltschaft in den verschiedenen Gremien inhaltlich in den LEP eingebracht und selbstverständlich haben wir mit großem Interesse die Tätigkeit der einzelnen Arbeitsgruppen verfolgt und waren gerne bereit, eventuelle (inhaltliche) Anfragen einzelner Arbeitsgruppen zu beantworten. Darüber hinaus gibt es jedoch ein eigenes LEP-Projektteam unter der kompetenten Leitung von Frau Mag.^a Sigrid Samm, das für alle Anfragen rund um den Themenbereich "Landesetappenplan" gerne zur Verfügung steht.

Abschließend möchten wir Ihnen die Mitglieder der LEP-Steuerungsgruppe kurz vorstellen:

- Dr.ⁱⁿ Barbara BERGER-MALLE (Abteilungsleiterin der Abteilung 4 Soziales und Gesellschaft)
- Ruth FEISTRITZER (Vertreterin des Städtebundes)
- Mag.^a Birgit FISCHER (Unterabteilungsleiterin in der Abteilung 4, zuständig für Finanzen)
- Dr. Christian HAIDEN (Interessensvertreter der MmB)
- Ernst KOCNIK (BMKz, Interessensvertreter der MmB)
- Dr. Dieter PLATZER, MAS (Landesamtsdirektor)
- LHStv.in Dr.in Beate PRETTNER (Sozialreferentin)
- Mag.^a Sigrid SAMM (Projektleiterin)
- Mag.^a Isabella SCHEIFLINGER (Anwältin für Menschen mit Behinderung)
- Mag.^a Brigitte SLAMANIG (Chancengleichheitsbeirat, Interessensvertreterin MmB)
- Peter STAUBER (Vertreter des Kärntner Gemeindebundes)

Darüber hinaus nehmen an den Sitzungen der LEP-Steuerungsgruppe auch die Leiter der neun LEP-Arbeitsgruppen teil, allerdings ohne Stimmrecht bei Abstimmungen der LEP-Steuerungsgruppe:

- Dr. Thomas STENITZER
- Barbara WERNER

Im Falle einer Verhinderung hat jedes Mitglied der Steuerungsgruppe eine fixe Vertretung; so wird z.B. Frau Mag.^a Isabella Scheiflinger durch ihren Mitarbeiter Martin Kahlig vertreten. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die LEP-Steuerungsgruppe jedenfalls beschlussfähig bleibt, selbst wenn einzelne Mitglieder aus verschiedenen Gründen (z.B. Erkrankung) nicht teilnehmen können.

Nähere Informationen zum LEP sowie alle Kontaktdaten können Sie – auch im Format "Leicht Lesen" – der offiziellen LEP-Homepage entnehmen²⁰. Weitere Hintergründe zum LEP sowie mehr Informationen zur "LEP-Auftaktveranstaltung" finden Sie im zweiten AMB-Tätigkeitsbericht für den Zeitraum 01.04.2011 bis 31.12.2013.

²⁰ Siehe http://www.ktn.gv.at/42109_DE-ktn.gv.at-THEMEN?detail=514&thema=9&subthema zuletzt abgerufen am 26.01.2017 Einfacher geht es, wenn Sie die Homepage www.ktn.gv.at aufrufen und dort auf die "LEP-Schaltfläche" rechts unter dem Kalender klicken (Stand: 30.06.2016).

11. Menschen mit psychischen Erkrankungen / Behinderungen

Bereits seit ihrer erstmaligen Bestellung zur Anwältin für Menschen mit Behinderung weist Frau Mag.^a Isabella Scheiflinger sehr regelmäßig auf die schwierige Lebenssituation von Menschen mit psychischen Erkrankungen / Behinderungen – beispielsweise im Rahmen von gesetzlichen Begutachtungen oder auch in allen bisherigen AMB-Tätigkeitsberichten – hin. Einer der Gründe für die generell sehr schwierige Situation dieser Zielgruppe ist weiterhin die nur sehr geringe öffentliche Wahrnehmung von Menschen mit psychischen Erkrankungen / Behinderungen, womit auch nur ein geringes "Problembewusstsein" hinsichtlich der berechtigten Anliegen dieser Zielgruppe in der Öffentlichkeit verbunden ist.

Ende 2016 standen die Anliegen der Menschen mit psychischen Erkrankungen / Behinderungen aufgrund der Grußworte von Herrn Volksanwalt Dr. Günther Kräuter bei der achten Landesenquete²¹ im "medialen Rampenlicht". Im Zusammenhang mit den berechtigten Forderungen der UN-BRK sowie mit der Präsentation des Kärntner Landesetappenplans zur Umsetzung der UN-BRK auf Landesebene hat Herr Dr. Günther Kräuter unter anderem auf die bestehende Problematik der sogenannten "Zentren für psychosoziale Rehabilitation" (ZPSR-Einrichtungen) hingewiesen.

Bei den ZPSR-Einrichtungen handelt es sich um spezielle Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen / Behinderungen, die ein "Kärntner Spezifikum" darstellen und unter anderem wegen ihrer derzeitigen Ausgestaltung zu kritisieren sind. So gibt es z.B. ZPSR-Einrichtungen, die meist sehr abgeschieden liegen, sodass es ihren Bewohnern / Klienten nur sehr schwer möglich ist, regelmäßige Kontakte zu Personen außerhalb der Einrichtung zu pflegen oder aufzubauen. Die Anwaltschaft nimmt immer wieder Beschwerden hinsichtlich des bestehenden Personalschlüssels der ZPSR-Einrichtungen entgegen, was in der Praxis dazu führt, dass aufgrund des fehlenden Personals tatsächliche Rehabilitationsmaßnahmen nicht angeboten werden können. Die Anwaltschaft hat auch hinsichtlich des Umgangs des Betreuungspersonals mit den Menschen mit Behinderung mehrere Beschwerden erhalten. Als ein Beispiel darf hier genannt werden, dass einzelne Einrichtungen den Zugang der Menschen mit Behinderung zu ihren eigenen finanziellen Mitteln unzulässig weit eingeschränkt bzw. erschwert haben.

Kritikpunkte an den ZPSR-Einrichtungen gibt es jedoch auch im rechtlichen Bereich. So werden beispielsweise die Leistungen, die in ZPSR-Einrichtungen erbracht werden, durch § 2 Abs. 3 Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG) ausdrücklich aus dem

_

²¹ Siehe zur achten Landesenquete auch das Berichtskapitel 7.3.

Anwendungsbereich des K-ChG ausgenommen. Dies führt praktisch zu erheblichen Nachteilen für die betroffenen Menschen mit Behinderung, da ihnen so verschiedene Leistungen des K-ChG – zum Beispiel der Fahrtkostenzuschuss nach § 16 K-ChG, der bei der Bewilligung einer Unterbringung nach dem K-ChG für z.B. Besuchswochenenden bei der Familie gewährt wird – nicht bewilligt werden können.

Bewohner von ZPSR-Einrichtungen sind rechtlich – im Vergleich zu Klienten von "klassischen" Behinderteneinrichtungen auch noch in anderen Bereichen schlechter gestellt. So müssen sie zum Beispiel ein "Elternleben lang" eine bundesrechtlich allenfalls bestehende Unterhaltspflicht ihrer Eltern gerichtlich verfolgen, um in weiterer Folge 80 % des so erstrittenen Unterhalts als Kostenbeitrag an das Land Kärnten abzuführen. Bei nach dem K-ChG bewilligten Unterbringungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe besteht diese Rechtsverfolgungspflicht dagegen nur bis zum 25. Lebensjahr des "Kindes" mit Behinderung.

Im Ergebnis findet hier eine Ungleichbehandlung von einzelnen Zielgruppen der Menschen mit Behinderung statt. Nicht ohne Grund hat sich der Gesetzgeber dazu entschieden, die in Kärnten angebotenen Leistungen für die Menschen mit Behinderung im K-ChG zu regeln. Warum dann jedoch der Zielgruppe der Menschen mit psychischen Erkrankungen / Behinderungen die K-ChG Leistungen vorenthalten bleiben, ist für die Anwaltschaft nicht nachvollziehbar und wird von uns zum wiederholten Male kritisiert.

Aus diesen Gründen ist festzuhalten, dass die Anwaltschaft grundsätzlich mit der Position der Volksanwaltschaft konform geht und schon seit vielen Jahren entsprechende Änderungen einfordert – beispielsweise auch im letzten AMB-Tätigkeitsbericht, in dem wir dieser Problemstellung ab Seite 118 ein eigenes Berichtskapitel gewidmet haben. Die Anwaltschaft hält ihre diesbezüglichen Empfehlungen aus den vorangegangenen Tätigkeitsberichten aufrecht und empfiehlt weiterhin dringend, gerade die Situation von Menschen mit psychischen Erkrankungen / Behinderungen sowohl in Bezug auf ihre Rechtsstellung (Aufnahme aller sie betreffenden Leistungen in das K-ChG analog der Regelungen für Menschen mit anderen Behinderungsarten und formen) als auch in Bezug der für diese Zielgruppe weiterhin fehlenden flächendeckenden behindertenspezifischen Angebote (z.B. Tagesstätten, Aufbau von mobilen Diensten) kurzfristig und umfassend zu verbessern.

12. Umfassende Barrierefreiheit

12.1 Einleitung

Insbesondere die Berichtsjahre 2014 und 2015 waren von Fragestellungen, Diskussionen und Entwicklungen rund um das große Themengebiet "Umfassende Barrierefreiheit" geprägt. Diese Entwicklung konnte nicht nur in der Anwaltschaft selbst beobachtet werden, sondern auch z.B. in der speziell im Jahr 2015 deutlich gesteigerten medialen Präsenz dieses Themenbereiches (ein Großteil der Medienanfragen an die AMB betraf 2015 Fragestellungen zur umfassenden Barrierefreiheit). Dagegen hat sich die Zahl der Anfragen - sowohl von Klienten als auch von Medienseite - zum Themenbereich "Umfassende Barrierefreiheit" im Jahr 2016 spürbar stabilisiert, speziell in der zweiten Jahreshälfte ist es um dieses Thema relativ ruhig geworden.

Die Gründe für die hohe öffentliche Wahrnehmung dieses Themenbereiches in den Jahren 2014 und 2015 sind vielfältig; einer der wesentlichen war jedoch sicher das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG), das z.B. Unternehmen dazu verpflichtet, die jeweiligen Dienstleistungen barrierefrei anzubieten. Dieses Gesetz – das bereits am 01.01.2006 in Kraft getreten ist – hat auch verschiedene Übergangsfristen gehabt, wobei für Anbieter der Privatwirtschaft mit 01.01.2016 die letzte Übergangsfrist ausgelaufen ist.

An dieser Stelle ist vorab auch eine Definition von "Umfassende Barrierefreiheit" wichtig, da dieser Begriff in vielen Situationen zu eng ausgelegt wird Umgangssprachlich bzw. "im ersten Moment" denkt man beim Begriff "Barrierefreiheit" vor allem an Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, insbesondere an Rollstuhlfahrer. Man stellt sich Rollstuhlfahrer vor, die wegen Stufen im Eingangsbereich ein Gebäude nicht betreten können oder die Probleme damit haben, eine hohe Bordsteinkante nach dem Überqueren einer Straße zu überwinden. Vielleicht denkt man auch – im positiven Sinne – an eine Rampe, an einen Treppenlift oder an die entsprechend markierten "Behindertenparkplätze" nach § 29b der Straßenverkehrsordnung.

Barrierefreiheit bedeutet jedoch mehr als "nur" die selbstverständlich notwendigen und dringend auszubauenden Maßnahmen für Menschen mit Mobilitätsbehinderungen bzw. für Rollstuhlfahrer. Eine Leistung "barrierefrei" anzubieten bedeutet, dass sie allen Menschen mit Behinderung, unabhängig von der jeweiligen Behinderungsart und -form, offen steht. Das bedeutet für die Praxis, dass ein Geschäft nicht "nur" seinen Eingangsbereich für Rollstuhlfahrer stufenlos gestalten und mit einer entsprechend breiten Eingangstüre ausstatten muss, sondern auch, dass die Homepage des jeweiligen Geschäftes von Menschen mit hochgradigen Sehbehinderungen oder von blinden Personen genutzt werden

kann (z.B. Verstellbarkeit der Schriftgröße, Auslesemöglichkeit für spezielle Vorleseprogramme, Alternativtexte bei Bildern usw.). Barrierefreiheit bedeutet auch, dass eine induktive Höranlage zur Verfügung steht, um die Kommunikation mit hochgradig hörbehinderten Personen zu erleichtern. Oder dass wichtige Informationen auch im Format "Leicht Lesen" zur Verfügung stehen, damit das jeweilige Produkt bzw. die jeweilige Dienstleistung von Menschen mit Lernschwierigkeiten uneingeschränkt und gleichberechtigt in Anspruch genommen werden kann.²²

12.2 Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG) und UN-Behindertenrechtskonvention

Wenn es um das Thema "Barrierefreiheit" geht, werden die beiden oben genannten rechtlichen Grundlagen²³ häufig nicht getrennt voneinander betrachtet, sondern gedanklich "vermengt" und als eine einzige rechtliche Bestimmung wahrgenommen. Hierzu muss jedoch ausdrücklich festgehalten werden, dass die Vorgaben und Forderungen der UN-BRK deutlich über die Bestimmungen des BGStG hinausgehen.

Beispielsweise ist darauf hinzuweisen, dass das BGStG hinsichtlich der baulichen Barrierefreiheit von Altgebäuden – das sind in diesem Zusammenhang Gebäude, die vor dem 01.01.2006 bewilligt worden sind – verschiedene Ausnahmebestimmungen (= Zumutbarkeitsbestimmungen) im Hinblick auf die umfassende Barrierefreiheit kennt, während die UN-BRK keine vergleichbaren Ausnahmebestimmungen enthält.

Um Missverständnisse zu vermeiden, wird jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Ausnahmebestimmungen des BGStG <u>nicht</u> bedeuten, dass z.B. einzelne Unternehmen keinerlei Verpflichtungen nach dem BGStG haben – ganz im Gegenteil. Gerade wenn man sich auf diese Ausnahmebestimmungen berufen möchte, muss man nachweisen, dass man sich mit der Thematik der "Umfassenden Barrierefreiheit" entsprechend auseinandergesetzt und alle zumutbaren Maßnahmen gesetzt hat, um die Situation der Kunden mit Behinderung zumindest maßgeblich zu verbessern.

²² Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung nimmt im Rahmen der Barrierefreiheit selbstverständlich eine Vorbildwirkung ein. Unter anderem stehen in der Anwaltschaft mehrere induktive Höranlagen zur Verfügung, unsere Homepage erfüllt die angesprochenen Kriterien der Barrierefreiheit und wir übersetzen wesentliche Informationen für interessierte Personen mit Lernschwierigkeiten in das Format "Leicht Lesen" – darunter z.B. auch die bisherigen AMB-Tätigkeitsberichte.

²³ Die UN-BRK sowie das BGStG standen im aktuellen Berichtszeitraum im Fokus der öffentlichen Diskussionen, weswegen wir uns im Rahmen dieses Berichtes intensiver mit diesen Bestimmungen auseinandersetzen. Anzumerken ist aber, dass es darüber hinaus noch weitere wichtige gesetzliche Bestimmungen gibt, die Regelungen bzw. Vorgaben zur Barrierefreiheit beinhalten – auf Bundesebene z.B. Art. 7 Abs. B-VG und das Behinderteneinstellungsgesetz; auf Landesebene z.B. die Kärntner Bauordnung und die Kärntner Bauvorschriften.

Ein weiterer wichtiger Unterschied zwischen den beiden genannten gesetzlichen Bestimmungen ist der jeweilige Anwendungsbereich. Das BGStG regelt die Rechte der Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit der – barrierefreien – Inanspruchnahme von Leistungen (z.B. Leistungen von Wirtschaftstreibenden). Die UN-BRK verlangt dagegen eine volle und wirksame Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen, sie geht also über die reine "Inanspruchnahme von Leistungen" deutlich hinaus.

12.3 Die AMB-Umfrage zur Barrierefreiheit

In unserem Schlusswort vom zweiten AMB-Tätigkeitsbericht haben wir bereits kurz von unserer – in Kooperation mit der Sozialreferentin LH-Stv. in Dr. in Beate Prettner erstellten – Umfrage zum Thema "Barrierefreiheit in Dienstleistungs-, Freizeit- und Tourismusbetrieben in Kärnten"²⁴ berichtet. Für die Erstellung der Umfrage wurden insgesamt 100 Dienstleistungs-, Freizeit- und Tourismusbetriebe befragt, wobei diese Befragungen von Dezember 2013 bis Februar 2014 durchgeführt worden sind. Ziel der Umfrage war, den (zum Zeitpunkt der Erstellung der Umfrage) aktuellen Stand der Umsetzung der Barrierefreiheit sowie das Wissen der Kärntner Betriebe aus dem Dienstleistungs-, Freizeit- und Tourismusbereich über gesetzliche Bestimmungen, Fristen, Fördermöglichkeiten und Beratungsangebote zu erheben. Dabei ist anzumerken, dass die jeweiligen Angaben der einzelnen Unternehmen auf einer Selbsteinschätzung der Unternehmen basierten, welche von uns nicht überprüft worden sind.

Darüber hinaus haben wir mit dieser Umfrage noch ein weiteres wichtiges Ziel verfolgt. Wir wollten aufzeigen, dass einerseits die Kärntner Unternehmer zum damaligen Zeitpunkt noch zu wenige Informationen rund um das Thema der Barrierefreiheit (Was muss ich machen? Bis wann muss ich es umsetzen? Wer könnte die Maßnahme fördern?) hatten <u>und</u> dass andererseits ein großes Interesse der Kärntner Wirtschaftstreibenden an verständlichen, auf den eigenen Wirtschaftsbetrieb bezogenen Informationen bestand – und wie die Klientenstatistik der Anwaltschaft belegt, auch heute noch besteht²⁵.

Wir waren daher zum damaligen Zeitpunkt (und sind es auch heute noch) der Überzeugung, dass von unserer Umfrage und den daraus abgeleiteten Verbesserungsempfehlungen nicht nur die Menschen mit Behinderung, sondern auch die Kärntner Wirtschaftstreibenden

²⁴ Die komplette Umfrage – inklusive aller Auswertungen – finden Sie auf unserer Homepage.

²⁵ Anmerkung: Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung bietet allen interessierten (natürlichen und juristischen) Personen – unabhängig von einer eigenen Behinderung – Beratungsleistungen zum Themenbereich "Rechte der Menschen mit Behinderung" an. Die Möglichkeit, sich telefonisch oder persönlich kostenlos und objektiv rund um Fragestellungen zum Thema "Barrierefreiheit" beraten zu lassen, wird daher auch von vielen Unternehmen in Anspruch genommen.

profitieren können. Aus diesem Grund haben wir die Kärntner Wirtschaftskammer eingeladen, die Umfrage gemeinsam mit Frau Sozialreferentin LHStv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate Prettner und der Anwaltschaft durchzuführen. Dieses Angebot zur Zusammenarbeit haben wir vor der offiziellen Präsentation der Ergebnisse noch einmal wiederholt, mit der Überlegung, dass die von uns aus der Umfrage abgeleiteten Schlussfolgerungen – z.B. dass das Informations- und Förderungsangebot hinsichtlich der Vorgaben der Barrierefreiheit ausgebaut werden muss – auch im Sinne der Unternehmen und damit im Sinne der Wirtschaftskammer sind. Leider konnte sich die Kärntner Wirtschaftskammer jedoch nicht dazu entschließen, hier ein gemeinsames Zeichen mit Frau Sozialreferentin LHStv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate Prettner und der Anwaltschaft zu setzen.

Trotzdem sind die oben beschriebene AMB-Umfrage sowie die anderen Aktivitäten der Anwaltschaft zum Thema "Barrierefreiheit" jedenfalls als Erfolg zu werten. Dieser Erfolg lässt sich insbesondere daran festmachen, dass – beginnend mit dem Bekanntwerden unserer Umfrage bzw. mit deren Präsentation Mitte 2014 – ein großes Medieninteresse an Fragen rund um das Thema "Barrierefreiheit" entstanden ist. Vermutlich auch in der Folge dieses Medienechos ist dann letztlich auch die Wirtschaftskammer – durchaus engagiert und mit positiven Aktivitäten, aber letztlich um einige Jahre zu spät (das BGStG ist bereits 2006 in Kraft getreten) – auf das Thema verstärkt "aufgesprungen".

Generell musste die Anwaltschaft im Rahmen der Auswertung der Umfrage, aber auch im Rahmen vieler Beratungsgespräche Interventionen feststellen, dass die Wirtschaftstreibenden erst viel zu spät erkannt bzw. erfahren haben, dass sie jedenfalls einen Handlungsbedarf / Überprüfungsbedarf hinsichtlich der Barrierefreiheit haben. Auch wenn die Wirtschaftskammer für dieses langjährige "Informationsdefizit" aufseiten der Wirtschaftstreibenden nicht alleine verantwortlich gemacht werden kann, so stellt sich doch die Frage, warum sie hier als Interessensvertretung der Unternehmerinnen und Unternehmer nicht früher verstärkt agiert hat. Nur um ein Beispiel zu nennen: Nach dem Inkrafttreten des BGStG im Jahr 2006 hat das damalige Bundessozialamt (heute: Sozialministeriumservice, SMS) Maßnahmen zur Herstellung der (baulichen) Barrierefreiheit noch sehr großzügig mit bis zu € 50.000,- pro Förderantrag unterstützt. Trotz dieser Fördermöglichkeit – mit der man gerade bei den oben beschriebenen "Altgebäuden" schon sehr viele Barrieren hätte abbauen können – konnte das damalige Bundessozialamt aufgrund der geringen Antragszahlen in den Jahren 2006 bis 2009 nur insgesamt 31 (!) diesbezügliche Förderanträge bewilligen.

Aufgrund der heute bestehenden finanziellen "Sparzwänge" – denen sich auch das Sozialministerium und damit in weiterer Folge das Sozialministeriumservice nicht entziehen

konnten – wurden die budgetären Fördermöglichkeiten des SMS in den Folgejahren immer mehr eingeschränkt; im Zusammenhang mit den Fördermöglichkeiten im Bereich der Barrierefreiheit auch mit dem Argument, dass man Unternehmen, die das BGStG zeitnah mit seinem Inkrafttreten umgesetzt haben – und damit auf die Inanspruchnahme der 10jährigen Übergangsfrist verzichtet haben – entsprechend unterstützen bzw. "belohnen" wollte. In einem ersten Schritt wurde daher ab dem Jahr 2010 die maximal mögliche Fördersumme pro Förderantrag auf € 25.000,- reduziert.

Heute gibt es für Unternehmen, die in die Barrierefreiheit ihres jeweiligen Angebotes investieren möchten, vonseiten des Sozialministeriumservices keine finanzielle Förderung mehr²⁶. Gerade viele Klein- und Mittelbetriebe haben uns rückgemeldet, dass die nun erforderlichen finanziellen Investitionen in die Barrierefreiheit nur mit Mühe aufgebracht werden können, während dieselben Maßnahmen vor einigen Jahren zumindest noch teilweise von dritter Seite gefördert worden wären.

12.4 Zur umfassenden Barrierefreiheit in der Landesverwaltung / in den Gemeinden

Ein während des aktuellen Berichtszeitraumes sehr kontrovers diskutiertes Thema war die Frage der Barrierefreiheit im Zusammenhang mit Leistungen von Verwaltungsbehörden (auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene). Die rechtlich dahinterstehende Frage war insbesondere, ob das **BGStG**²⁷ auch für Länder und Gemeinden Umsetzungsverpflichtungen beinhaltet²⁸. In diesem Zusammenhang ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass es dabei nicht "nur" um Fragen der baulichen Barrierefreiheit geht, sondern grundsätzlich um Fragen im Zusammenhang mit der "umfassenden Barrierefreiheit". Das schließt auch im Bereich der Landes- und Gemeindeverwaltung die, zu Beginn des Berichtskapitels bereits aufgezeigten Fragestellungen, z.B. hinsichtlich der Barrierefreiheit von Homepages oder hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Informationen im Format "Leicht Lesen" mit ein.

Zur Frage der Anwendbarkeit des BGStG für Länder und Gemeinden wurden in den letzten Jahren auf juristischer Ebene – auch innerhalb der Landesverwaltung – unterschiedliche Rechtspositionen vertreten. **Nach umfangreicher fachlicher und rechtlicher**

²⁶ Bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen ist jedoch eine Förderung von Maßnahmen möglich, die aufgrund der Behinderung eines Mitarbeiters erforderlich sind – nähere Informationen dazu erteilt das Sozialministeriumservice, Landesstelle Kärnten.

²⁷ Unstrittig ist, dass Länder und Gemeinden aufgrund der UN-BRK einen Handlungsbedarf hinsichtlich der Barrierefreiheit haben – siehe dazu auch das Berichtskapitel zum Landesetappenplan (LEP). Wie bereits oben ausgeführt, enthält das BGStG jedoch – im Unterschied zur UN-BRK – einen fixen Zeitplan zur Umsetzung der vom BGStG geforderten Maßnahmen, weshalb der Frage, ob das BGStG auch für Länder und Gemeinden einen unmittelbaren Handlungsbedarf auslöst, ein hoher Stellenwert zugekommen ist.

²⁸ Unstrittig ist dagegen, dass sich der Bund im Rahmen des von ihm erlassenen BGStG zu Maßnahmen der Barrierefreiheit selbst verpflichtet hat.

Überzeugungsarbeit hat sich die von der Anwaltschaft von Anfang an vertretene Rechtsmeinung – nämlich, dass das BGStG auch für das Land Kärnten und die Kärntner Gemeinden weitgehende Verpflichtungen hinsichtlich der Barrierefreiheit enthält – jedoch durchgesetzt.

Bis zu dieser – auch von der Verfassungsabteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung²⁹ vertretenen – gemeinsamen Rechtsmeinung war es jedoch ein weiter Weg. Wie bereits angedeutet, gab es bis Mitte / Ende 2014 durchaus auch andere Rechtspositionen innerhalb der Kärntner Landesverwaltung. Das hatte zur Folge, dass die Landesverwaltung bis zu diesem Zeitpunkt (und im Unterschied zu heute) auch keinen einheitlichen Standpunkt "nach außen hin" vertreten hat – sicher einer der wesentlichen Gründe dafür, dass z.B. viele Gemeinden den ihnen aus dem BGStG erwachsenen Umsetzungsbedarf erst relativ spät erkannt haben. Leider führt das bei vielen Gemeinden auch dazu, dass der an sich vom BGStG vorgegebene zeitliche Rahmen (Herstellung der baulichen Barrierefreiheit bis spätestens 31.12.2015) nicht eingehalten werden konnte³⁰. Die Anwaltschaft wird hier jedoch nicht locker lassen und über die diesbezügliche Entwicklung auf Landes- und Gemeindeebene weiterhin berichten.

Positiv hervorheben möchten wir jedoch auch, dass speziell im Bereich der Barrierefreiheit auf Landesebene in den letzten Jahren bereits wichtige Maßnahmen umgesetzt worden sind – so hat es z.B. im Berichtszeitraum umfangreiche Investitionen in die Barrierefreiheit der einzelnen Bezirkshauptmannschaften gegeben (siehe z.B. die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt). Eine weitere positive Entwicklung ist aktuell beim Landhaus Klagenfurt zu beobachten, dessen barrierefreie Adaptierung (Einbau eines Liftes, Installierung eines Blindenleitsystems usw.) unter Miteinbeziehung der Interessensvertreter der Menschen mit Behinderung sowie externer Sachverständiger für den Bereich des barrierefreien Planens und Bauens zumindest begonnen wurde und bisher auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes möglich war. Wir müssen aber auch darauf hinweisen, dass die barrierefreie Adaptierung des Landhauses damit noch nicht abgeschlossen ist, da

²⁹ Siehe z.B. den von Dr. Edmund Primosch, Leiter des Verfassungsdienstes beim Amt der Kärntner Landesregierung, veröffentlichten Fachbeitrag "Bauliche Barrierefreiheit in Landes- und Gemeindegebäuden", Kärntner Gemeindeblatt, Ausgabe 04/2014, Seite 7ff.

³⁰ Die Ursachen dafür sind vielfältig – ein wesentlicher Grund bei vielen Gemeinden war jedoch auch, dass die gemeindeinterne Budgetplanung für die Jahre 2014 / 2015 zum Zeitpunkt der Klärung dieser Frage auf Landesebene bereits abgeschlossen (und von den zuständigen Gremien beschlossen) war. Dies hat zur Folge, dass bei vielen Gemeinden die finanziellen Mittel für notwendige Maßnahmen der Barrierefreiheit erst nach dem Ende der entsprechenden BGStG-Übergangsfristen zur Verfügung stehen werden. Auch wenn wir für die Situation der Gemeinden durchaus Verständnis haben, weisen wir doch darauf hin, dass viele Gemeinden spätestens mit 01.01.2016 (nach Ablauf der 10jährigen Übergangsfrist) bei der Umsetzung des BGStG "säumig" sind, wodurch bereits heute (ganz unabhängig vom Grund der Säumigkeit) bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Schlichtungsverfahren beim SMS sowie in der Folge gerichtliche Schadenersatzklagen möglich sind (für nähere Informationen zum BGStG und seinen Rechtsfolgen kontaktieren Sie die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung).

wesentliche Funktionen (z.B. das Erreichen des "Info-Points", Eingangssituation usw.) derzeit noch nicht von allen Menschen mit Behinderung genutzt werden können.

In diesem Zusammenhang möchten wir uns bei Herrn Landtagspräsidenten Ing. Reinhard Rohr für die bisher erzielten Fortschritte im Bereich der umfassenden Barrierefreiheit des Landhauses bedanken. Wir freuen uns, dass wir in Herrn Ing. Reinhard Rohr einen engagierten Mitstreiter für ein barrierefreies Landhaus gefunden haben und sind zuversichtlich, dass mit seiner Unterstützung die Barrierefreiheit des Landhauses vollständig umgesetzt werden kann.

Ebenfalls positiv hervorheben möchten wir die gute Zusammenarbeit mit dem Kärntner Gemeindebund nicht nur im Zusammenhang mit Fragen aus dem Themenbereich der Barrierefreiheit. Die Anwaltschaft möchte sich im Rahmen dieses Berichtes ausdrücklich für diese sehr positive Kooperation – welche sowohl im Sinne der Gemeinden als auch im Sinne der Menschen mit Behinderung liegt – bedanken.

Abschließend zu diesem Unterkapitel möchten wir klar festhalten, dass wir von der in diesem Bericht dargestellten Rechtsmeinung – Anwendbarkeit des BGStG auch für Länder und Gemeinden – nach wie vor überzeugt sind. Aus Gründen der Objektivität weisen wir jedoch darauf hin, dass diesbezüglich teilweise auch weiterhin gegenteilige Rechtsmeinungen vertreten werden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Frage des Umfanges der Anwendbarkeit des BGStG für Länder und Gemeinden zukünftig auch die Gerichte beschäftigen wird (ein entsprechender "Anlassfall" für eine gerichtliche Klärung muss nicht zwingend von Kärnten ausgehen, sondern könnte durchaus auch in einem anderen Bundesland entstehen).

12.5 Steuerungsgruppe "Barrierefreies Planen und Bauen"31

Bereits im Jahr 2008 wurde beim Amt der Kärntner Landesregierung eine Steuerungsgruppe für "Barrierefreies Planen und Bauen" eingerichtet. Die Steuerungsgruppe wurde grundsätzlich als interdisziplinäres Team geplant und setzte sich aus Vertretern der Verwaltung, der Interessensvertreter der Menschen mit Behinderung sowie aus Sachverständigen für das barrierefreie Planen und Bauen zusammen. Seit ihrer Bestellung zur Anwältin für Menschen mit Behinderung im Jahr 2009 war auch Frau Mag.^a Isabella Scheiflinger Teil der Steuerungsgruppe "Barrierefreies Planen und Bauen".

³¹ Im nun folgenden Unterkapitel ist mit der Bezeichnung "Steuerungsgruppe" immer die "Steuerungsgruppe Barrierefreies Planen und Bauen" gemeint (nicht zu verwechseln mit der "Steuerungsgruppe" des Landesetappenplans [LEP] zur Umsetzung der UN-BRK, über die es mehr Informationen im LEP-Berichtskapitel gibt).

Ziel der Steuerungsgruppe ist es, "(…) ein unabhängiger Ansprechpartner für alle Fragen rund um das barrierefreie Planen und Bauen [sowie eine] Koordinationsstelle innerhalb Kärntens und darüber hinaus zu sein."³²

Dazu ist festzuhalten, dass die Steuerungsgruppe "Barrierefreies Planen und Bauen" ihre Aufgaben in den ersten Jahren sehr engagiert wahrgenommen hat. Als Erfolg ist z.B. die Einführung eines jährlichen "Tages der Barrierefreiheit" zu sehen – der "Tag der Barrierefreiheit" ist dabei eine Informations- und Diskussionsveranstaltung zu relevanten Themen im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit, teilweise auch mit einem zusätzlichen Rahmenprogramm (z.B. Präsentation von Firmen / Produkten im Sinne von "Best Practice" Beispielen aus dem Bereich der Barrierefreiheit). Ebenfalls gut gelungen ist die im Jahr 2012 erschienene Planungsbroschüre "Lebensräume gestalten", welche – mit vielen praktischen Beispielen und Fotos – einen sehr informativen Überblick unter anderem zu den rechtlichen Grundlagen³³ sowie zu den Gestaltungsmöglichkeiten des barrierefreien Bauens gibt.

Spätestens im Jahr 2015 war jedoch bemerkbar, dass die – über die Organisation des "Tages der Barrierefreiheit" hinausgehenden – Aktivitäten der Steuerungsgruppe weitgehend "eingeschlafen" sind. Nach Einschätzung der Anwaltschaft ist ein wesentlicher Grund für diese Entwicklung, dass es auch innerhalb der Steuerungsgruppe vermehrt zu Interessenskonflikten zwischen den einzelnen Mitgliedern – und damit verbunden auch zu einem "Richtungsstreit" hinsichtlich der Aufgaben der Steuerungsgruppe – gekommen ist. Dies hat – wenig verwunderlich – auch zu einer gewissen Unzufriedenheit einzelner Steuerungsgruppenmitglieder und damit insgesamt zu einem "Motivationsmangel" der Steuerungsgruppe als Arbeitsgremium geführt.

Die Anwaltschaft ist jedoch davon überzeugt, dass die Steuerungsgruppe – nicht zuletzt aufgrund ihrer interdisziplinären Zusammensetzung – wertvolle Impulse für die weitere Entwicklung des Themenbereiches "Barrierefreies Planen und Bauen" setzen könnte. Wir würden daher auf die Steuerungsgruppe bezogen eine Phase der Neuorientierung empfehlen, während der auch die bisherigen Erfahrungen der Steuerungsgruppe bzw. die bisherige Zusammenarbeit ihrer Mitglieder zu reflektieren sein wird. Ergebnis dieses Prozesses sollte auch eine "Neudefinition" der Steuerungsgruppe hinsichtlich ihrer Ziele und Aufgaben sein.

³² Zitiert aus "Lebensräume gestalten – Planungsbroschüre Barrierefreies Bauen" (1 Auflage, 2012), erstellt im Auftrag des Amtes der Kärntner Landesregierung. Die Planungsbroschüre "Lebensräume gestalten" kann – sowohl als pdf-Dokument als auch in der Druckversion – bei der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung kostenlos angefordert werden (Druckversion ein Exemplar pro Anforderung, solange der Vorrat reicht).

³³ Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die angesprochene Planungsbroschüre in all ihren Bereichen (z.B. rechtliche Grundlagen, Ö-Normen, Richtlinien usw.) den Stand aus dem Jahr 2012 wiedergibt und damit heute in verschiedenen Bereichen nicht mehr aktuell ist.

Bereits während dieser "Neuorientierungsphase" würden wir jedoch dringend eine engere Kooperation mit den unterschiedlichen Gremien / Arbeitsgruppen des Landesetappenplans (siehe dazu auch das Berichtskapitel "Landesetappenplan zur Umsetzung der UN-BRK") empfehlen. Im Zuge der Maßnahmenplanung und -umsetzung des LEP werden jedenfalls aktuell noch offene Fragestellungen im Zusammenhang mit der "baulichen Barrierefreiheit" zu behandeln sein; diesbezüglich würde eine gemeinsame Positionierung und in der Folge gemeinsame Empfehlungen der Steuerungsgruppenmitglieder sicherstellen, dass die wertvollen Erfahrungen dieses Arbeitsgremiums auch bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung im Rahmen des LEPs entsprechend miteinfließen könnten.

Der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung war dieses "Synergiepotential" jedenfalls von Anfang an bewusst, weshalb wir sowohl im Rahmen unserer Mitarbeit im LEP als auch im Rahmen unserer Tätigkeiten in der Steuerungsgruppe eine entsprechende Vernetzung bzw. Zusammenarbeit dringend empfohlen haben.

12.6 Überprüfung der baulichen Barrierefreiheit

Sehr viele Anfragen in der Anwaltschaft hatten im aktuellen Berichtszeitraum die Frage der "Überprüfung" bzw. "Abnahme" der baulichen Barrierefreiheit zum Inhalt, insbesondere natürlich im Zusammenhang mit Neubauten bzw. Generalsanierungen.

Dabei konnten wir zwei Hauptgründe für diese Anfragen feststellen. Einerseits gab es zahlreiche Anfragen bzw. Beschwerden von Menschen mit Behinderung, die sich kurz nach der Eröffnung eines neuen bzw. generalsanierten Gebäudes (z.B. medizinische Einrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten, Freizeit- bzw. Tourismuseinrichtungen, Gastronomiebetriebe usw.) über die – subjektiv erlebte, in mehreren Beschwerdesituationen durch die Anwaltschaft jedoch auch nachvollziehbare – mangelnde bauliche Barrierefreiheit des jeweiligen Anbieters beschwert haben. Andererseits haben sich jedoch auch mehrere "Bauherren" an die Anwaltschaft gewandt, die von uns – zum Teil noch anhand der Pläne vor Baubeginn, zum Teil während der Baumaßnahmen bzw. nach Baufertigstellung – wissen wollten, ob der jeweilige Plan bzw. die jeweilige Bauausführung den Anforderungen der Kärntner Bauordnung (inklusive Kärntner Bauvorschriften)³⁴ entspricht.

³⁴ Um Missverständnisse zu vermeiden halten wir an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich fest, dass die Frage, ob ein Gebäude der Kärntner Bauordnung (Kärntner Landesgesetz, Feststellung zum Zeitpunkt der Baugenehmigung) entspricht, noch keine Aussage darüber trifft, ob das Gebäude auch die Vorgaben des BGStG (Bundesgesetz, Feststellung zum Zeitpunkt der behaupteten Diskriminierung) erfüllen würde (wird erst relevant.

Baugenehmigung) entspricht, noch keine Aussage darüber trifft, ob das Gebäude auch die Vorgaben des BGStG (Bundesgesetz, Feststellung zum Zeitpunkt der behaupteten Diskriminierung) erfüllen würde (wird erst relevant, wenn in diesem Gebäude – nach seiner Fertigstellung – Waren oder Dienstleistungen im Sinne des BGStG angeboten werden).

Der Anwaltschaft selbst ist die Beantwortung dieser Fragestellungen aus verschiedenen Gründen (z.B. Ausgestaltung unseres gesetzlichen Auftrages, keine Sachverständigen-Planstelle für den Bereich des barrierefreien Bauens in der AMB) jedoch nicht möglich, sodass wir – je nach Fragestellung – hier in aller Regel "nur" auf die Rechtsschutzmöglichkeiten des BGStG (Schlichtung, Schadenersatzklage) bzw. auf entsprechende Architekten bzw. Baumeister (mit einer Spezialisierung auf das barrierefreie Planen und Bauen) sowie auf Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderung verweisen können. Grundsätzlich verstehen wir hier jedoch die Enttäuschung unserer Klienten (unabhängig davon, ob es sich um Menschen mit Behinderung oder um Wirtschaftstreibende handelt), dass es keine öffentliche Stelle gibt, die die Umsetzung der baulichen Barrierefreiheit z.B. eines Neubaus verpflichtend vor Ort überprüft.

Dabei ist die Frage, ob ein geplantes, bewilligungspflichtiges Bauvorhaben den Vorgaben der Barrierefreiheit entspricht, im Zuge der Erteilung der Baubewilligung jedenfalls relevant – so sieht z.B. § 18 Abs. 5 Kärntner Bauordnung (K-BO) vor, dass die Baubehörde die für Menschen mit Behinderung erforderlichen baulichen Vorkehrungen anzuordnen hat (das impliziert natürlich auch, dass die Behörde grundsätzlich anhand der vorgelegten Pläne prüfen muss, ob der Bauwerber die Barrierefreiheit "mitbedacht" und bei der Planung entsprechend berücksichtigt hat – ist das nicht der Fall, muss die Behörde im Umfang der Vorgaben der K-BO die bauliche Barrierefreiheit durch Auflagen sicherstellen). Die sich hier stellende Frage ist jedoch, ob die Vorgaben der Barrierefreiheit im Rahmen der Bauausführung auch tatsächlich im vollen Umfang umgesetzt wurden.

Der Anwaltschaft sind dabei natürlich die Bestimmungen des § 39 K-BO – also die Bestimmungen hinsichtlich der Meldung des Endes der Bauausführung sowie hinsichtlich der Vorlage von Bestätigungen über die korrekte Bauausführung aller am Bauwerk beteiligter Unternehmen – bekannt. Eine Bestätigung der beteiligten Unternehmen darüber, dass die Unternehmer selbst nach bestem Wissen und Gewissen die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die Vorgaben im Bewilligungsbescheid hinsichtlich der baulichen Barrierefreiheit erfüllt haben, bedeutet jedoch leider nicht immer, dass ein Gebäude auch tatsächlich baulich barrierefrei ist.

Dabei geht die Anwaltschaft weder von "Mutwilligkeit" noch von "Schlamperei" aus, sondern davon, dass viele Unternehmen im Zusammenhang mit Fragen zur Barrierefreiheit einfach noch nicht genug Erfahrung haben bzw. keine entsprechende Spezialisierung nachweisen können (die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat schon mehrfach darauf hingewiesen, dass z.B. im Rahmen des allgemeinen Architekturstudiums keine

Pflichtveranstaltung zum Thema "Barrierefreies Planen" vorgesehen ist). Dies führt – nicht immer, aber doch in vielen Fällen – dazu, dass für eine bestimmte Zielgruppe (z.B. Rollstuhlfahrer) zwar die "klassischen Vorgaben" der Barrierefreiheit (gemeint sind Maßnahmen, die man im Zusammenhang mit baulicher Barrierefreiheit vor Augen hat, z.B. stufenloser Zugang, barrierefreies WC) eingehalten werden, andere für die jeweilige Zielgruppe wichtige Punkte jedoch nicht berücksichtigt werden (z.B. entsprechende Wendekreise, Höhe einer etwaigen Empfangstheke).

In der Folge entsteht oft ein gewisser "Unmut" auf beiden Seiten. Für Menschen mit Behinderung ist es weder verständlich, dass z.B. ein Neubau die Kriterien der Barrierefreiheit nicht ausreichend erfüllt, noch ist es für sie nachvollziehbar, warum die Durchsetzung der in der Planung / Umsetzung nicht berücksichtigten Vorgaben der Barrierefreiheit jetzt bei ihnen "hängen bleibt". Die Unternehmen dagegen haben gerade erst in einen Neubau oder eine Generalsanierung investiert und sich dabei auf den Bewilligungsbescheid bzw. die bauausführenden Firmen verlassen – um dann nach erfolgter Neueröffnung trotzdem mit entsprechenden Beschwerden von Menschen mit Behinderung konfrontiert zu werden. Diese Situationen verlaufen oft sehr emotional (Frust bei Menschen mit Behinderung wegen unzureichender Barrierefreiheit / Frust bei Unternehmen über Beschwerden trotz gerade erfolgtem Neu- bzw. Umbau) und führen auch in der öffentlichen Diskussion oft zum Aufbau "negativer Bilder" der jeweils anderen Interessensgruppe.

Um die gerade geschilderten Konflikte zukünftig weitgehend zu vermeiden, empfiehlt die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung die Abnahme der baulichen Barrierefreiheit aller öffentlich zugänglichen Bauprojekte am Ende der Bauausführung durch die örtliche Baubehörde oder durch eine neu zu schaffende Stelle innerhalb der Landesverwaltung.

Organisatorisch "anlehnen" könnte man sich dabei z.B. an das "Referat für Bautechnik und Gestaltung" in der steiermärkischen Landesverwaltung, welches nicht nur als "allgemeine Beratungsstelle" für den Bereich des barrierefreien Bauens zur Verfügung steht, sondern auch bei bestimmten Bauvorhaben Begutachtungen im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit vornimmt³⁵. Hingewiesen werden darf darauf, dass der aus vier Mitarbeitern bestehende Sachverständigendienst³⁶ des genannten Referates jedenfalls zum Teil selbst eine Behinderung aufweist (ein Mitglied des Teams ist z.B. Rollstuhlfahrerin und Architektin)

³⁶ Diese vier Mitarbeiter entsprechend insgesamt ca. drei Vollzeitstellen.

³⁵ Zum Tätigkeitsfeld des "Referats für Bautechnik und Gestaltung" siehe beispielhaft http://www.technik.steiermark.at/cms/ziel/58814178/DE/ (zuletzt abgerufen am 27.01.2017). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufzählung des Tätigkeitsfeldes nicht abschließend ist.

und damit viele Gesichtspunkte im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit nicht "nur" aus der jeweiligen Ausbildung, sondern auch aufgrund persönlicher Erfahrung kennt.

Der Anwaltschaft ist der hohe Spardruck innerhalb der Verwaltung natürlich bekannt. Trotzdem sind wir davon überzeugt, dass eine hier empfohlene "Abnahme" der baulichen Barrierefreiheit ein guter Weg wäre, um auf Landesebene die umfassende Barrierefreiheit aller öffentlich zugänglichen Neubauten sicherzustellen. Die genaue Abgrenzung, welche Bauprojekte in eine allfällige gesetzliche Neuregelung fallen, überlassen wir jedoch selbstverständlich dem Gesetzgeber – bei Bedarf ist die Anwaltschaft gerne bereit, an einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage mitzuarbeiten.

Abschließend soll an dieser Stelle noch darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Kärntner Bauordnung bzw. die Kärntner Bauvorschriften im Zuge der Erstellung des LEP ohnehin dahingehend überprüft werden müssen, ob die Vorgaben der UN-BRK durch die Kärntner Landesgesetze bereits ausreichend umgesetzt worden sind. Trotz den im Bundesländervergleich guten landesgesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf die Barrierefreiheit geht die Anwaltschaft hier von einem weiteren Adaptierungsbedarf aus (z.B. widerspricht § 39 Abs. 1 lit h der UN-BRK, da die Barrierefreiheit für "sonstige bauliche Anlagen" erst ab einer "Mindestfrequenz" von 50 Besuchern bzw. Kunden verpflichtend vorgeschrieben wird – bauliche Barrierefreiheit sollte jedoch im Sinne der UN-BRK zum Standard gehören und nicht auf eine "Mindestfrequenz" abzielen).

13. Pflegegeld mit Schwerpunkt Pflegegeldteilung / Pflegegeldrückerstattung

13.1 Neuerliche Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen zum Pflegegeld

In den ersten beiden Tätigkeitsberichten hat die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ausführlich über die an uns herangetragenen Fragestellungen zum Themenbereich "Pflegegeld" (z.B. Bezugsvoraussetzungen, Fragen zur Begutachtung usw.) berichtet. Ebenfalls informiert haben wir über die mit 01.01.2011 (für Personen, die schon zu diesem Zeitpunkt Bundespflegegeld bezogen haben) bzw. mit 01.01.2012 (für Personen, die bis Ende 2011 Landespflegegeld bezogen haben) erfolgte gesetzliche Neuregelung der Zugangsvoraussetzungen zum Pflegegeld, wodurch im Ergebnis der Zugang zum Pflegegeld der Stufen eins und zwei erschwert worden ist³⁷.

Trotz dieser bereits bestehenden hohen Zugangshürden ist es auch im aktuellen Berichtszeitraum zu einer nochmaligen Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen zum Pflegegeld gekommen – seit 01.01.2015 ist für den Bezug des Pflegegeldes der Stufe 1 ein durchschnittlicher monatlicher Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden erforderlich (vor dem 01.01.2015: mehr als 60 Stunden); für den Bezug des Pflegegeldes der Stufe 2 wird ein durchschnittlicher monatlicher Pflegebedarf von mehr als 95 Stunden (vor dem 01.01.2015: mehr als 85 Stunden) vorausgesetzt³⁸.

Begründet wurde die abermalige Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen der ersten beiden Pflegestufen³⁹ damit, dass durch diese Maßnahme – die im Ergebnis auf eine Reduzierung der Personen, die "neu" die Pflegestufe eins oder zwei bewilligt bekommen hinausläuft – die Finanzierung des Pflegegeldes für die Zukunft sichergestellt werden soll. Unabhängig davon, dass die Anwaltschaft die oben beschriebene Änderung im Bereich des Pflegegeldes grundsätzlich ablehnt, lassen unsere Erfahrungen jedoch auch befürchten, dass die öffentliche Hand durch die Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen insgesamt sogar höhere Ausgaben zu tragen hat.

Der Grund dafür ist folgender: Von der Änderung der Zugangsvoraussetzungen zum Pflegegeld ist (abermals) gerade die Personengruppe betroffen, die - im Verhältnis zu Beziehern der höheren Pflegestufen – noch einen vergleichsweise niedrigen Pflegebedarf

³⁷ Siehe z.B. AMB-Tätigkeitsbericht für den Zeitraum 01.04.2011 bis 31.12.2013, Seite 97ff.

³⁸ Um Missverständnisse zu vermeiden hält die Anwaltschaft ausdrücklich fest, dass diese gesetzliche Änderung ausschließlich "Neuanträge" bzw. "Verschlechterungsanträge" von der Pflegestufe eins in die Pflegestufe zwei betrifft. Personen, die bereits vor dem 01.01.2015 ein Pflegegeld der Stufe 1 oder 2 bezogen haben, sind - in Bezug auf ihre aktuelle Pflegestufe - von dieser Änderung nicht betroffen. Nähe Informationen dazu können gerne auch telefonisch in der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung erteilt werden.

39 Die Zugangsvoraussetzungen für den Bezug der Pflegestufen 3 bis 7 wurden nicht verändert.

aufweist. Diese Personengruppe wäre daher – mit einer entsprechenden Unterstützung von z.B. drei Stunden am Tag⁴⁰ – jedenfalls in der Lage, ein weitgehend selbstbestimmtes Leben in der gewohnten Wohnumgebung bzw. im bisherigen sozialen Umfeld zu führen.

Und das war auch die ursprüngliche Idee des Pflegegeldes. Menschen mit Behinderung sollte – durch ein "Abfedern" des behinderungsbedingten Mehraufwandes im Bereich der Pflege – ein selbstbestimmtes Leben in der bisherigen Wohnumgebung ermöglicht werden. Dies entspricht nicht nur dem Wunsch vieler Menschen mit Behinderung, sondern führt im Ergebnis auch zu einer geringeren Belastung der Allgemeinheit. Anstelle einer – im Regelfall ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand finanzierten – vollinternen Unterbringung in einer z.B. Einrichtung der Behindertenhilfe müsste die öffentliche Hand "nur" das jeweilige Pflegegeld finanzieren⁴¹, das dann allerdings in einem Ausmaß bewilligt werden müsste, dass die erforderlichen Pflegestunden von der betroffenen Person auch tatsächlich finanziert werden können.

Dieses Ziel wird jedoch immer seltener erreicht, da es den Menschen mit Behinderung sehr oft nicht möglich ist, mit der bewilligten Pflegestufe – so sie überhaupt eine Pflegeeinstufung erreichen – den pflegebedingten Mehraufwand abzufedern. Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sieht diese Entwicklung sehr kritisch und empfiehlt dringend, die trägerübergreifenden Auswirkungen⁴² dieser abermaligen Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen zum Bezug des Pflegegeldes zeitnah zu evaluieren.

13.2 Pflegegeldteilung / Pflegegeldrückerstattung

Einleitend ist klar zu stellen, dass grundsätzlich zwischen einem "halbinternen" und einem "vollinternen" Betreuungssetting unterschieden werden muss. Unter einer "halbinternen" Betreuungsleistung ist eine Einrichtung der Behindertenhilfe (z.B. eine Beschäftigungswerkstatt) zu verstehen, in der der Mensch mit Behinderung zwar eine Tagesstruktur erhält, am Abend jedoch wieder in die eigene Wohnung oder in den eigenen Familienverband zurückkehrt (vergleichbar mit einem jungen Menschen ohne Behinderung, der tagsüber einer Erwerbstätigkeit nachgeht). Dagegen umfasst ein "vollinternes"

⁴⁰ Das wären 90 Stunden im Monat, womit die Personen mit Behinderung ohnehin "nur" die Voraussetzungen zum Bezug der Pflegestufe eins erfüllen (bzw. nach der alten Rechtslage die Voraussetzungen der Pflegestufe zwei).

⁴¹ Nur zum Vergleich: Ein Bezieher eines Pflegegeldes der Stufe eins erhält aktuell – Stand 31.01.2017 € 157,30, ein Bezieher eines Pflegegeldes der Stufe zwei € 290,00. Bei einer vollinternen Unterbringung in einer Einrichtung der Behindertenhilfe ist dagegen – je nach angebotener Leistung bzw. Pflegebedarf – mit monatlichen Kosten von deutlich über € 2.000,- zu kalkulieren, die bei fehlendem eigenen Einkommen / Vermögen von der öffentlichen Hand zu tragen sind.

⁴² Während Träger der Leistung "Pflegegeld" der Bund ist, werden z.B. die Einrichtungen der Behindertenhilfe vom Land finanziert.

Betreuungssetting die Übernachtung in einer Einrichtung der Behindertenhilfe – und damit auch alle während des Tages anfallenden Mahlzeiten.

Sollte die Person mit Behinderung Pflegeleistungen benötigen, werden diese bei einem halbinternen Betreuungssetting regelmäßig von unterschiedlicher Seite erbracht: Während der "Öffnungszeiten" von der jeweiligen Einrichtung der Behindertenhilfe; abends, an den Wochenende oder während der Schließzeiten (= Ferien) jedoch von dritter Seite, z.B. von den Eltern des Menschen mit Behinderung. Dies führt dazu, dass das allenfalls vorhandene Pflegegeld – das wie oben bereits ausgeführt die Kosten für die notwendige Pflege bei Weitem nicht ganz abdecken, aber zumindest abfedern kann – zwischen der Einrichtung der Behindertenhilfe und den z.B. Eltern, die ebenfalls eine Pflegeleistung erbringen, aufgeteilt werden muss. In aller Regel wird diese Pflegegeldteilung so abgewickelt, dass das Pflegegeld grundsätzlich an das Land Kärnten abgetreten wird und in der Folge ein Teil des Pflegegeldes an z.B. die Familie des Menschen mit Behinderung weitergeleitet wird.

Eine Teilung des Pflegegeldes ist jedoch auch bei einem <u>vollinternen Betreuungssetting</u> <u>häufig erforderlich</u>, nämlich immer dann, wenn sich der Bewohner mit Behinderung zumindest fallweise während der Nacht außerhalb der Einrichtung aufhält (z.B. während einem "Besuchswochenende" bei seiner Familie).

Speziell seit dem zweiten Halbjahr 2015 ist zu beobachten, dass die zuständige Fachabteilung – die erst im Rahmen einer internen Umstrukturierung einen diesbezüglichen Handlungsbedarf erkannt hat – sich sehr um eine einheitliche Regelung / Vollziehung bei der Aufteilung des Pflegegeldes bemüht. Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung musste jedoch feststellen, dass zumindest in der Vergangenheit vonseiten der Fachabteilung keine einheitliche Vorgehensweise bei der Berechnung der Pflegegeldteilung gewählt worden ist und es im Ergebnis zu nachweislichen Ungleichbehandlungen einzelner Familien / Eltern / Menschen mit Behinderung gekommen ist.

Dabei waren bzw. sind bei einem <u>halbinternen Betreuungssetting</u> folgende zwei "Problemkreise" auszumachen:

Hinsichtlich der Pflegegeldteilung geht es um den gewählten Teilungsschlüssel selbst, also die Frage, in welchem Verhältnis das Pflegegeld z.B. zwischen dem Land Kärnten und den Eltern eines Menschen mit Behinderung aufgeteilt wird. Das sollte natürlich primär davon abhängen, für wie viele Stunden dem Menschen mit Behinderung über einen Monat oder ein Jahr betrachtet ein "Betreuungs- und Pflegesetting" in einer Einrichtung der Behindertenhilfe

angeboten wird (unter Berücksichtigung von z.B. Feiertagen, Schließzeiten usw.). Darüber hinaus geht es bei dieser Fragestellung natürlich auch darum, wie die festgestellten "Pflegezeiten" in der Folge gewichtet werden, also ob eine "Pflegestunde" der Eltern zu Hause dasselbe Gewicht hat wie z.B. eine durch eine Fachkraft erbrachte "Pflegestunde" in der Einrichtung der Behindertenhilfe. Aus Sicht der Anwaltschaft sind die erbrachten Pflegestunden grundsätzlich als gleichwertig zu betrachten, vonseiten des Amtes der Kärntner Landesregierung wird hier aber zum Nachteil der z.B. Eltern differenziert.

Bei der Pflegegeldrückerstattung geht es dagegen um die Frage, wie mit allfälligen "Abweichungen" von der geplanten Pflegeteilung umzugehen ist – also wenn z.B. ein Klient einer Beschäftigungswerkstatt erkrankt und in der Folge zu Hause bleibt (womit die behinderungsbedingt notwendigen Pflegeleistungen für diesen Zeitraum nicht – wie geplant bzw. kalkuliert – von der Einrichtung der Behindertenhilfe, sondern von den z.B. Eltern erbracht werden). Ein anderes Beispiel wäre ein – geplanter – Familienurlaub mit einem Klienten der Behindertenhilfe; auch hier werden die dann notwendigen Pflegeleistungen jedenfalls von Personen außerhalb der Einrichtung der Behindertenhilfe erbracht.

Bis zum 31.12.2015 war für eine Pflegegeldteilung bei halbinterner Unterbringung ein Antrag des Menschen mit Behinderung erforderlich – <u>obwohl</u> die jeweilige Einrichtung der Behindertenhilfe über die Abwesenheitstage der Menschen mit Behinderung selbstverständlich Aufzeichnungen führt und diese auch regelmäßig an die zuständige Fachabteilung übermittelt (es wäre also möglich gewesen, auf Basis dieser Daten unkompliziert und ohne vorherigen Antrag eine Pflegegeldrückerstattung vorzunehmen). Dies führt dazu, dass die an sich gerechtfertigte Pflegegeldrückzahlung nur nach einer entsprechenden Antragstellung stattfinden konnte.

Dazu muss festgestellt werden, dass gerade die Eltern der Menschen mit Behinderung über diese Möglichkeit der Pflegegeldrückerstattung oft nicht oder zumindest nicht ausreichend informiert waren und daher von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen konnten. Gerade vor dem Hintergrund der in § 3 Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG) festgeschriebenen Öffentlichkeitsarbeit – gemeint ist, dass alle Menschen, insbesondere Menschen mit Behinderung, über die Leistungen nach dem K-ChG ausreichend informiert werden sollen – wird dieses Informationsdefizit vonseiten der Anwaltschaft sehr kritisch gesehen⁴³.

⁴³ Hingewiesen werden muss in diesem Zusammenhang auch darauf, dass ein Anspruch auf eine Teilung des Pflegegeldes nach drei Jahren verjährt, und zwar unabhängig davon, ob den z.B. Eltern überhaupt bewusst ist, dass sie eine entsprechende Teilung des Pflegegeldes hätten beantragen können.

Wie bereits erwähnt, gab es jedoch im zweiten Halbjahr 2015 intensive Bemühungen seitens der zuständigen Fachabteilung, in die oben dargestellten Bereiche eine einheitliche Linie und Vorgehensweise zu bringen. Ein wichtiger Schritt dahingehend ist auch, dass mit 01.01.2016 der Schlüssel, mit dem das Pflegegeld geteilt wird, bei halbinternen Klienten vereinheitlicht wurde. Weiters wurde von der Fachabteilung eine Informationsbroschüre erarbeitet und versendet, die die im Kärntner Chancengleichheitsgesetz angeführten Leistungen für Menschen mit Behinderung betrifft.

Gleichzeitig wurde jedoch die Möglichkeit der (zusätzlichen) Rückerstattung für Zeiten, in denen die Einrichtung nicht besucht wird (z.B. während eines Urlaubs, Krankenstände bis zu sieben Tagen usw.) weitgehend abgeschafft; das heißt, dass zukünftig im Wesentlichen eine pauschal berechnete Pflegegeldteilung vorgenommen wird. Insbesondere im Hinblick auf die Regelung im Krankheitsfall (Berücksichtigung bei der Teilung des Pflegegeldes erst ab dem achten Krankenstandstag) ist diese Vereinbarung weiterhin kritisch zu sehen.

Eine andere Regelung wurde im Zusammenhang mit Klienten, die grundsätzlich vollintern eine Einrichtung besuchen, getroffen: Hier wird ab dem 01.01.2016 eine taggenaue Teilung des Pflegegeldes zwischen dem Land und den z.B. Eltern vorgenommen, und zwar unabhängig vom Grund der Abwesenheit (das heißt Eltern, die ihr erwachsenes Kind während einer Erkrankung des Kindes zu sich nehmen und zu Hause betreuen / pflegen, erhalten bei vollinterner Unterbringung des Kindes ab dem ersten Tag das Pflegegeld aliquot ausgezahlt – hier liegt nach Einschätzung der Anwaltschaft daher eine Ungleichbehandlung z.B. jener Eltern vor, deren erwachsene Kinder halbintern untergebracht sind).

Die Anwaltschaft sieht daher noch einen weiteren Verbesserungsbedarf im Bereich der Pflegegeldteilung. Im Sinne einer transparenten, einheitlichen Regelung empfiehlt die Anwaltschaft dringend eine Überarbeitung der Vorgehensweise sowie des Berechnungsschlüssels auf Verordnungsebene. Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzgeber mit der Bestimmung des § 6 Abs. 5 K-ChG eine entsprechende Verordnung grundsätzlich ermöglicht – aber nicht verpflichtend vorgesehen – hat. Die Anwaltschaft ist jedoch davon überzeugt, dass mit der Schaffung einer entsprechenden Verordnung, die Menschen mit Behinderung bzw. deren Angehörigen in die Lage versetzt werden, die Handlungen und Berechnungen der Behörde leichter nachzuvollziehen bzw. bereits im Vorfeld vorhersagen zu können. Diese würde unserer Einschätzung nach – jedenfalls auf emotionaler bzw. persönlicher Ebene – zu einer deutlichen Entspannung sowie zu einer Verbesserung der Beziehung zwischen den Menschen mit Behinderung, deren Angehörigen und den Behörden führen.

14. Armut und Behinderung

14.1 Einleitung und statistische Zahlen

Einleitend ist anzumerken, dass Armut bzw. "manifeste Armut"44 ein Phänomen ist, dass sich in sehr vielen gesellschaftlichen Bereichen wiederfindet: Vor dem Hintergrund steigender Lebenserhaltungskosten können Alleinerzieher genauso von Armut betroffen sein wie Familien, in denen beide Eltern einer beruflichen Tätigkeit nachgehen. Auch Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen sind häufig von Armut betroffen, genauso wie Familien mit überdurchschnittlich vielen Kindern. Weiters sind immer mehr Menschen von der sogenannten "Altersarmut" betroffen - also Personen, die trotz eines (Alters)-Pensionsanspruchs armutsgefährdet sind. Ebenfalls häufig von Armut betroffen sind Personen (mit Behinderung), die aus gesundheitlichen Gründen vor dem Erreichen der eigentlichen Altersgrenze für den Pensionsbezug aus dem Erwerbsleben ausscheiden müssen und in der Folge z.B. eine Invaliditätspension (allenfalls mit Ausgleichszulage) beziehen. Es muss festgehalten werden, dass Kärnten im Bundesländervergleich im Bereich der Altersarmut den letzten Platz einnimmt – 14,7 % aller Pensionsbezieher sind in Kärnten auf eine Ausgleichszulage angewiesen. Im Vergleich beziehen im Bundesdurchschnitt 9,4 % aller Pensionsbezieher eine Ausgleichszulage, in Vorarlberg – dem Bundesland mit den wenigsten Ausgleichszulagenbeziehern – sind es "nur" 7,9 %⁴⁵

Armut lässt sich daher bei weitem nicht auf Menschen mit Behinderung bzw. Familien mit einem Kind mit Behinderung beschränken; es stimmt jedoch, dass gerade dieser Personenkreis überdurchschnittlich oft von Armut bzw. "manifester Armut" betroffen ist. Auch im Hinblick auf den aktuellen Berichtszeitraum waren Fragestellungen mit einem finanziellen Hintergrund bei weitem der häufigste Grund für unsere Klienten, mit der Anwaltschaft Kontakt aufzunehmen.

Im Jahr 2015 galt in Österreich eine alleinstehende Person als "arm" bzw. "armutsgefährdet", wenn sie im Monat weniger als € 1.163,00 zur Verfügung hatte (eventuelle Sonderzahlungen z.B. ein dreizehntes / vierzehntes Monatsgehalt sind hier bereits miteinberechnet worden)⁴⁶. Wenn man sich jetzt bewusst macht, dass der Mindeststandard – also der Betrag, auf den ein allenfalls bestehendes Einkommen bei Bezug einer Leistung nach dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz bzw. dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz "aufgestockt" wird –

⁴⁴ Zur Definition von "manifester Armut" siehe den ausführlichen Bericht im Tätigkeitsbericht für den Zeitraum 01.04.2011 bis 31.12.2013, Seite 111ff.

⁴⁵ Stand der Zahlen: Dezember 2015. Zitiert aus: "Die österreichische Sozialversicherung in Zahlen", 37. Ausgabe vom August 2016, Seite 21.

⁴⁶ Quelle: Tabellenband EU-SILC 2015 – Einkommen, Armut und Lebensbedingungen, veröffentlicht von der Statistik Austria. In weiterer Folge nur mehr EU-SILC 2015 genannt. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung (Jänner 2017) lagen für das Jahr 2016 noch keine Daten vor.

für eine alleinstehende Person im Jahr 2015 monatlich maximal € 828,00⁴⁷ betragen hat, wird deutlich, dass dieses "letzte soziale Auffangnetz" die Armut bzw. Armutsgefährdung der Personen, die auf diese Leistungen angewiesen sind, nicht verhindern kann.

Österreich hatte im Jahr 2015 insgesamt ca. 8.476.000 Einwohner⁴⁸; davon galten 405.000 Personen bzw. 5 % als "manifest arm". Von den genannten 8.476.000 Einwohnern hatten laut EU-SILC 2015 804.000 Personen eine Behinderung⁴⁹. Von diesen 804.000 Personen waren 99.000 Personen "manifest arm", das sind 12 % der Menschen mit Behinderung.

Mit anderen Worten: Während 5 % der österreichischen Gesamtbevölkerung als "manifest arm" gilt, sind bei den Menschen mit Behinderung 12 % "manifest arm". **Menschen mit Behinderung sind daher mehr als doppelt so stark von Armut betroffen wie Menschen ohne Behinderung.** Festgestellt werden muss auch, dass es hier in den vergangenen drei Jahren zu einer **drastischen Verschlechterung hinsichtlich der finanziellen Situation der Menschen mit Behinderung** gekommen ist, da die Werte hinsichtlich der "manifesten Armut" für die Gesamtbevölkerung im Zeitraum 2012 bis 2015 konstant geblieben sind, während bei den Menschen mit Behinderung im Jahr 2012 "nur" 10 % armutsgefährdet waren – 2015 sind es bereits 12 % (das entspricht einem Plus von 20 % im Bereich der Armutsgefährdung der Menschen mit Behinderung).⁵⁰

14.2 Steigende Beratungsleistung der Anwaltschaft zum Themenbereich "finanzielle Leistungen"

Einer der Gründe für die steigende Nachfrage nach Beratungsleistungen mit einem finanziellen Hintergrund ist, dass in Österreich immer stärker zwischen "erwerbsfähigen" und "nicht erwerbsfähigen" Menschen (mit Behinderung) unterschieden wird. Dies zeigt sich vor allem auch beim Fördersystem. Während z.B. früher Menschen mit Behinderung unter bestimmten Voraussetzungen von der Entrichtung der Normverbrauchsabgabe (NOVA) beim Autokauf befreit waren, wurde diese Möglichkeit zwischenzeitig abgeschafft. Als eine Art "Ausgleich" – so wurde es zumindest medial kommuniziert – wurden für die Menschen mit Behinderung zusätzliche steuerliche Absetzmöglichkeiten geschaffen bzw. wurde auch der Mobilitätszuschuss für erwerbsfähige Menschen mit Behinderung erhöht.

⁴⁷ Quelle: Kärntner Mindeststandard-Verordnung 2015

⁴⁸ Quelle: EU-SILC 2015, gerundet auf 1.000 Personen.

⁴⁹ Definition der Behinderung laut EU-SILC 2015: Behinderung ist eine subjektiv wahrgenommene starke Einschränkung bei Tätigkeiten des normalen Alltagslebens seit mindestens einem halben Jahr. Personen unter 16 Jahren werden in der Zahl der Menschen mit Behinderung nicht berücksichtigt.

⁵⁰ Statistische Zahlen in diesem Absatz für 2015 beziehen sich immer auf die EU-SILC 2015; statistische Zahlen in diesem Absatz für 2012 beziehen sich immer auf die EU-SILC 2012.

Der entscheidende Unterschied dabei ist jedoch, dass von der früheren Befreiung von der Normverbrauchsabgabe <u>alle</u> Menschen mit Behinderung profitiert haben, unabhängig von der jeweiligen Einkommenssituation (solange ein Auto auf die betroffene Person angemeldet war) bzw. unabhängig davon, ob ihnen behinderungsbedingt eine berufliche Tätigkeit möglich ist.

Von zusätzlichen steuerlichen Absetzbeträgen profitieren jedoch nur Personen, die grundsätzlich aufgrund ihrer Einkommenssituation steuerpflichtig sind; vom Mobilitätszuschuss nur Personen, die trotz ihrer Behinderung erwerbsfähig sind. Diese Personengruppen können von den beiden genannten "Ausgleichsmöglichkeiten" natürlich Gebrauch machen; Personen, die aufgrund ihrer Behinderung nicht erwerbsfähig sind, haben jedoch eine wichtige Fördermöglichkeit verloren. Aufgrund dieser und ähnlicher gesetzlicher Änderungen wurde bei Personen, die aufgrund eines fehlenden eigenen Einkommens überwiegend ohnehin bereits als zumindest armutsgefährdet gelten, die finanzielle Situation noch einmal verschlechtert (unvollständigie Aufzählung von Beispielen!).

14.3 Erhöhte Armutsgefährdung bei Familien mit einem schwer- bzw. mehrfachbehinderten Kind

Wichtig in Bezug auf die "Armutsgefährdung" ist auch, dass Familien mit einem schwer- bzw. mehrfachbehinderten Kind aufgrund der sehr hohen Betreuungsverpflichtungen vielfach vor der Situation stehen, dass eine berufliche Tätigkeit beider Elternteile nicht mehr möglich ist. In der Folge reduziert sich oft das Haushaltseinkommen, wodurch schon ganz grundsätzlich der Lebensstandard der betroffenen Familie reduziert wird. Gleichzeitig ist die Familie auch noch mit steigenden behinderungsbedingten Mehrbelastungen für das Familienbudget konfrontiert – auch diese finanziellen Zusatzbelastungen reduzieren nachvollziehbar den Lebensstandard.

Zu den Sorgen um das Kind mit Behinderung kommen dadurch oft auch noch finanzielle Sorgen sowie – vielfach auch bedingt durch fehlende Möglichkeiten für die Eltern, sich (gemeinsam) auch einmal eine "Auszeit" vom Alltag nehmen zu können – eine hohe physische und psychische Belastung der Eltern. An dieser Stelle darf – nachdem wir in den vorangegangenen Tätigkeitsberichten schon genauer auf diese Problematik eingegangen sind – noch einmal daran erinnert werden, dass die Scheidungsrate bei Eltern mit einem Kind mit Behinderung deutlich höher ist als die Scheidungsrate bei Eltern, deren Kinder keine Behinderung haben. Hier liegt die Vermutung nahe, dass diese höhere Scheidungsrate in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der höheren psychischen, emotionalen und finanziellen Belastung steht, der Eltern mit einem Kind mit Behinderung ausgesetzt sind.

Noch schwieriger ist es für alleinerziehende Elternteile, sowohl die Betreuung ihres Kindes mit Behinderung als auch eine - finanziell notwendige - berufliche Tätigkeit miteinander zu Hier darf darauf hingewiesen vereinbaren. werden, dass die bestehenden familienentlastenden Dienste oft nicht im benötigten Ausmaß in Anspruch genommen werden können - einerseits wegen des damit verbundenen Selbstbehaltes, andererseits aber auch, weil generell zu wenige Familienentlastungsstunden zur Verfügung stehen⁵¹. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach wie vor zu wenige (leistbare) nachschulische Betreuungsplätze, z.B. in einem Hort, für Kinder mit Behinderung zur Verfügung stehen.

14.4 Aus der Arbeit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Eine alleinerziehende Mutter eines Kindes mit einer schweren und mehrfachen Behinderung (Pflegestufe 6!) im Volksschulalter hat sich an die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung gewandt. Der Vater des Kindes hält sich im Ausland auf; zu ihm gibt es keinen Kontakt.

Die notwendige Pflege für das Kind mit Behinderung ist sehr zeitaufwendig – ein Bezug der Pflegestufe 6 bedeutet, dass das Kind mit Behinderung einen zeitlich nicht koordinierbaren Pflegebedarf von mehr als 180 Stunden⁵² im Monat hat, wobei diese Pflegeleistungen bei unserem Klienten sowohl tagsüber als auch regelmäßig in der Nacht erforderlich sind. Diese Pflegeleistungen in der Nacht werden ausschließlich von der Mutter erbracht. Es ist sicherlich nachvollziehbar, dass die Kindesmutter die Vormittagsstunden, während denen das Kind in der Volksschule ist, dringend zur eigenen Regeneration sowie für die notwendigen Haushaltstätigkeiten (z.B. Erledigen von Einkäufen, Behördenwege usw.) benötigt.

Die Mutter unseres Klienten ist nicht berufstätig – das zuständige AMS hat eine Unterstützung bei der Arbeitssuche abgelehnt, da die Mutter aufgrund der hohen Betreuungsverpflichtungen dem Arbeitsmarkt nicht ausreichend zur Verfügung stehen kann und daher nicht vermittelbar ist. Für eine Vermittelbarkeit wäre es zumindest erforderlich, dass ihr Sohn an den Wochentagen nachmittags von einem familienentlastenden Dienst betreut wird, die dafür notwendigen Stunden sind derzeit jedoch nicht verfügbar.

Gegenüber dem AMS hat die Mutter unseres Klienten keinerlei Ansprüche mehr, weder auf eine Leistung der Arbeitslosenversicherung noch auf eine Leistung aus dem Bereich der Notstandshilfe. Um die Kosten des Lebensunterhaltes für sich selbst sowie für ihr Kind

⁵¹ Siehe auch das Berichtskapitel "Familienentlastung".

⁵² Gemeint ist hier der "Mehrbedarf" an Pflege und Betreuung gegenüber einem gleichaltrigen Kind ohne Behinderung.

bestreiten zu können, hat die Mutter – die abgesehen von der erhöhten Familienbeihilfe für ihren Sohn sowie des ihrem Sohn zustehenden Pflegegeldes keine Einkünfte hat – sich an die zuständige Gemeinde wegen dem Bezug einer Geldleistung aus der Mindestsicherung gewandt.

Ihr Antrag auf eine wiederkehrende Geldleistung aus der Mindestsicherung wurde jedoch abgelehnt – mit der Begründung, dass das Pflegegeld des Kindes mit Behinderung bei der Mutter als Einkommen anrechenbar ist.

In diesem Sachverhalt befindet sich die Kleinfamilie in einer "Armutsfalle", aus der es keinen Ausweg gibt. Aufgrund der Betreuungsverpflichtungen für ihr Kind mit einer schweren- und mehrfachen Behinderung kann sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen; auf der anderen Seite bekommt sie jedoch auch keine Leistung aus dem Sozialbereich, da die Behörde davon ausgeht, dass ihr das Pflegegeld ihres Sohnes als Einkommen verbleibt.

Als Pflegegeld der Stufe 6 wurden im Jahr 2016 € 1.285,20 ausbezahlt. Nachgewiesene pflegebedingte Ausgaben (z.B. Zukauf von mobilen Pflegediensten, Selbstbehalte für familienentlastende Dienste oder für verschiedene Assistenzformen usw.) werden davon in einem ersten Schritt in Abzug gebracht; der verbleibende Betrag wird bei unserem Klienten als Einkommen angerechnet. Natürlich müssen von diesem Geld jetzt erst einmal verschiedene behinderungsbedingte Mehraufwendungen - so sie noch nicht in den pflegebedingten Mehraufwendungen enthalten sind - bezahlt werden, in weiterer Folge müssen davon alle Lebenserhaltungskosten (inklusive Wohnaufwendungen sowie die Kosten für das behinderungsbedingt jedenfalls notwendige Auto) bestritten werden. Im Ergebnis bedeutet das, dass sie neben den hohen physischen, psychischen und emotionalen Belastungen, die die Pflege ihres Kindes mit Behinderung mit sich bringt, auch noch mit ständigen finanziellen Existenzängsten konfrontiert ist. Trotzdem sollte die Mutter unseres Klienten weiterhin – 7 Tage die Woche, 52 Wochen im Jahr – "funktionieren", da es in ihrem Umfeld zu wenige Personen gibt, die sie bei der Pflege und Betreuung ihres Kindes unterstützen könnten.

Familien bzw. Alleinerzieher in derselben oder in ähnlichen Lebensumständen gibt es in Kärnten leider viele. Gerade bei Alleinerziehern handelt es sich dabei um Personen, die sich für ihre Kinder mit Behinderung "aufopfern" und bis an die Grenzen der eigenen Belastbarkeit alles tun, um ihre Kinder zu pflegen, zu fördern und zu unterstützen. Gleichzeitig bedeutet das jedoch oft auch, dass diese (Klein-)Familien in "manifeste Armut" schlittern – das Ersparte ist oft schnell aufgebraucht und in vielen Situationen kommen

Alleinerzieherinnen bzw. Alleinerzieher mit einem Kind mit Behinderung nur "gerade so" über die Runden, sind aber nicht mehr in der Lage, irgendeine Art von finanzieller Rücklage zu bilden. Als sehr belastend erweist sich in den Beratungsgesprächen dabei insbesondere, dass die betroffenen Eltern keine Aussicht auf eine Verbesserung ihrer Situation sehen, eben weil eine Arbeitsaufnahme in vielen Lebenssituationen nicht möglich erscheint.

Auch wenn für viele Eltern ganz klar ist, dass sie ihr Kind mit Behinderung solange bei sich haben möchten, wie irgendwie möglich, soll an dieser Stelle auch die bestehende Alternative aufgezeigt werden. Natürlich hätte die oben beschriebene alleinerziehende Mutter auch die Möglichkeit, auf eine vollinterne Betreuung ihres Kindes mit Behinderung zurückzugreifen, sofern ein freier Platz zur Verfügung steht (Wartezeiten!!). Das würde es ihr ermöglichen, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen und damit ihre eigene Situation in vielen Lebensbereichen (körperliche und emotionale Belastung bei der Pflege ihres Kindes, finanzielle Situation usw.) zu verbessern. Natürlich hätte sie durch diesen Schritt weniger Kontakt zu ihrem Kind als heute – nach der Arbeit bzw. an den Wochenenden könnte sie ihr Kind jedoch trotzdem besuchen bzw. fallweise (z.B. für ein Wochenende, an Feiertagen oder im Urlaub) auch zu sich nach Hause nehmen.

Für das Land Kärnten – als Träger der Leistungen der "Behindertenhilfe" – würde diese Vorgehensweise jedoch zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen führen: Es liegt auf der Hand, dass weder das Kind mit Behinderung selbst noch seine Mutter finanziell in der Lage wären, einen entsprechenden vollinternen Betreuungsplatz zu finanzieren. Im Ergebnis würde es zwar zu einem (teilweisen) Übergang des Pflegegeldes an das Land kommen; den überwiegenden Teil der Kosten für die vollinterne Unterbringung müsste jedoch das Land finanzieren – immer vorausgesetzt, ein entsprechender geeigneter Betreuungsplatz steht überhaupt zur Verfügung (wenn kein geeigneter Platz zur Verfügung steht müsste das Land einen Platz in einem anderen Bundesland "zukaufen" oder aber mit entsprechendem hohen finanziellen Aufwand zusätzliche Betreuungsplätze einrichten).

Darüber hinaus ist es offensichtlich, dass ein derartiger Schritt nicht im Interesse des Kindes wäre – eine Trennung von der Mutter im Volksschulalter würde vermutlich zu einer zusätzlichen Belastung für das Kind führen.

In der Anwaltschaft haben sich bereits mehrere Familien in vergleichbaren Lebenssituationen nach machbaren Möglichkeiten erkundigt. Wir sind davon überzeugt, dass die jeweiligen Familien diesen Schritt nur als "letzten Ausweg" in Erwägung ziehen – dass sie jedoch in diese Richtung überhaupt Erkundigungen einholen, zeigt für uns schon, wie

sehr einzelne (alleinerziehende) Eltern unter Druck stehen und wie stark die jeweilige individuelle Belastung ist.

Aus diesem Grund befürwortet die Anwaltschaft dringend eine finanzielle Entlastung der betroffenen Eltern – nicht nur, um den Eltern eine (finanzielle) Perspektive zu geben, sondern auch, damit die Eltern überhaupt den finanziellen Spielraum haben, um externe Entlastungsdienste (Selbstbehalt!) zukaufen zu können. Die Anwaltschaft empfiehlt daher eine gesetzliche Regelung, dass das Pflegegeld nicht nur – wie schon bisher – bei der Person mit Behinderung selbst sondern auch innerhalb der jeweiligen Haushaltsgemeinschaft nicht als Einkommen herangezogen wird.

14.5 Zur aktuellen Diskussion über die Höhe der Mindestsicherung

Im Zuge der aktuellen Flüchtlingsproblematik steht Kärnten – genauso wie Österreich insgesamt – vor großen (finanziellen) Herausforderungen. Naturgemäß werden aktuell verschiedene Varianten diskutiert, wie mit den genannten Herausforderungen auf Landesebene umgegangen werden soll. Eine der diskutierten Varianten ist die Frage, ob bei einem zu erwartenden Anstieg des bezugsberechtigten Personenkreises (Personen mit einem positiven Asylbescheid haben – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – auch einen Anspruch auf eine wiederkehrende Geldleistung aus der Mindestsicherung) eine Reduzierung der Leistung aus der Mindestsicherung erfolgen soll.

Die Anwaltschaft lehnt eine Reduzierung der wiederkehrenden Geldleistung aus der Mindestsicherung bzw. aus dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz – gerade bei Familien mit einem Kind mit Behinderung oder bei Antragstellern, die selbst eine Behinderung haben – definitiv ab. Noch einmal wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Personen mit Behinderung – aufgrund behinderungsbedingt fehlender Erwerbsfähigkeit – oft keine Alternative zur Mindestsicherung haben und daher auf Dauer auf diese Geldleistung angewiesen sind⁵³.

Zur Höhe der Mindestsicherung ist an dieser Stelle noch folgendes auszuführen: Der Mindeststandard in der Mindestsicherung – also der Betrag, auf den ein allenfalls bestehendes Einkommen "aufgestockt" wird – beträgt in Kärnten aktuell € 838,00⁵⁴ für alleinstehende Personen ohne Anspruch auf Familienbeihilfe; für alleinstehende

⁵³ Dagegen ist die Idee des "klassischen" Empfängers einer Geldleistung aus dem Bereich der Mindestsicherung die vorübergehende, kurzfristige Überbrückung einer sozialen Notlage mit dem Ziel der (neuerlichen) Integration am Arbeitsmarkt.

⁵⁴ Siehe hinsichtlich aller im Folgenden angegebenen Bezugswerte die Kärntner Mindeststandard-Verordnung 2016 – KMSV 2016, LGBI. Nr. 74/2015.

(erwachsene) Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe beträgt dieser Mindeststandard € 628,50⁵⁵. Von diesem Betrag sind "rein rechnerisch" 75 % für den sogenannten "Lebensbedarfsanteil" vorgesehen – gemäß § 12 Abs. 1 Kärntner Mindestsicherungsgesetz (K-MSG) sind das Aufwendungen für z.B. Lebensmittel, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung, Strom, aber auch für eine "angemessene kulturelle Teilhabe", also z.B. für (hin und wieder) einen Besuch im Theater oder im Kino. Dieser "Lebensbedarfsanteil" beträgt bei alleinstehenden Personen ohne Familienbeihilfe € 628,50 im Monat; bei alleinstehenden Personen mit Familienbeihilfe € 431,38 im Monat.

Die übrigen 25 % des Mindeststandards – also € 209,50 ohne Familienbeihilfe bzw. € 157,13 mit Familienbeihilfe – sind der sogenannte "Wohnbedarfsanteil". Gemäß § 12 Abs. 1 K-MSG sind von diesem Betrag die Miete, allfällige Abgaben im Zusammenhang mit der Wohnung sowie die allgemeinen Betriebskosten (z.B. Versicherungsanteil, Müllabfuhr, Kosten für die Hausverwaltung usw.) zu bezahlen.

Leider ist es jedoch völlig unrealistisch, mit diesem "Wohnbedarfsanteil" auch tatsächlich eine Mietwohnung zu finanzieren. Selbst Kleinstwohnungen kosten jedenfalls deutlich mehr als € 209,50 im Monat, sodass die Bezieher der Mindestsicherung in aller Regel einen Teil der Kosten für die Wohnung aus dem "Lebensbedarfsanteil" finanzieren müssen. Damit wird der – ohnehin geringe – Geldbetrag, der dem Mindestsicherungsbezieher zum Bestreiten des Lebensbedarfs verbleibt, weiter reduziert. Dazu kommt noch, dass eine allfällige Wohnbeihilfe (= Mietbeihilfe) bei der Berechnung der Mindestsicherung angerechnet wird.

An dieser Stelle muss noch einmal darauf hingewiesen werden, dass Menschen mit Behinderung unter bestimmten Umständen – z.B. aufgrund einer seit Geburt bestehenden Behinderung, die die Arbeitsfähigkeit ausschließt – langfristig auf eine Geldleistung aus dem Bereich der Mindestsicherung angewiesen sind. Von dieser Personengruppe zu fordern, langfristig eine Mietwohnung mit einem Betrag von z.B. € 157,13 zu finanzieren, ist nicht realistisch und <u>führt zu großen finanziellen Sorgen und letztendlich sehr oft zu manifester Armut der Menschen mit Behinderung.</u>

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt daher dringend eine Evaluierung der Höhe der Mindestsicherung bzw. der Höhe des "Wohnbedarfsanteils", zumindest für Bezieher einer regelmäßigen Geldleistung nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz (dieses Gesetz regelt u.a. den Bezug der Mindestsicherung für

⁵⁵ An der Position der Anwaltschaft, dass diese Differenzierung bundesgesetzlichen Bestimmungen widerspricht und damit rechtswidrig ist, hat sich nichts geändert. Siehe dazu ausführlich im AMB-Tätigkeitsbericht für den Zeitraum 01.04.2011 bis 31.12.2013, Seite 124f.

Menschen mit Behinderung). **Darüber hinaus empfiehlt die Anwaltschaft eine Evaluierung der Anrechnung der Mietbeihilfe auf die Mindestsicherung.** An dieser Stelle darf darauf hingewiesen werden, dass z.B. die Steiermark auf eine Anrechnung der Wohnbeihilfe auf die Mindestsicherung verzichtet⁵⁶.

14.6 Empfehlung der Wiedereinführungen von Sonderzahlungen im K-ChG / K-MSG

Ein nachhaltiger und langfristiger Schritt zur Bekämpfung der Armut wäre die Wiedereinführung der Sonderzahlungen – z.B. eines dreizehnten und vierzehnten Bezuges – in der Mindestsicherung für Bezieher mit Behinderung. Noch einmal darf darauf hingewiesen werden, dass Mindestsicherungsbezieher mit Behinderung in vielen Fällen behinderungsbedingt auf Dauer auf eine entsprechende Sozialleistung angewiesen sind, also sehr oft keine Perspektive haben, ihre (finanzielle) Lebenssituation zu verbessern (dagegen ist ein Bezug aus dem Bereich der Mindestsicherung für Bezieher ohne Behinderung als "Übergangslösung" ausgelegt, also z.B. bis ein Wiedereinstieg am allgemeinen Arbeitsmarkt gelingt).

Die derzeitige Bemessungsgrundlage ermöglicht es Beziehern einer Mindestsicherung allenfalls, ihre laufenden Ausgaben (z.B. Miete, Betriebskosten, Lebensmittel, Kleidung usw.) zu decken, allerdings nicht, entsprechende Rücklagen für ungeplante, nicht vermeidbare Ausgaben aufzubauen. Eine Bezugsmöglichkeit von Sonderzahlungen – die es bei z.B. allen Arten von Pensionen sowie bei Löhnen und Gehältern selbstverständlich gibt – würde hier helfen, finanzielle Notsituation zu vermeiden bzw. zumindest abzufedern.

Natürlich ist der Anwaltschaft bekannt, dass im Bereich der Mindestsicherung auch Förderungen wie die "Hilfe in besonderen Lebenslagen – HIBL" vorgesehen sind. Diese Förderungen können z.B. Mindestsicherungsempfänger bei ungeplanten Ausgaben beantragen. Allerdings ist festzuhalten, dass über HIBL in der Regel nur ein kleiner Teil der Kosten abgefangen werden kann; zudem wird eine HIBL-Förderung derzeit – zumindest den Erfahrungen der Anwaltschaft nach – nur einmal pro Person in einem mehrjährigen Beobachtungszeitraum bewilligt.

Hier ist auch zu beobachten, dass sich die öffentliche Hand teilweise darauf verlässt, dass notfalls andere – nicht staatliche – Stellen, z.B. Kärntner in Not oder der Katastrophenfonds der Caritas, einspringen und die Finanzierung übernehmen. Diese Stellen sind wichtig und wir wollen sie keinesfalls in Frage stellen – aber bei Menschen mit Behinderung entsteht hier

_

⁵⁶ Siehe § 6 Abs. 2 lit. 5 Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz.

der Eindruck, dass sie um die Dinge, die sie zwingend zum Leben benötigen, "betteln" müssen bzw. sich für notwendige Unterstützungsleistungen "anstellen" müssen. Dazu kommt, dass die Bearbeitungszeiten bei vielen caritativen Einrichtungen – sicherlich in erster Linie aufgrund der hohen Antragszahlen – nicht mehr vertretbar erscheinen. So sind der Anwaltschaft Personen bekannt, die nach einem dringenden Ansuchen um Unterstützung bei einem caritativen Verein zwischen 6 und 9 Monate auf eine Entscheidung bzw. Rückmeldung warten mussten.

Für die betroffenen Menschen mit Behinderung bedeutet das jedenfalls, dass sie mehreren Stellen und Personen gegenüber ihre finanzielle Situation, ihre geplanten Ausgaben, ihre Lebensumstände usw. offen legen müssen und diese Angaben in der Folge auf ihre Nachvollziehbarkeit und Plausibilität überprüft werden. Unter Umständen bleiben die betroffenen Personen zudem mehrere Monate im Unklaren, ob sie eine entsprechende Unterstützung erhalten oder nicht (Zeit, die unsere Klienten vielfach nicht haben – niemand beantragt eine Leistung, die er in 6 oder 9 Monaten benötigt! Vielmehr wenden sich Menschen mit Behinderung an die verschiedenen Unterstützungsstellen, weil sie jetzt aktuell verzweifelt und in einer Notsituation sind und sich nicht anders zu helfen wissen, als Außenstehende um Unterstützung zu bitten).

Im Ergebnis ist die aktuelle Situation für unsere Klienten sehr belastend und würdelos. Die Anwaltschaft begrüßt jede Stelle und jede Initiative, die Menschen in einer finanziellen Notsituation unterstützen können – das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es unserer Einschätzung nach die Aufgabe des Sozialgesetzgebers ist, diese Notsituationen – insbesondere wenn sie z.B. aufgrund einer schweren Behinderung unverschuldet entstehen – zu verhindern bzw. abzufedern.

<u>Die Anwaltschaft empfiehlt aus den genannten Gründen die rasche Wiedereinführung</u> <u>der Sonderzahlungen im Bereich der Mindestsicherung für auf diese Leistungen</u> angewiesene Menschen mit Behinderung.

15. Ungeeignete Wohnunterbringung von Menschen mit Behinderung

Einleitend möchte die Anwaltschaft festhalten, dass aus unserer Sicht jeder Mensch mit Behinderung – unabhängig von der jeweiligen Behinderungsart oder -form – das Recht auf eine autonome Lebensführung sowie das Recht auf ein eigenständiges, selbstbestimmtes Leben hat. Wann immer möglich und gewünscht, befürwortet die Anwaltschaft daher die Möglichkeit, alleine oder gemeinsam mit dem Partner (allenfalls auch in Form einer Wohngemeinschaft mit Freunden) in den "eigenen vier Wänden" zu leben, wenn notwendig unter Inanspruchnahme von Assistenz- und/oder anderen Unterstützungsleistungen. Es ist aus unserer Sicht auch die Aufgabe der zuständigen Fachabteilung bzw. des zuständigen Case-Managements, vor der Bewilligung einer institutionellen Wohnunterbringung zu prüfen, ob dem betroffenen Menschen mit Behinderung bei entsprechender Unterstützung – insbesondere durch Assistenzleistungen – ein eigenständiges, selbstbestimmtes Leben ermöglich werden kann.

Uns ist aber auch bewusst, dass es Lebenssituationen gibt, in denen ein selbstständiges Wohnen in der eigenen Wohnung behinderungsbedingt nicht möglich ist bzw. von einzelnen Menschen mit Behinderung aus unterschiedlichen Gründen auch nicht angestrebt wird. Für diese Lebenssituationen hat das Land Kärnten durch entsprechende – möglichst kleine und dezentralisierte – Wohn- und Betreuungsformen Vorsorge zu treffen. Diese "Einrichtungen der Behindertenhilfe" werden vonseiten der Fachabteilung nach den Vorgaben des Kärntner Heimgesetzes geprüft und bewilligt.

Im Berichtszeitraum musste allerdings festgestellt werden, dass immer mehr (auch junge) Menschen mit Behinderung nicht in den bestehenden Einrichtungen der Behindertenhilfe, sondern in "klassischen" Alten- und Pflegeeinrichtungen oder in den ZPSR-Einrichtungen untergebracht werden. Diese Situation bzw. Vorgehensweise ist keineswegs haltbar und es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Menschen mit Behinderung z.B. in Alten- und Pflegeheimen völlig falsch untergebracht sind.

Bei einer Unterbringung in einem Alten- und Pflegeheim wird von den dortigen Bewohnern erwartet, dass sich diese an die jeweilige (zeitliche) Struktur der Alten- und Pflegeeinrichtung anpassen. So werden z.B. die Essenszeiten, die Weck- und Schlafenszeiten, die Waschzeiten, die Ausgehzeiten, die Besuchszeiten usw. weitgehend vorgegeben. Die entsprechenden Zeiten richten sich jedoch – wie z.B. auch die in diesen Einrichtungen angebotenen Freizeitangebote – an die Zielgruppe der alten Menschen, die das

Regelpensionsalter (der Männer) bereits erreicht haben (also vorrangig der Personen über 65 Jahre).

Jüngere – z.B. ca. 35 jährige – Personen mit Behinderung können mit diesen Zeitvorgaben und -strukturen jedoch nachvollziehbar wenig anfangen. Sie fühlen sich zeitlich eingeschränkt und damit wesentlicher Selbstbestimmungsrechte beraubt bzw. wird ihnen kein entsprechendes Setting angeboten, um ihre Selbstbestimmungsrechte aktiv nutzen zu können. Dazu kommt, dass sie – aufgrund des hohen Altersunterschiedes zu den übrigen Bewohnern – nur sehr schwer bis gar nicht soziale Kontakte zu den anderen Bewohnern aufbauen können.

Folgt man den Vorgaben der UN-Behindertenkonvention wäre es jedoch die Aufgabe der bestehenden Einrichtungen und Strukturen, sich an die – auf Selbstständigkeit und Selbstbestimmung aufbauenden – Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung anzupassen (und nicht umgekehrt, wie vielfach praktiziert).

Unserer Wahrnehmung nach, hat sich dieser negative "Trend" seit dem vergangenen Berichtszeitraum⁵⁷ noch einmal verstärkt. Begründet wird die Unterbringung der (jungen) Menschen mit Behinderung in z. B. "klassischen" Alten- und Pflegeeinrichtungen regelmäßig damit, dass die betroffenen Menschen mit Behinderung einen relativ hohen Pflegebedarf haben würden und die entsprechende pflegerische Unterstützung in den Alten- und Pflegeheimen angeboten werden könnte.

Diese Argumentation kann von der Anwaltschaft nicht nachvollzogen werden, wofür wir insbesondere zwei Argumente anführen möchten:

15.1 (Bauliche) Barrierefreiheit

Vor dem Hintergrund, dass sowohl die Einrichtungen der Behindertenhilfe als auch die Altenund Pflegeheime und die ZPSR Einrichtungen nach dem Kärntner Heimgesetz (K-HG) bewilligt werden müssen, ist eine bauliche Barrierefreiheit auch in den Einrichtungen der Behindertenhilfe sicherzustellen. Das K-HG stellt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens bei jeder zu bewilligenden Einrichtung – unabhängig davon, ob es sich um eine Tageseinrichtung wie z.B. eine Beschäftigungswerkstatt oder eine Wohneinrichtung wie z.B. ein Wohnverbundmodell handelt – grundsätzliche Maßnahmen der Barrierefreiheit sicher,

⁵⁷ Siehe AMB-Tätigkeitsbericht für den Berichtszeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2013, Seite 134ff. Hier hat die Anwaltschaft die oben beschriebene Problematik bereits anhand eines konkreten Lebenssachverhalts aufgezeigt.

sodass es hier zu keinen gravierenden Unterschieden zwischen den Einrichtungen der Behindertenhilfe und den z.B. Alten- und Pflegeheimen kommen dürfte.

15.2 Fachliche Konzeption – Personelle Ausstattung

Ein Argument für die Fehlunterbringung ist, dass in den Einrichtungen der Behindertenhilfe aufgrund fehlender Pflegefachkräfte nur bis zu einem bestimmten Grad notwendige Pflegeleistungen erbracht werden könnten, wogegen in Alten- und Pflegeheimen ausreichend Pflegepersonal zur Verfügung stehen würde.

Eine generelle Aussage dazu möchte die Anwaltschaft an dieser Stelle bewusst nicht treffen, in einzelnen Einrichtungen der Behindertenhilfe ist dieses Argument aber mit Sicherheit zutreffend. Die betroffenen Personen mit Behinderung aus diesem Grund jedoch in einer nicht geeigneten Einrichtung wie z.B. der Alten- und Pflegehilfe unterzubringen, ist der völlig falsche Weg. Vielmehr müsste man die Konzeption der jeweiligen Einrichtung der Behindertenhilfe dahingehend verändern, dass das Leistungsangebot fachlich ausgeweitet wird und das – hoffentlich – bestehende multiprofessionelle Team um entsprechende Pflegefachkräfte erweitert wird. Aus Sicht der Anwaltschaft kann nur auf diesem Weg eine adäquate Begleitung der Menschen mit Behinderung sichergestellt werden.

Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die betroffene Person mit Behinderung bereits in einer Einrichtung der Behindertenhilfe untergebracht ist: Auch hier gab es im vergangenen Berichtszeitraum Konstellationen, bei denen Menschen mit Behinderung aus einer Einrichtung der Behindertenhilfe in ein Alten- und Pflegeheim "verlegt" worden sind.

Natürlich können sich Behinderungen im Lauf der Zeit verschlechtern, wodurch ein bestehender Pflegebedarf erhöht wird. Trotzdem ist es gerade für Menschen mit Behinderung sehr schwierig, wenn sie aus einem bekannten, funktionierenden Umfeld "herausgeholt" und in einer anderen Einrichtung untergebracht werden.

15.3 Rechtliche Schlechterstellung von Menschen mit Behinderung bei Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim

An dieser Stelle muss explizit darauf hingewiesen werden, dass nur die Unterbringung in einer Einrichtung der Behindertenhilfe eine Leistung des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes (K-ChG) ist, während die Unterbringung in einem z.B. Pflegeheim oder in einer ZPSR Einrichtung aufgrund der Bestimmungen des Kärntner

Mindestsicherungsgesetzes (K-MSG) erfolgt. In Teilbereichen hat sich der Gesetzgeber aufgrund der unterschiedlichen Zielgruppen (das K-ChG regelt speziell die Kärntner Leistungen für Menschen mit "nicht altersbedingten" Behinderungen) jedoch zu unterschiedlichen Regelungen entschieden bzw. bietet das K-ChG (speziell für Menschen mit "nicht altersbedingten" Behinderungen) zusätzliche Leistungen an, die im K-MSG nicht enthalten sind.

Als Beispiel möchten wir an dieser Stelle auf die Möglichkeit der Pflegegeldteilung im Anwendungsbereich des K-ChG hinweisen. Bezieht eine Person mit Behinderung ein Pflegegeld und wird in einer Einrichtung der Behindertenhilfe vollintern untergebracht, so wird das Pflegegeld von der auszahlenden Stelle – in aller Regel ist das die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) – direkt an das Land Kärnten, als Träger der Behindertenhilfe, überwiesen. Verbringt der (erwachsener) Klient der Behindertenhilfe jetzt einzelne Tage außerhalb der Einrichtung – z.B. weil er für einen gemeinsamen Urlaub oder für ein "Besuchswochenende" von seinen Eltern abgeholt wird – wird das ihm zustehende Pflegegeld aliquot zwischen dem Land Kärnten und den z.B. Eltern des Klienten der Behindertenhilfe geteilt (weil in den Tagen, in denen sich der Klient außerhalb der Einrichtung der Behindertenhilfe aufhält, die Pflegeleistungen auch nicht unter Kostentragung des Landes Kärnten erbracht werden). Wird die Person mit Behinderung jetzt jedoch von der Einrichtung der Behindertenhilfe in ein Alten- und Pflegeheim verlegt, erhält er anstelle der Leistung nach dem K-ChG eine Leistung nach dem K-MSG – mit dem Ergebnis, dass die Möglichkeit der Pflegegeldteilung entfällt.⁵⁸

Als weitere Beispiele für Unterschiede zwischen einer Unterbringung nach dem K-ChG und einer Unterbringung nach dem K-MSG möchten wir anführen, dass Fahrtkostenzuschüsse für z.B. "Heimfahrtswochenenden" nur bei Leistungen nach dem K-ChG bezahlt werden sowie dass die Rechtsverfolgungspflicht von Leistungsbeziehern nach dem K-MSG deutlich über die Rechtsverfolgungspflicht von Leistungsbeziehern nach dem K-ChG hinausgeht⁵⁹.

⁵⁸ Führt man sich vor Augen, dass die "Zielgruppe" der Alten- und Pflegeheime grundsätzlich Menschen sind, die das reguläre Pensionsantrittsalter bereits deutlich überschritten haben, ist es auch nachvollziehbar, dass Regelungen zur Teilung des Pflegegeldes zwischen dem Land Kärnten und den Angehörigen (= Eltern) bei dieser Zielgruppe entfallen.

⁵⁹ Sowohl Leistungen nach dem K-ChG als auch Leistungen nach dem K-MSG werden vom Land Kärnten nur finanziert, wenn die betroffene Person (mit Behinderung) selbst keine ausreichenden Mittel hat, um die Leistung zu bezahlen. Nach dem K-MSG ist der selbsterhaltungsunfähige Leistungsbezieher ohne zeitliche Begrenzung verpflichtet, alle möglichen rechtlichen Schritte zu setzen, um sein eigenes Einkommen zu erhöhen und damit die Kostentragung durch das Land zu reduzieren – z.B. auch, bundesrechtlich allenfalls vorhandene Unterhaltsrechte gegenüber den eigenen Eltern auf dem Gerichtsweg durchzusetzen. Im Anwendungsbereich des K-ChG besteht diese Klagsverpflichtung "nur" bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Leistungsbeziehers.

Im Ergebnis sind daher Personen mit einer "klassischen Behinderung", die vollintern in z. B. einem Alten- und Pflegeheim untergebracht sind, deutlich schlechter gestellt als Personen, die in den bestehenden Einrichtungen der Behindertenhilfe integriert sind.

Zusammenfassend lehnt die Anwaltschaft die Unterbringung von Menschen mit Behinderung in Alten- und Pflegeheimen grundsätzlich ab und empfiehlt den raschen Aufbau von geeigneten Wohnformen. Weiters sind – auch vor dem Hintergrund der UNBehindertenkonvention, an deren Umsetzung in Kärnten gerade intensiv gearbeitet wird – die Strukturen in den bestehenden und bewilligten Wohneinrichtungen dahingehend anzupassen, dass auch Menschen mit einem hohen behinderungsbedingten Pflegebedarf entsprechend unterstützt und betreut werden können (unter anderem auch durch ein multiprofessionelles Team inklusive Pflegefachkräfte). Bestehende "Fehlunterbringungen" sind zeitnah aufzuheben bzw. sind zukünftige Unterbringungen von Menschen mit Behinderung in z.B. "klassischen" Alten- und Pflegeheimen oder in den ZPSR-Einrichtungen abzulehnen.

16. Umfassende Partizipation - Nicht über uns ohne uns

Menschen mit Behinderung werden häufig bei Entscheidungen, die ihre Lebenssituation und Lebensqualität betreffen, nicht miteinbezogen und somit fremdbestimmt. Fachleute, politische Vertreter und gesetzliche Vertreter meinen oft zu wissen, was gut für die Menschen mit Behinderung ist. Dieser Umstand wird vonseiten der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung sehr kritisch gesehen und dieses Vorgehen entspricht keinesfalls den Selbst- und Mitbestimmungsrechten It. UN-BRK.

Der Unabhängige Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung (UN-BRK) hat in einer Stellungnahme die Bedeutung von "Partizipation an Entscheidungsprozessen" sehr umfassend ausgearbeitet. Darin wurde unter anderem folgendes festgehalten:

"Konsultationen haben so frühzeitig zu erfolgen, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen umfassend bei den Überlegungen einfließen können."⁶⁰

Partizipation betrifft natürlich auch politische und behördliche Prozesse und Entscheidungen, da sie natürlich auch Auswirkungen auf die jeweilige Lebenssituation der Menschen mit Behinderung haben. Politische und behördliche Entscheidungen stehen immer auch in wechselnder Abhängigkeit zur Partizipation in anderen Lebensbereichen.

Eine wesentliche Grundvoraussetzung für "Partizipation" ist gegenseitiger Respekt! Auch, dass Entscheidungsträger die Meinung der Selbstvertreter ernst nehmen und sie frühzeitig in Belangen, die die Menschen mit Behinderung betreffen, miteinbeziehen. In der Praxis gelingt das leider nicht immer.

16.1 Aus der Arbeit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Wir haben mehrere Beschwerdemeldungen von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen geprüft, wo erkennbar war, dass die Wünsche der Menschen mit Behinderung, sowie deren Sorgen und Bedenken bei den Entscheidungsträgern unberücksichtigt blieben. Trotz AMB Interventionen und Aufzeigen der Fakten wurde z.B. ein Standort für ein Wohnprojekt gewählt, der von einem überwiegenden Teil der Bewerberinnen und Bewerber (die Bedarfsliste wurde von der AMB geprüft) abgelehnt wurde. Die Ablehnungsgründe wurden von der AMB geprüft und waren für uns auch nachvollziehbar. Dass diese Standortwahl für die Bewerbergruppe (= Menschen mit Behinderung, die ein betreutes Wohnen brauchen) aus verschiedensten Gründen nicht optimal ist, konnte dabei die Entscheidungsträger nicht überzeugen. Leider hat auch keiner der Entscheidungsträger mit

 $^{^{60}}$ Zitiert aus der Stellungnahme "Umfassende Partizipation" des Unabhängigen Monitoringausschusses vom 28.04.2015.

den Menschen mit Behinderung gesprochen oder einen persönlichen Kontakt zu ihnen gehabt. Der Standort wurde vonseiten des Landes beschlossen, trotz Wissen, dass der Großteil der Bewerber diesen nicht in Anspruch nehmen können / wollen.

Vonseiten der Fachabteilung wurde die Standortwahl unter anderem damit begründet, dass es kurzfristig auch noch 2 andere Bewerber mit Behinderung geben würde, die diese Wohnsituation an diesem Standort brauchen. Weiters wurde argumentiert, dass die Sachverständigen bestätigten, dass die lange Anfahrzeit (bis zu 45 Minuten je Seite) für die anderen Menschen mit schwersten und mehrfachen Behinderungen auf jeden Fall zumutbar wäre. Als Anwältin für Menschen mit Behinderung und ehemalige Sachverständige bezweifle ich jedoch diese Entscheidung.

Aus Sicht der Anwaltschaft war und ist diese Entscheidung sowie die Vorgehensweise nicht akzeptabel. Zum einen, da die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung nicht ernst genommen wurden und zum anderen da zu erwarten ist, dass diese Standortentscheidung weitere teure Problemfelder (z.B. teure und aufwendige Fahrtendienste, Kosten für Begleitpersonen usw.) nach sich ziehen werden.

AMB Forderung:

Menschen mit Behinderung müssen rechtzeitig die Möglichkeit zur Mitsprache haben, wenn es um wichtige Entscheidungen geht, die ihre Lebenssituation und Lebensqualität betreffen. Ihre Meinungen und Erfahrungen sind ernst zu nehmen und größtmöglich bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Weiters sollen Wohnangebote in unmittelbarer Nähe zur Tagesstätte / Werkstätte geschaffen werden, damit teure und für die Menschen mit Behinderung oft strapaziöse Fahrzeiten zu ihren Beschäftigungswerkstätten / Tagesstätten vermieden werden können.

17. Schulische Integration / Inklusion und Therapieangebote an Regelschulen

Einleitend möchte die Anwaltschaft auf ihre letzte Stellungnahme zum Bereich "Schulische Integration / Inklusion" im zweiten AMB-Tätigkeitsbericht (Berichtszeitraum 01.04.2011 bis 31.12.2013, Seite 61ff) verweisen. Unsere damaligen fachlichen Empfehlungen bleiben daher weiterhin vollinhaltlich aufrecht.

17.1 "Inklusionsschulen" und Therapieangebote

Eltern von Kindern mit Behinderung können It. Gesetz selbst entscheiden, ob ihr Kind an einer Sonderschule oder an einer Regelschule eingeschult und unterrichtet wird. Ein wesentliches Argument für die Entscheidung, ihr Kind mit Behinderung an z.B. einer Sonderschule für Schwerstbehinderte beschulen zu lassen, ist unter anderem auch das Leistungsangebot an diesen Schulen. So wird dort z.B. meistens auch eine Nachmittagsbetreuung sichergestellt und an manchen Standorten gibt es zusätzliche Therapieangebote (z.B. bfz Gutenbergschule). Also Leistungen, die dem Kind mit Behinderung zugutekommen und darüber hinaus die Eltern auch entlasten.

Im Rahmen des Sonderschulschließungsprozesses wurden besorgte Eltern von der zuständigen Behörde und von politischen Entscheidungsträgern darüber informiert, dass es zukünftig an den sogenannten "Inklusionsschulen" (= Regelschulen mit kooperierten Kleinklassen) neben der Nachmittagsbetreuung auch kostenlose Therapieangebote geben wird und sie bzw. ihre Kinder somit keinen Nachteil durch eine Schließung der Sonderschulen haben werden.

17.2 Aus der Arbeit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Die Entscheidung, mobile Therapeuten (Physio-, Ergotherapeuten und Logopäden) für Schulkinder mit Behinderungen an den Regelschulen einzusetzen ist gut und richtig! ABER, es ist nicht nachvollziehbar und entspricht auch nicht dem Inklusionsprinzip, dass Therapieleistungen **ausschließlich** den Schulkindern mit Behinderung in den "kooperativen Kleinklassen" angeboten werden.

Zur Erklärung: Eine "kooperative Kleinklasse" kann man sich als eine Art "Sonderschulklasse" in einer Regelschule vorstellen⁶¹; das heißt, in dieser Kleinklasse

⁶¹ Folgerichtig haben die Eltern auch kein Wahlrecht zwischen der Beschulung in einer "klassischen" Sonderschule und einer kooperativen Kleinklasse, da es sich dabei um denselben Schultyp handelt. Die oben

werden ausschließlich Kindern mit schweren und/oder mehrfachen Behinderungen unterrichtet. Auch wenn es im Schulalltag verschiedene "Kooperationsansätze" mit den anderen Kindern in den Regelklassen (dort werden vorrangig Kinder ohne Behinderungen in größeren Klassen unterrichtet) gibt – z.B. gemeinsame Schulveranstaltungen oder unter Umständen ein gemeinsamer Projektunterricht – ist doch zu beobachten, dass in der überwiegenden Unterrichtszeit die Schülerinnen mit Behinderungen in der "kooperativen Kleinklasse" für sich alleine bleiben. Im Ergebnis ist daher anzumerken, dass "kooperative Kleinklassen an Regelschulen" zwar eine Alternative zu den noch bestehenden Sonderschulen sind, jedoch diese Beschulung und Unterrichtsform keinesfalls als vollständige schulische Inklusion missverstanden werden darf.

Therapieangebote:

Die AMB hat mehrere Beschwerden von Angehörigen, deren Kinder mit Behinderung in einer Regelklasse unterrichtet werden, geprüft. Allen gemeinsam war, dass ihre Kinder auch einen behinderungsbedingten Therapiebedarf haben, sie die Therapieangebote an den Schulen jedoch nicht bekommen, weil ihre Kinder mit Behinderungen nicht die "kooperative Kleinklasse" besuchen. Diese Entscheidung und somit Ungleichbehandlung wurde uns auch von der zuständigen Kollegin aus der Fachabteilung bestätigt.

Aus Sicht der Anwaltschaft ist diese Regelung keinesfalls zu akzeptieren. Zum einen, da dies eine Ungleichbehandlung mit sich bringt, zum anderen wieder "Sonderregelungen" für Schulkinder mit Behinderungen in "Sonderschulklassen", und nichts Anderes sind die sogenannten "kooperativen Kleinklassen an den Regelschulen", geschaffen werden.

AMB Forderung:

Therapieangebote müssen allen Schulkindern mit Therapiebedarf angeboten werden. Die bisherige Sonderregelung ist abzulehnen und widerspricht auch dem Inklusionsprinzip.

17.3 Zur Situation von gehörlosen Schülerinnen und Schülern mit Gebärdensprachkompetenz

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung weist ausdrücklich darauf hin, dass gehörlose Schülerinnen und Schüler mit Gebärdensprachkompetenz im Rahmen eines inklusiven, gleichberechtigten Unterrichtes eine vollständige Übersetzung des Unterrichtes in die Gebärdensprache benötigen. Diese Dolmetschung kann aus unserer Sicht nur durch

beschriebene gesetzlich vorgesehene Wahlfreiheit bezieht sich nach dem Auflassen der entsprechenden Sonderschulen vielmehr auf eine Wahlmöglichkeit zwischen einer kooperativen Kleinklasse und einer integrativen Beschulung im "normalen" Klassenverband.

geprüfte Gebärdensprachdolmetscher und/oder Lehrer mit gut ausgebildeter Gebärdensprachkompetenz erfolgen; "Grundkenntnisse" einzelner Lehrkräfte in der Gebärdensprache sind zwar zu begrüßen, für eine umfassende Übersetzung des Unterrichts jedoch keinesfalls ausreichend.

Die Anwaltschaft weist zum wiederholten Male darauf hin, dass gerade Menschen mit Sinnesbehinderungen – wie z.B. gehörlose Kinder – ohnehin einen "Startnachteil" im derzeitigen österreichischen Bildungssystem haben. Es ist daher unabdingbar, dass sie die größtmögliche Förderung erhalten, um eine gleichberechtigte Chance auf einen möglichst hohen Bildungsstandard zu erhalten. Die Anwaltschaft fordert daher dringend Maßnahmen, damit mehr gut ausgebildete und gebärdensprachkompetente Lehrkräfte und / oder geprüfte Gebärdensprachdolmetscher im gesamten Unterrichtszeitraum eingesetzt werden können. Die aktuelle Situation der nur teilweise vorhandenen Lehrkräfte mit guter Gebärdensprachkompetenz im Unterricht stellt eindeutig einen Nachteil für die gehörlosen Schüler dar, da sie keinen gleichberechtigten und vollständigen Zugang zur Bildung haben. Dieser Bildungsrückstand beeinträchtigt den Lebensweg und das Fortkommen der gehörlosen Schüler lebenslang.

18. Arbeit und Berufliche Integration

Neben den Fragestellungen zum Themenbereich "Finanzielles" gehörten Fragen rund um den Themenbereich "Arbeit" im vergangenen Berichtszeitraum zu den häufigsten Anfragen bei einer Kontaktaufnahme mit der Anwaltschaft. Dabei konnten im Rahmen unserer Klientengespräche drei große Themenschwerpunkte festgestellt werden. Wie schon bisher verzeichnete die Anwaltschaft viele Anfragen zu den Themenbereichen "Arbeitssuche" sowie "Arbeitsprobleme" (bei letzteren bezieht sich die Anfrage auf ein bereits bestehendes Arbeitsverhältnis). Ein großer Teil der Anfragen hat sich jedoch auch – bedingt durch eine entsprechende Gesetzesänderung, die mit 01.01.2014, also mit Beginn dieses Berichtszeitraums in Kraft getreten ist – auf den Bereich der (befristeten) Invaliditätspension bzw. auf den Bereich des Rehabilitationsgeldes bezogen.

18.1 Abschaffung der befristeten Invaliditätspension (IV-Pension) mit 01.01.2014

Mit 01.01.2014 wurde die sogenannte "befristete Invaliditätspension"⁶² (IV-Pension) für Personen der Geburtenjahrgänge 1964 und später (also für Personen, die am 01.01.2014 noch nicht 50 Jahre alt waren) abgeschafft. In den kommenden Jahren wird die befristete IV-Pension daher auslaufen. Die sogenannte "unbefristete IV-Pension" kann dagegen weiterhin zu denselben Voraussetzungen wie vor dem 01.01.2014 bewilligt werden.

Anstelle der befristeten Invaliditätspension ist für die Geburtenjahrgänge 1964 und später das sogenannte "Rehabilitationsgeld" getreten. Das Rehabilitationsgeld ist immer dann vorgesehen, wenn eine Person aktuell und zumindest für die nächsten sechs Monate aus behinderungsbedingten Gründen nicht arbeitsfähig ist⁶³, es jedoch wahrscheinlich ist, dass eine gesundheitliche Besserung zumindest soweit eintritt, dass eine Rückkehr auf den Arbeitsmarkt möglich ist.

⁶² Rechtliche Anmerkung: Der Gesetzgeber verwendet den Begriff der "Invalidität" nur für Arbeiter, für Angestellte wird dagegen der Begriff der "Berufsunfähigkeit" verwendet. Grundsätzlich gibt es daher sowohl den Begriff der "Invaliditätspension" als auch den Begriff der "Erwerbsunfähigkeitspension". Da sich – zumindest in den hier dargestellten Grundsätzen – die (befristete) Invaliditätspension inhaltlich nicht von der (befristeten) Erwerbsunfähigkeitspension unterscheidet, wird aus Gründen der einfacheren Verständlichkeit im vorliegenden Tätigkeitsbericht ausschließlich von der (befristeten) Invaliditätspension gesprochen, wobei jedoch jeweils sowohl die Gruppe der Arbeiter als auch die Gruppe der Angestellten gemeint ist.

⁶³ Eine von mehreren Voraussetzungen. Weitere Voraussetzung für den Bezug des Rehabilitationsgeldes ist die Erfüllung einer Mindestanzahl an Versicherungsmonaten. Darüber hinaus wird das Rehabilitationsgeld nur ausbezahlt, wenn berufliche Maßnahmen der Rehabilitation weder zweckmäßig noch zumutbar sind (sind berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar besteht allenfalls ein Anspruch auf das Umschulungsgeld). Eine detailliertere Darstellung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen ist an dieser Stelle nicht möglich –kontaktieren Sie bei weiteren Fragen bzw. für eine persönliche Beratung die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung unter 050-536-57152.

Die "Umstellung" von der bisherigen befristeten IV-Pension auf das Rehabilitationsgeld erfolgt dabei schrittweise – jeweils mit dem Auslaufen der befristeten IV-Pension wurde daher eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise nach der neuen Rechtslage getroffen. Da befristete IV-Pensionen regelmäßig für ein oder zwei Jahre bewilligt wurden, hatten wir daher in den Jahren 2014 und 2015 sehr viele Anfrage von Personen, die bisher eine befristete IV-Pension bezogen haben und sich hinsichtlich der "Umstellung" auf das zumeist Rehabilitationsgeld an die Anwaltschaft gewandt haben.

Einer der Kritikpunkte an der alten Rechtslage war, dass der jeweilige Entscheidungsträger – zumeist also die Pensionsversicherungsanstalt – bei Vorliegen der behinderungsbedingten Arbeitsunfähigkeit sehr oft "automatisch" eine befristete IV-Pension ausgesprochen, sich mit der Frage einer etwaigen "unbefristeten" IV-Pension jedoch nicht ausreichend auseinandergesetzt hat⁶⁴. Unserer Einschätzung nach wurde daher nicht umfassend geprüft, ob die behinderungsbedingte Arbeitsunfähigkeit dauerhaft (dann hätte eine unbefristete IV-Pension zugesprochen werden müssen) oder aber voraussichtlich "nur" vorübergehend vorliegt (dann wäre die befristete Pension zu bewilligen gewesen). Hier gibt es vonseiten der Anwaltschaft doch eine bestimmte Erwartungshaltung, dass mit der neuen Rechtslage – und damit mit der Differenzierung zwischen (nur mehr) unbefristeter IV-Pension und Rehabilitationsgeld – rechtlich und medizinisch nachvollziehbar zwischen dem Rehabilitationsgeld und der unbefristeten IV-Pension unterschieden wird.

18.2 Aus der Arbeit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung wurde im Jahr 2014 von einer 1968 geborenen Klientin kontaktiert. Unsere damals 46 Jahre alte Klientin hat Multiple Sklerose (MS), eine nach dem heutigen Stand des medizinischen Wissens nicht heilbare chronische Erkrankung des zentralen Nervensystems.

Zum ersten Mal wurde unserer Klientin im Jahr 2008 aufgrund der oben angesprochenen Behinderung eine befristete Invaliditätspension bewilligt, die in den Jahren 2009, 2010 und 2012 jeweils verlängert worden ist. 2014 wurde dann die unbefristete Pension (neuerlich) abgelehnt, gleichzeitig jedoch das Rehabilitationsgeld zuerkannt.

Schon bereits nach der "alten" Rechtslage galt, dass die befristete IV-Pension nur dann auszusprechen ist, wenn eine gesundheitliche Verbesserung und damit eine Wiedereingliederung am allgemeinen Arbeitsmarkt wahrscheinlich ist; dieses Prinzip wurde

⁶⁴ An dieser Stelle darf in Erinnerung gerufen werden, dass die alte Gesetzeslage eine Klage gegen einen Bescheid, die sich ausschließlich gegen die Befristung der bewilligten Leistung richtet, nicht zugelassen hat.

aus unserer Sicht durch die Einführung des Rehabilitationsgeldes noch einmal verstärkt. Die Behörde hat und hatte bei einem entsprechenden Antrag auf (unbefristete) IV-Pension daher vorrangig zwei Fragen zu beantworten: Nämlich erstens, ob beim Antragsteller aktuell und vorrausichtlich für zumindest die nächsten sechs Monate aus behinderungsbedingten Gründen eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt – sollte diese Frage mit "Nein" beantwortet werden, hat der Antragsteller weder einen Anspruch auf eine unbefristete IV-Pension noch auf das Rehabilitationsgeld. Sollte dagegen zumindest für sechs Monate eine behinderungsbedingte Arbeitsunfähigkeit vorliegen, dann hat die Behörde als zweite Frage zu klären, ob hinsichtlich der gesundheitlichen Situation zukünftig mit einer Verbesserung in einem Ausmaß gerechnet werden kann, dass eine neuerliche Integration am Arbeitsmarkt wahrscheinlich ist. Ist eine gesundheitliche Verbesserung wahrscheinlich, dann ist – je nach Alter – die befristete IV-Pension oder das Rehabilitationsgeld zu bewilligen; ist eine gesundheitliche Verbesserung nicht wahrscheinlich, ist die unbefristete IV-Pension zu bewilligen⁶⁵.

Während einzelne Behinderungen bei entsprechend gutem Verlauf sogar vollständig überwunden werden können (z.B. Krebs) und bei anderen Behinderungen zumindest eine vorübergehende Verbesserung möglich ist (z.B. nach entsprechenden therapeutischen Maßnahmen), gibt es leider auch Behinderungen, bei denen schon das Hinauszögern einer weiteren Verschlechterung als Erfolg zu werten ist. Eine der Behinderungsarten der letzten genannten Kategorie ist leider auch die Multiple Sklerose, die als "unheilbar" anzusehen ist.

Aus Sicht der Anwaltschaft sind daher alle bisherigen Entscheidungen der PVA hinsichtlich unserer Klientin zumindest kritisch zu sehen: Wenn aufgrund einer nicht heilbaren und nicht verbesserungsfähigen Behinderung aktuell Arbeitsunfähigkeit vorliegt – ist es dann nicht zu erwarten, dass diese Arbeitsunfähigkeit auf Dauer besteht? Unserer Einschätzung nach ist die Antwort "leider ja" und daher hätte bereits im Jahr 2008 eine unbefristete Pension bewilligt werden müssen.

An dieser Stelle soll auch festgehalten werden, dass es durchaus wesentliche Unterschiede zwischen der unbefristeten IV-Pension und dem Rehabilitationsgeld gibt – so wird die IV-Pension z.B. mit einem dreizehnten bzw. vierzehnten Pensionsbezug ausbezahlt, während das Rehabilitationsgeld nur zwölf Mal im Jahr ausbezahlt wird. Darüber hinaus unterliegt das Rehabilitationsgeld keiner verpflichtenden jährlichen Valorisierung, sodass es – insbesondere bei Personen, die das Rehabilitationsgeld über mehrere Jahre beziehen – im Ergebnis zu einem Kaufkraftverlust kommt⁶⁶. **Die Anwaltschaft empfiehlt diesbezüglich dringend, das Rehabilitationsgeld jährlich zumindest um die Inflationsrate**

⁶⁵ Jeweils bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, also z.B. der Erfüllung der "Wartezeit".

⁶⁶ Dagegen ist eine jährliche, sich an der Inflation orientierende Pensionserhöhung in Österreich geübte Praxis.

aufzuwerten, um einen Kaufkraftverlust bei den Beziehern des Rehabilitationsgeldes zu verhindern.

Darüber hinaus sind mit dem Rehabilitationsgeld regelmäßige (zumindest jährliche) Begutachtungen und verschiedene Behördenwege (z.B. Vorsprachen Rehabilitationsberater) verbunden, die es bei der unbefristeten IV-Pension nicht gibt. Diese Vorgehensweise stellt sowohl für den Menschen mit Behinderung als auch für die Behörde selbst (zeitliche und personelle Ressourcen z.B. für Gutachter) eine hohe Belastung bzw. einen großen Aufwand dar (gerade auch z.B. für Menschen mit schweren psychischen Behinderungen wie z:B. Sozialphobie, Agoraphobie usw.). Die Anwaltschaft empfiehlt daher eine detailliertere und nachvollziehbarere Auseinandersetzung mit der Frage, ob eine bestehende Behinderung einer Verbesserung überhaupt zugänglich ist sowie Begründung entsprechende überprüfbare im Bescheid, Verbesserungspotential bei einem bestimmten Antragsteller gegeben ist.

18.3 Fehlende Förderinitiativen nach dem Bezug des Rehabilitationsgeldes

Wie oben bereits ausgeführt, ist das Rehabilitationsgeld nur zu bewilligen, wenn eine Person aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes aktuell nicht arbeitsfähig ist, aber eine Verbesserung der gesundheitlichen Situation wahrscheinlich ist. Ob und inwieweit eine gesundheitliche Verbesserung eingetreten ist, wird vom Träger des Rehabilitationsgeldes – den Krankenkassen – in regelmäßigen Zeitabständen, zumindest jedoch einmal im Jahr – überprüft.

Speziell in der zweiten Jahreshälfte 2015 sowie im Jahr 2016 haben sich auch Klienten an die Anwaltschaft gewandt, denen das Rehabilitationsgeld wegen einer festgestellten gesundheitlichen Verbesserung wieder entzogen wurde; diese Personen gelten in der Folge wieder als "arbeitsfähig".

Der "logische nächste Schritt" für diese Personen ist daher eine entsprechende Meldung beim AMS, dass sie eine Arbeit suchen. Allerdings ist der Arbeitsmarkt für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen derzeit sehr angespannt (siehe unten) und gerade Personen, die aufgrund einer befristeten Pension bzw. eines Rehabilitationsgeldbezuges über einen mehrjährigen Zeitraum nicht am Arbeitsprozess teilgenommen haben, sehen sich mit erheblichen Hürden bei der Arbeitssuche konfrontiert.

Aufgrund der aktuellen Förderrichtlinien des Arbeitsmarktservices – die in erster Linie auf ältere arbeitssuchende Personen sowie Jugendliche abzielen – stehen aktuell für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen vergleichsweise nur geringe finanzielle Fördermittel

für den "Wiedereinstieg" zur Verfügung. Hier empfiehlt die Anwaltschaft dringend ganz spezielle politische Initiativen, um langjährigen Beziehern des Rehabilitationsgeldes den Wiedereinstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern bzw. überhaupt erst zu ermöglichen.

18.4 Mobbing am Arbeitsplatz

Sprunghaft angestiegen sind Anfragen bzw. Beschwerden in der Anwaltschaft, die sich auf eine subjektiv empfundene Mobbingsituation am Arbeitsplatz beziehen. Dazu ist einleitend festzuhalten, dass der Begriff "Mobbing" heute häufig als Synonym für alle Arten von Problemen am Arbeitsplatz – z.B. für "gewöhnliche" Unstimmigkeiten mit Vorgesetzen oder Kollegen, für ein berufliches "Stehenbleiben", bei der Ablehnung von eigenen Gestaltungswünschen hinsichtlich der z.B. Arbeitszeit usw. – verwendet wird. Mobbing im ursprünglichen Wortsinn beschreibt jedoch – bezogen auf den Arbeitsplatz – einen "Psychoterror am Arbeitsplatz, mit dem Ziel, Betroffene aus dem Betrieb hinauszuekeln"⁶⁷. Mobbing aufgrund einer Behinderung am Arbeitsplatz bedeutet demzufolge, dass die Kollegen / Vorgesetzten eine Person mit Behinderung gerade wegen ihrer Behinderung "loswerden" möchten und darauf hinarbeiten, dass die betroffene Person ihren Arbeitsplatz freiwillig verlässt oder von betrieblicher Seite gekündigt wird.

Auch wenn nicht alle Probleme am Arbeitsplatz in den Bereich des "Mobbing" fallen, steht doch außer Frage, dass die betrieblichen Anforderungen an Mitarbeiter generell immer höher werden und dass damit gerade auch der Druck auf Mitarbeiter mit Behinderung stetig steigt. Es ist daher nicht verwunderlich, dass es tatsächlich immer häufiger zu Mobbingsituationen gegenüber Mitarbeitern mit Behinderung kommt. Hier muss von öffentlicher Seite dringend gegengesteuert werden und die Anwaltschaft empfiehlt daher für Menschen mit Behinderung den Ausbau von bestehenden Mobbingberatungsstellen bzw. generell den Ausbau von bestehenden Beratungsstellen bei Problemen am Arbeitsplatz (z.B. der bestehenden Beratungsstellen bei den Arbeiterkammern). Bei der notwendigen Ausweitung der bestehenden Beratungsstellen ist jedenfalls auch zu berücksichtigen, dass viele Betroffene eine umfassende und regelmäßige Beratung sowie auch psychosoziale Stärkungsangebote benötigen würden.

⁶⁷ Herbert Fussy, Ulrike Steiner (Red.): Österreichisches Wörterbuch. 40. Auflage. öbvhpt, Wien 2006, ISBN 978-3-209-05511-8, S. 441 zitiert von https://de.wikipedia.org/wiki/Mobbing, zuletzt abgerufen am 08.02.2017.

18.5 Alarmierende Arbeitslosenzahlen bei Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen

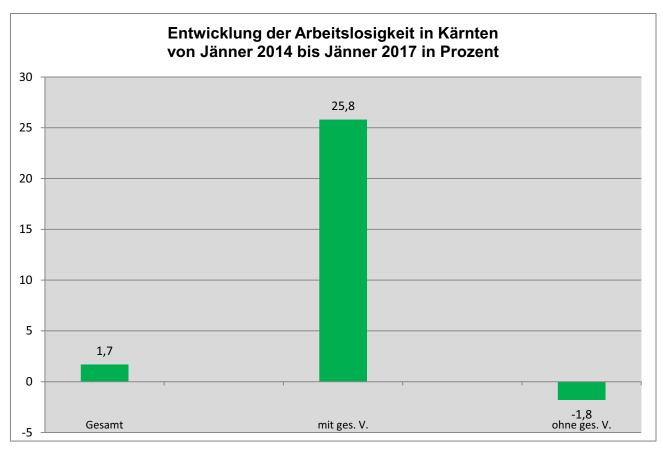
Arbeitsmarktservice (AMS) veröffentlicht regelmäßig Das Statistiken über die österreichischen Arbeitslosenzahlen, inklusive Bundesländerzahlen und Geschlecht oder personenspezifischer Merkmale wie z.B. das das der arbeitssuchenden Personen.

Den Statistiken entnommen werden kann auch die Zahl der "Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen". In diese Zielgruppe fallen alle Personen, die eine gesundheitliche Einschränkung haben, die durch ein ärztliches Gutachten belegt wurde und die im Ergebnis zu relevanten Vermittlungs- und Arbeitseinschränkungen führt. Diese Zielgruppe umfasst jedenfalls alle (arbeitssuchenden) Personen mit Behinderungen (z.B. Behindertenpass), geht aber gleichzeitig deutlich über diese Gruppe hinaus.

Im Jänner 2014 – also zu Beginn des aktuellen Berichtszeitraumes – gab es in Kärnten laut AMS Statistik insgesamt 32.204 arbeitssuchende Personen⁶⁸, darunter 4.298 Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen (im Umkehrschluss also 27.906 Personen ohne gesundheitliche Vermittlungseinschränkungen). Im Jänner 2017⁶⁹ weist die entsprechende AMS Statistik für Kärnten insgesamt 32.819 arbeitssuchende Personen aus; im Vergleich zum Jänner 2014 bedeutet das einen Anstieg der Arbeitslosigkeit in Kärnten um 1,9 %. Gleichzeitig stieg die Zahl der arbeitssuchenden Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen jedoch um 25,8 % (!) auf 5.407 Personen, während die Zahl der arbeitssuchenden Personen ohne gesundheitliche Vermittlungseinschränkungen im selben Zeitraum sogar leicht rückläufig war (von 27.906 arbeitssuchende Personen im Jänner 2014 auf 27.412 arbeitssuchende Personen im Jänner 2017).

⁶⁸ Quelle dieser und aller weiteren Arbeitsmarktdaten im vorliegenden Berichtskapitel: AMS Arbeitsmarktdaten Online, http://iambweb.ams.or.at/ambweb/ zuletzt abgerufen am 08.02.2017. Abgerufen wurde die Gesamtübersicht der Arbeitslosenzahlen für das Bundesland Kärnten.

⁶⁹ Die Zahlen für den Jänner 2017 liegen eigentlich bereits außerhalb des vorliegenden Berichtszeitraumes. Um einen um saisonale Schwankungen bereinigten "3-Jahres-Vergleich" der Arbeitslosenzahlen zu ermöglichen, haben wir uns trotzdem dazu entschieden, als Vergleichszahlen die Arbeitslosenzahlen für Jänner 2017 heranzuziehen.



Legende: mit V. Arbeitssuchende Personen mit gesundheitlichen ges. Vermittlungseinschränkungen (berücksichtigt auch die Menschen mit Behinderung) Arbeitssuchende gesundheitliche ohne ges. ٧. Personen ohne Vermittlungseinschränkungen

Quelle der diesem Diagramm zugrunde liegenden Arbeitsmarktdaten: AMS Arbeitsmarktdaten Online, http://iambweb.ams.or.at/ambweb/ zuletzt abgerufen am 08.02.2017. Abgerufen wurde die Gesamtübersicht der Arbeitslosenzahlen für das Bundesland Kärnten.

Aufgrund der oben aufgezeigten Entwicklungen fordert die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung dringend eine politische Schwerpunktsetzung auf arbeitssuchende Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen bzw. für Menschen mit Behinderung bei der Bindung der AMS-Fördermittel sowie eine generelle Ausweitung der AMS-Fördermittel.

18.6 "Arbeitssuche" - Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht in Kärnten

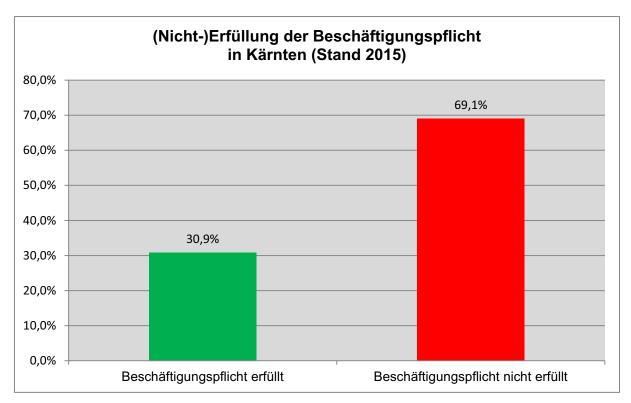
Der Anwaltschaft ist der hohe Stellenwert einer Arbeit (bzw. eines Arbeitsplatzes) natürlich bewusst. Gerade für Menschen mit Behinderung geht es bei der Suche nach einem Arbeitsplatz oder dem Erhalt desselben neben dem wirtschaftlichen Einkommen auch sehr

häufig um das eigene Selbstwertgefühl und die Anerkennung für eine geleistete (bezahlte) Tätigkeit innerhalb der Gesellschaft.

Grundsätzlich ist jedoch leider festzustellen, dass Menschen mit Behinderung einen Vonseiten des bedeutenden "Wettbewerbsnachteil" bei der Arbeitssuche haben. Gesetzgebers wird versucht, diesen Wettbewerbsnachteil durch die sogenannte "Einstellungspflicht" zu bekämpfen; die Unternehmen grundsätzlich vorschreibt, für jeweils 25 Mitarbeiter einen – arbeitsrechtlich – "begünstigt behinderten" Mitarbeiter einzustellen. Erfolgt diese Einstellung nicht, müssen die jeweiligen Unternehmer die sogenannte "Ausgleichstaxe" bezahlen, die in einen vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (bmask) verwalteten Ausgleichstaxenfonds fließt und zweckgebunden für berufliche Integrationsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung aufgewendet wird. Im Jahr 2015⁷⁰ betrug die Ausgleichstaxe pro "nichtbeschäftigen" Arbeitnehmer mit Behinderung zumindest € 248,00 / Monat (für Unternehmen, die zwischen 25 und 99 Arbeitnehmer beschäftigen) und je nach Mitarbeitergröße stieg der Betrag bis maximal € 370,00 / Monat.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung begrüßt grundsätzlich das Instrument der Ausgleichstaxe, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass diese in der derzeitigen Höhe "zahnlos" ist und sehr viele Unternehmen in Kärnten die Zahlung der Ausgleichstaxe sozusagen "in Kauf" nehmen, um keine Integration von Menschen mit Behinderung im jeweiligen Unternehmen betreiben zu müssen:

⁷⁰ Da für die untenstehenden Daten zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht zum Zeitpunkt der Berichterstellung die Daten aus dem Jahr 2016 noch nicht vorliegen, werden im gesamten Berichtsteil über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht die Zahlen aus dem Jahr 2015 verwendet. Zu Informationszwecken darf an dieser Stelle mitgeteilt werden, dass die Ausgleichstaxe im Jahr 2016 zumindest € 251,00 betragen hat.



Quelle: Sozialministeriumservice

In Kärnten gab es 2015 insgesamt 1.117 Unternehmen, die aufgrund ihrer jeweiligen Unternehmensgröße eine Einstellungsverpflichtung gegenüber Menschen mit Behinderung hatten. Aus dem oben stehenden Diagramm ist zu entnehmen, dass 69,11 % dieser Unternehmen ihrer Einstellungsverpflichtung nicht oder nicht ausreichend nachkamen und damit lieber die Zahlung der Ausgleichstaxe in Kauf genommen haben.

Aus diesem Grund muss daher davon ausgegangen werden, dass die derzeitige Sanktion für die Nichteinstellung von Menschen mit Behinderung in den Unternehmen bei der Frage der Neueinstellung von Mitarbeitern noch keine ausreichende Gewichtung hat. Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt daher, die vorzuschreibende Ausgleichstaxe zumindest auf die Höhe des jeweiligen Mitarbeiter-Durchschnittslohnes im Betrieb anzuheben.

18.7 Zur Situation der "nicht erwerbsfähigen" Menschen mit Behinderung

Im vorliegenden Berichtszeitraum hat die Anwaltschaft bewusst einen Schwerpunkt auf die erwerbsfähigen Menschen mit Behinderung gesetzt. Wir möchten jedoch an dieser Stelle auch ausdrücklich auf die – im vorangegangenen Tätigkeitsbericht für den Berichtszeitraum 01.04.2011 bis 31.12.2013 umfassend beschriebene – Situation der nicht erwerbsfähigen bzw. nicht selbsterhaltungsfähigen Menschen mit Behinderung, die z.B. in einer Tagesstätte integriert sind, hinweisen. Die im letzten Berichtszeitraum beschriebenen AMB-Positionen hinsichtlich der Zielgruppe der "nicht erwerbsfähigen" Menschen mit

Behinderung bleiben auch weiterhin vollinhaltlich aufrecht. Positiv ist, dass im Rahmen des Kärntner Landesetappenplans diese Zielgruppe ausdrücklich berücksichtigt wurde. Dabei wurden mehrere Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit- und Lebenssituation (z.B. Maßnahme - bezahlte Arbeit statt Taschengeld) der "nicht erwerbsfähigen Menschen mit Behinderung" ausgearbeitet und sollen in den nächsten Jahren auch umgesetzt werden.

19. Familienentlastung

Nach wie vor sehr häufig ist die Anwaltschaft mit Fragestellungen rund um den Themenbereich der "Familienentlastung" konfrontiert. Unter dem Begriff "Familienentlastung" werden alle Angebote zusammengefasst, die stunden- oder tageweise die Pflege und /.oder Betreuung eines Familienmitglieds mit Behinderung (zumeist eines Kindes mit Behinderung) von den pflegenden Angehörigen übernehmen und diese damit entsprechend entlasten.

Es ist sicher leicht nachvollziehbar, dass niemand – auch nicht Eltern, Kinder oder Geschwister – rund um die Uhr als Pflegeperson zur Verfügung stehen kann. Natürlich ist uns bewusst, dass es insbesondere Eltern gibt, die sich sehr aufopfernd um ihre Kinder mit Behinderung kümmern – aber unserer Einschätzung nach ist das nur für einen bestimmten Zeitraum möglich und führt perspektivisch zu einem völligen Zusammenbruch des entsprechenden Angehörigen (ein z.B. "Burn-Out" von pflegenden Angehörigen wird zwar in der Öffentlichkeit nur selten entsprechend wahrgenommen, ist jedoch bei Personen, die keinerlei Unterstützung / Entlastung bei der Pflege ihrer Angehörigen bekommen, auf Dauer – also über Monate und Jahre betrachtet – unvermeidlich).

19.1 Kurzzeitbetreuungsplätze

Im Rahmen der Kurzzeitbetreuung (KZB) werden – zur Entlastung der pflegenden Angehörigen – Menschen mit Behinderung tageweise vollintern in eine Einrichtung der Behindertenhilfe aufgenommen, wobei hier sowohl langfristig geplante Aufenthalte (z.B. während der pflegende Angehörige sich eine einwöchige Auszeit im Rahmen des "Urlaubs für pflegende Angehörige"⁷¹ nimmt) als auch sehr kurzfristige Aufnahmen (z.B. wegen eines unvorhergesehenen Krankenhausaufenthaltes der eigentlichen Pflegeperson) denkbar sind.

Aktuell werden landesweit nur in sehr wenigen Einrichtungen Kurzzeitbetreuungsplätze angeboten. Die Anwaltschaft macht darauf aufmerksam, dass gerade für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung dringend zusätzliche wohnortnahe Kurzzeitbetreuungsplätze erforderlich sind, da ansonsten – insbesondere bei einer ungeplanten Abwesenheit der Betreuungsperson – der gewohnte Schulbesuch nicht aufrechterhalten werden kann. Vor allem für Kinder mit schweren und mehrfachen Behinderungen ist ein "Bruch" im sozialen Umfeld durch die Abwesenheit der hauptsächlichen Bezugsperson ohnehin eine einschneidende Situation, die nicht noch zusätzlich durch eine gleichzeitige Veränderung der

^{71 &}quot;Urlaub für pflegende Angehörige" ist eine vom Land Kärnten angebotene Leistung für Personen, die einen Angehörigen mit Behinderung und zumindest Pflegestufe 3 überwiegend pflegen. Nähere Informationen – auch zu den weiteren Anspruchsvoraussetzungen – können Sie beim Amt der Kärntner Landesregierung, bei den Magistraten und in allen Gemeindeämtern erfragen.

z.B. Schulsituation (Lehrkräfte und Mitschüler / Freunde als Bezugspersonen usw.) verschärft werden sollte.

19.2 Familienentlastung mit mobilen Diensten

Eine Familienentlastung mit mobilen Diensten erfolgt z.B. über die mobile Kinderkrankenpflege oder über die Freizeit- und Familienassistenz. In diesen Bereichen ist einerseits sicherzustellen, dass ausreichend Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden können; andererseits muss die entsprechende Leistung für die Menschen mit Behinderung bzw. für ihre Familien jedoch auch finanzierbar sein.

Gerade im Zusammenhang mit der "Leistbarkeit" sieht die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung die bestehenden Selbstbehalte bei der Inanspruchnahme von mobilen familienentlastenden Diensten weiterhin sehr kritisch. Auch wenn es verschiedene Überlegungen hinsichtlich einer Neustrukturierung dieser Selbstbehalte gibt, sind aktuell (viertes Quartal 2016) bei der Inanspruchnahme von mobilen familienentlastenden Diensten weiterhin Selbstbehalte zwischen € 4,15 und € 12,00 (gestaffelt nach Einkommen) pro Entlastungsstunde zu bezahlen⁷². Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung empfiehlt dringend eine Evaluierung der Höhe der Selbstbehalte und eine für Menschen mit Behinderung bzw. für Familien mit einem Kind mit Behinderung leistbare Regelung der Selbstbehalte bei der Familienentlastung.

Problematisch im vergangenen Berichtszeitraum waren jedoch auch die grundsätzlich vorhandenen Stundenkontingente der einzelnen Anbieter von Familienentlastungsdiensten. Hier ist erläuternd auszuführen, dass trotz der oben beschriebenen Selbstbehalte die überwiegenden Kosten für die familienentlastenden Dienste aus Mitteln des Sozialreferates bezahlt werden. Um diesbezüglich die notwendigen finanziellen Mittel planen zu können, wird den unterschiedlichen Anbietern ein "Stundenkontingent" zur Verfügung gestellt – mit anderen Worten - die Entlastungsstunden, die die jeweiligen Dienste erbringen dürfen, sind nach oben begrenzt. Hier hat sich gezeigt, dass die derzeit zur Verfügung stehenden Stundenkontingente nicht ausreichen, um den aktuellen Bedarf nach Entlastungsstunden zu decken.

⁷² An Sonn- und Feiertagen gibt es darüber hinaus einen Zuschlag von 50 % auf den jeweiligen Selbstbehalt.

19.3 Aus der Arbeit der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Aus beruflichen Gründen ist ein Ehepaar – beide Partner sind berufstätig – mit einem schulpflichtigen Kind mit schwerer mehrfacher Behinderung nach Kärnten übersiedelt. Der Wohnortwechsel verbunden mit dem Verlust des bisherigen sozialen Umfeldes ist für das Kind sehr schwierig. Eine schulische Integration in einer Regelklasse scheitert, eine Integration in einer Kleinklasse ("Time-Out-Klasse") ist nach einer längeren Anlaufphase zwar möglich, bedarf aber trotzdem einer intensiven Miteinbeziehung der Eltern in die Planung und Organisation (z.B. Teilnahme an Helferkonferenzen, häufige Besprechungen mit den Lehrkräften usw.). Es kommt auch mehrfach vor, dass zumindest ein Elternteil das Kind mit Behinderung vor dem eigentlichen Unterrichtsende aus der Schule abholen muss.

Auch mit der Nachmittagsbetreuung gibt es verschiedene Probleme – nicht nur mit dem Setting, das nicht inklusiv stattfindet, sondern auch hinsichtlich der angebotenen Betreuungsstunden, die nur an drei Nachmittagen in der Woche angeboten werden können. In der Folge müssen die Eltern – obwohl beide an sich einen Vollzeitarbeitsplatz haben – an zwei Tagen die Begleitung ihres Kindes selbst übernehmen.

Trotz einem gewissen Entgegenkommen der Arbeitgeber gibt es bald auch Probleme im Arbeitsbereich der Eltern. Beiden wird zu verstehen gegeben, dass derart häufige kurzfristige Abwesenheiten auf Dauer nicht akzeptiert werden können; auch ist es nicht möglich, dass sich die Eltern regelmäßig einzelne Nachmittage frei nehmen. Im Ergebnis sind die Arbeitsplätze der Eltern – die der Grund für den Umzug nach Kärnten waren – aufgrund der problematischen Betreuungssituation für das Kind mit Behinderung akut gefährdet.

Durch die beiden Einkommen wäre die Familie grundsätzlich in der Lage, die Selbstbehalte für zusätzliche Familienentlastungsstunden – zum Beispiel für die beiden Nachmittage, an denen in der Schule keine Nachmittagsbetreuung angeboten werden kann – aufzubringen. Allerdings konnten die unterschiedlichen Anbieter auf Nachfrage der Eltern keine Entlastungsstunden mehr zur Verfügung stellen, da sie ihr jeweils vom Land Kärnten bewilligtes Stundenkontingent bereits vollständig verplant bzw. ausgeschöpft hatten.

Die Anwaltschaft weist an dieser Stelle darauf hin, dass eine stundenweise Entlastung in der Familie gerade bei minderjährigen Kindern mit Behinderung fast in allen Lebenssituationen einer vollinternen Unterbringung vorzuziehen ist. Auch für das Land Kärnten bzw. den Steuerzahler ist eine stundenweise Familienentlastung jedenfalls günstiger, als eine etwaige vollinterne Unterbringung eines Kinder mit Behinderung – die erfolgen müsste, wenn es nicht gelingt, zukünftig eine (fachgerechte) Betreuung des Kindes während der Arbeitszeiten der

Eltern sicherzustellen. Um Missverständnisse zu vermeiden halten wir fest, dass aufgrund der hochgradigen Behinderung des oben beschriebenen Kindes eine Aufnahme in einen Hort oder in ein vergleichbares "standardmäßiges" Betreuungssetting für Kinder ohne Behinderung nicht möglich ist.

Der Anwaltschaft sind mehrere Familien bekannt, die dringend zusätzliche Familienentlastungsstunden benötigen würden, um auf Dauer eine Betreuung ihrer Kinder mit Behinderung im familiären Umfeld sicherzustellen.

Diesbezüglich empfiehlt die Anwaltschaft dringend eine entsprechende Aufstockung der vorhandenen Stundenkontingente.

20. Empfehlung zur Ausschreibung von Projektvergaben bei Leistungen nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz (K-ChG)

In Kärnten gibt es mehrere Trägerorganisationen (z.B. Lebenshilfe Kärnten, autArK, Diakonie de la Tour, Tagesstätte 4 Jahreszeiten, AVS usw.), die eine Vielfalt von Angeboten und Leistungen für Menschen mit Behinderung anbieten. Wenn das Land Kärnten ein neues Projekt plant bzw. dieses auch realisiert werden soll, so wird grundsätzlich vonseiten des Landes mit einer Trägerorganisation Kontakt aufgenommen und diese mit der Umsetzung beauftragt.

Die bisher gewählte Vorgehensweise wird von der Anwaltschaft kritisch gesehen, insbesondere auch, weil dadurch die Projektvergaben nicht transparent sind. Darüber hinaus erhalten andere interessierte Trägerorganisationen keine Möglichkeit einer Konzeptvorstellung bzw. Bewerbung für das geplante Projektvorhaben. Vor dem Hintergrund einer sparsamen und zweckmäßigen Mittelverwendung, aber auch im Sinne der objektiven Vergabe, empfiehlt die Anwaltschaft daher dringend, allfällige Projekte im Bereich der "Behindertenhilfe" zukünftig öffentlich auszuschreiben.

Hingewiesen werden darf in diesem Zusammenhang zum Beispiel auf die anstehende Vergabe eines Projektvorhabens in der Gemeinde Wernberg (2 Wohnverbundmodelle für Menschen mit Behinderung sowie eine Tagesstätte), für das aktuell (Jänner 2017) noch nicht entschieden ist, ob es zu einer Ausschreibung kommen wird oder nicht. Der Start des Projektbetriebes ist jedenfalls erst für 2019 geplant, sodass für eine entsprechende Ausschreibung noch ausreichend Zeit vorhanden wäre.

21. Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

AMB Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

AMS Arbeitsmarktservice

Art. Artikel

autArK Soziale Dienstleistungs-GmbH

AVS Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens
BGStG Bundesbehindertengleichstellungsgesetz

Bmask Bundesministerium bzw. beziehungsweise

B-VG Bundes-Verfassungsgesetz

ca. circa

DI Diplomingenieur

ELGA Elektronische Gesundheitsakte

EU-SILC Europäische Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und

Lebensbedingungen

ges. V. gesundheitliche Vermittlungseinschränkungen

HIBL Hilfe in besonderen Lebenslagen

IV Invalidität

K-BO Kärntner Bauordnung

K-BSG Kärntner Bedienstetenschutzgesetz
K-ChG Kärntner Chancengleichheitsgesetz

K-HG Kärntner Heimgesetz

KiJA Kinder- und Jugendanwaltschaft
K-MSG Kärntner Mindestsicherungsgesetz
K-MSV Kärntner Mindeststandard-Verordnung

KZB KurzzeitbegleitungLEP Landesetappenplanlit. Litera (Buchstabe)LGBI. Landesgesetzblatt

LHSTv.in Landeshauptmannstellvertreterin

LL Leicht Lesen

LÖMB Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit

Behinderung

MOMAK Mobilitäts-Masterplan-Kärnten

MS Multiple Sklerose

NOVA Normverbrauchsabgabe

PVA Pensionsversicherungsanstalt

SMS Sozialministeriumservice früher Bundessozialamt

ohne gesundheitliche Vermittlungseinschränkungen unges. V.

UN-BRK Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von

Menschen mit Behinderungen

und so weiter usw. z.B. zum Beispiel

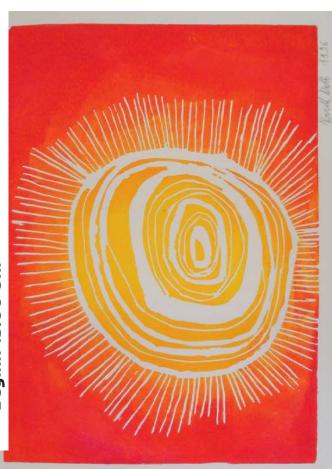
Zentren für Psychosoziale Rehabilitation **ZPSR**



Dr.in Beate Prettner Landeshauptmann-Stellvertreterin

6. Landesenquete am 24. 11. 2014

Sachwalterschaft versus Selbstbestimmung Beginn 13.00 Uhr



Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung Völkermarkter Ring 31 9020 Klagenfurt am Wörthersee

6. Landesenquete

LHStv.in Dr.in Beate Prettner und Veranstalter:

Montag, 24. November 2014, Beginn 13.00 Uhr Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung Veranstaltungsort:

Termin:

eduCARE Seminarhotel Eichrainweg 7-9

9521 Treffen am Ossiacher See

Mag. Thomas Cik, Kleine Zeitung Moderation:

Programm

Grußworte und Eröffnung 13.00 Uhr

Mag.^a Isabella Scheiflinger, Behindertenanwältin LHStv.in Dr.in Beate Prettner, Sozialreferentin

"Handlungsfähigkeit als Menschenrecht" 13.30 Uhr

Dr. Günther Kräuter, Volksanwalt

"Sachwalterschaft und Selbstbestimmung – ein Widerspruch?" 13.55 Uhr

Dr.in Helga Müller-Ebner, Bereichsleiterin

Vertretungsnetz Sachwalterschaft Kärnten

"Sachwalterschaft - welche Aufgaben hat das Gericht?" 14.20 Uhr

Mag.^a Martina Löbel

Richterin am Bezirksgericht Klagenfurt

Fragen und Diskussion 14.45 Uhr

Pause mit Kaffee und Kuchen

"Unterstützung zur Selbstbestimmung" und die Arbeiten Dr. Peter Barth, Leitender Staatsanwalt - BM für Justiz Sachwalterschaft neu - Bericht über das Modellprojekt an einer Reform des Sachwalterrechts 15.25 Uhr

Jennifer Oberlojer (Betroffene) und Elisabeth Oberlojer (Mutter) "Erfahrungsbericht - Ein Leben mit Sachwalterschaft" 15.50 Uhr

Fragen und Diskussion 16.15 Uhr

Mag.a Isabella Scheiflinger, Behindertenanwältin Resümee und Schlussworte 16.30 Uhr

Anschließend laden wir zum gemeinsamen Buffet ein.

Alle Veranstaltungsräume sind barrierefrei zugänglich. Organisatorischer Hinweis:





Dr.in Beate Prettner Landeshauptmann-Stellvertreterin

Organisatorisches:

Über Nächtigungsmöglichkeiten geben Ihnen die MitarbeiterInnen vom eduCARE Hotel, das direkt an das Schulungs- und Seminarzentrum angeschlossen ist, gerne Auskunft:

Um Ihnen die Tagung möglichst angenehm gestalten zu können, ersuchen wir bei Bedarf um folgende Rückmeldungen:

Behindertengerechter Parkplatz wird benötigt.

Gebärdensprachdolmetsch wird benötigt.

Schriftdolmetsch wird benötigt. 0 Induktive Höranlage wird benötigt.

Ich komme mit meinem/r persönlichen Assistenten/in.

Ich brauche zusätzliche Hilfestellung bei . .

Einladung in LL-Format (Leicht Lesen – Leichte Sprache) wird benötigt. 00000

Anreiseplan wird benötigt.

Anmeldungen bevorzugt per E-Mail bis 17. November 2014 an: Bitte beachten Sie die begrenzte Teilnehmerzahl.

behindertenanwaltschaft@ktn.gv.at E-Mail:

Fitelbild: "Sonne", Linolschnitt, 1996



schnitt und in jüngerer Zeit der Farbdruck. Rath nimmt Harald Rath ist 2014 einer der Preisträger der kämten-Harald Rath lebt und arbeitet in der Diakonie de La Tour. Seit 1992 ist er künstlerisch im Atelier de La Tour tätig. Seine bevorzugten Techniken sind der Holz- und Linolseit 1995 an Ausstellungen im In- und Ausland teil. weiten Ausschreibung der Johanneskirche Klagenfurt zum Thema "Wunder" CASINEUM, Velden am Wörthersee

03. Dezember 2015

Datum:

Dr.in Beate Prettner Landeshauptmann-Stellvertreterin

7. Landesenquete am 3. 12. 2015

Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation Beginn 9.00 Uhr, Casineum Velden





Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung Völkermarkter Ring 31 9020 Klagenfurt am Wörthersee

nternationaler Tag der Menschen mit Behinderung Mag.a Isabella Scheiflinger, Behindertenanwältin Mag. Thomas Cik, Kleine Zeitung HStv.in Dr.in Beate Prettner 39:00 - 13:00 Uhr Zeitrahmen: **Veranstalter**: Moderation:

Programm

Einlass

ab 8.15 Uhr

Vizepräsidentin des EU-Netzwerkes ELISAN

Sozial- und Gesundheitsreferentin,

Entwicklungsmöglichkeiten in der Gesundheits-9.15 Uhr

versorgung, -vorsorge und Rehabilitation aus Sicht des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger mit Schwerpunkt Menschen

mit Behinderungen

Mag. Martin Schaffenrath, Stv. Leitung vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger Referat mit anschließender Diskussionsrunde

Unterstützungsleistungen der KGKK 10.00 Uhr

Dir. Dr. Johann Lintner, Kärntner Gebietskrankenkasse Referat mit anschließender Diskussionsrunde

Versteigerung des Titelbildes von Frau Carina Roth 10.30 Uhr

Pause 10.40 Uhr

11.10 Uhr

Mit Kaffee, Getränken und Snacks

Alexander Flechl inklusive Trainer Mag. Günther Reiter Olympics Medaillengewinnern Alexander Radin und Interview und Diskussion mit den beiden Special und Sportpaten Dominik Pacher

Gesundheitsvorsorge auf europäischer Ebene 11.30 Uhr

der Stadt Rotterdam (NL), Vertreter des europäischen Anthony Polychronakis, European Programm Officer Referat mit anschließender Diskussionsrunde **ELISAN-Netzwerkes**

Gesundheitliche Folgen der Armut 12.00 Uhr

Mag. Heinz Stefan Pichler, Armutsnetzwerk Kärnten Referat mit anschließender Diskussionsrunde

Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation – Neue Entwicklungen 12.20 Uhr

für Arbeitnehmerlnnen

Referat mit anschließender Diskussionsrunde

Dr. Peter Wenig, Arbeiterkammer Kärnten

Schlusswort und Resümee 12.45 Uhr

LHStv.in Dr.in Beate Prettner

Mag. a Isabella Scheiflinger, Behindertenanwältin

Organisatorische Hinweise:

In der Tiefgarage sind ausreichend Parkplätze vorhanden. Die Veranstaltungsräume sind barrierefrei zugänglich. Die Teilnahme an der Landesenquete ist kostenlos. (Parkgebühr für Veranstaltungsteilnehmer € 2,-)





Dr.in **Beate Prettner** Landeshauptmann-Stellvertreterin

Organisatorisches:

Um Ihnen die Tagung möglichst angenehm gestalten zu können, ersuchen wir bei Bedarf um folgende Rückmeldungen:

- Behindertengerechter Parkplatz wird benötigt.
- Gebärdensprachdolmetsch wird benötigt.
- Schriftdolmetsch wird benötigt. \circ
- Induktive Höranlage wird benötigt.
- ch komme mit meinem/r persönlichen Assistenten/in.
- ch brauche zusätzliche Hilfestellung bei . . .
- Einladung in LL-Format (Leicht Lesen Leichte Sprache) wird benötigt. 00000
 - Anreiseplan wird benötigt.

Anmeldungen bevorzugt per E-Mail bis 25. November 2015 an: Bitte beachten Sie die begrenzte Teilnehmerzahl.

E-Mail: behindertenanwaltschaft@ktn.gv.at

Fax:



Titelbild von Frau Carina Roth

Beschäftigungswerkstätte "Sunflower" von pro-mente in der "Villa Kunterbunt". Aufgewachsen ist Fr. Roth in großer Freude bei diversen Ausflügen dabei. Besonders Winklern/Mölltal. Sie arbeitet unter der Woche in der Kärnten. Sie hört in ihrer Freizeit gerne Musik und ist mit wichtig ist ihr auch Sport. Sie nimmt seit 2 Jahren auch Fr. Roth ist 21 Jahre alt und wohnt seit dem Jahre 2011 erfolgreich bei den "Special-Olympics" teil.



Dr.ⁱⁿ Beate Prettner Landeshauptmann-Stellvertreterin

8. Landesenquete am 2. 12. 2016

Der Kärntner Landesetappenplan-LEP Beginn 9.00 Uhr, Casineum Velden



8. Landesenquete

CASINEUM, Velden am Wörthersee

02. Dezember 2016

Datum:

Der Kärntner Landesetappenplan-LEP

09:00 - 13:00 Uhr Zeitrahmen: Mag. a Isabella Scheiflinger, Behindertenanwältin Veranstalter:

.HStv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Beate Prettner

Mag. Thomas Cik, Kleine Zeitung Moderation:

Programm

Einlass und musikalische Begrüßung ab 8.15 Uhr

Grußworte 9.00 Uhr

Mag.^a Isabella Scheiflinger, Behindertenanwältin LHStv." Dr." Beate Prettner, Sozialreferentin Mag. Erwin Buchinger, Bundesbehindertenanwalt

Dr. Günther Kräuter, Volksanwalt

Mag.^a Christina Wurzinger, Monitoringausschuss

Mag. Dr. Dieter Platzer MAS, Landesamtsdirektor

Ferdinand Vouk, Bürgermeister von Velden

Der Kärntner Landesetappenplan von der Entwicklung 9.30 Uhr

bis zu den Maßnahmen

Mag.^a Sigrid Samm, LEP-Projektleiterin Barbara Werner, LEP-Projektteam

Dr. Thomas Stenitzer, LEP-Projektteam

Kaffeepause 10.45 Uhr

Podiumsdiskussion mit Projektbeteiligten und InteressensvertreterInnen 11.15 Uhr

Cornelia Klein BSc

Ernst Kočnik

Dr. Günther Kräuter

Mag. DDr. Markus Matschek MAS MBA MPA

LHStv.in Dr.in Beate Prettner

Mag.^a Sigrid Samm

Maq.ª Isabella Scheiflinger

Mag.^a Brigitte Slamanig

Dr. Thomas Stenitzer

Mag.a Christina Wurzinger

Präsentation der malerischen Kunstwerke m Kärntner Landesetappenplan 12.30 Uhr

Schlussworte und musikalischer Ausklang 12.45 Uhr

Mag.^a Isabella Scheiflinger

LHStv.in Dr.in Beate Prettner

anschließend Mittagsbuffet

Hinweise:

NEU: Zeichnerische Zusammenfassung in einfacher Sprache. Die Veranstaltungsräume sind barrierefrei zugänglich.

In der Tiefgarage sind ausreichend Parkplätze vorhanden. Die Teilnahme an der Landesenquete ist kostenlos. (Parkgebühr für Veranstaltungsteilnehmer € 2,-)





Dr.ⁱⁿ **Beate Prettner** Landeshauptmann-Stellvertreterin

Organisatorisches:

Um Ihnen die Tagung möglichst angenehm gestalten zu können, ersuchen wir bei Bedarf um folgende Rückmeldungen:

- Teilnahme am Mittagsbuffet
- Behindertengerechter Parkplatz wird benötigt
- Gebärdensprachdolmetsch wird benötigt
- Schriftdolmetsch wird benötigt 0
- Induktive Höranlage wird benötigt 0
- Ich komme mit meinem/r persönlichen Assistenten/in 0
- ch brauche zusätzliche Hilfestellung bei . 0
- Einladung im LL-Format (Leicht Lesen Leichte Sprache) wird benötigt
- Anreiseplan wird benötigt

Bitte beachten Sie die begrenzte Teilnehmerzahl.

Anmeldungen bevorzugt per E-Mail bis 25. November 2016 an:

behindertenanwaltschaft@ktn.qv.at E-Mail:

050 536 57152

050 536 57150



Der Kärntner Landesetappenplan

enweise Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf Inhalt und Ziel des Kärntner Landesetappenplans ist die stu-Landesebene.

zum Teil schon umgesetzt worden sind oder sich in Umsetzung den in 9 Arbeitsgruppen erarbeiteten 73 Maßnahmen, welche befinden, werden ausgewählte Projekte bzw. Maßnahmen des Im Rahmen der Veranstaltung am 2.12.2016 wird die Phase 1 als Zwischenbericht präsentiert. Neben den Informationen zu LEP's vorgestellt.

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung Völkermarkter Ring 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

> Tel. 05 / 0 536 - 57 152 Fax 05 / 0 536 - 57 150

E-Mail: behindertenanwaltschaft@ktn.gv.at

Leitung: Mag.ª Isabella Scheiflinger

Gratis Service Telefon: 0800 205 230